

## 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis in Rennes, Lyon und Paris (1815–1827)

Die Beispiele von Rennes, Lyon und Paris haben im lokalen Rahmen gezeigt, wie sich das Verhältnis zwischen dem französischen Bürgertum und dem Regime der Bourbonen wandelte und zu einer tendenziellen Distanzierung führte. Hier stellten die Jahre 1818 und 1820 ein Moment der Beschleunigung dar. Das ausbleibende Gesetz sowie die Auflösung des Artois-Ministeriums waren in den Augen vieler Nationalgardisten eine Missachtung der revolutionären Tradition des Bürgertums. Sie bestanden im Gegenzug auf die seit 1789 überkommenen Privilegien, welche sowohl aus dem lokalen Rahmen des städtischen Gemeinwesens als auch aus der unabhängigen Nation hervorgingen. Viele strebten danach, den Ordnungsdienst autonom zu verrichten. Vor diesem Hintergrund wurden auch der Beginn des Richelieu-Ministeriums und die Verabschiedung der Reaktionsgesetze 1820 von den Angehörigen der Nationalgarde kritisch aufgenommen. Immer mehr stellten sich die Frage, ob und wie die seit der Revolution bestehenden Institutionen unter der Bourbonenherrschaft weiter bestehen würden. In diesem Zusammenhang war auch die Tendenz zu erkennen, den Dienst mit dem Prinzip der politischen Partizipation in Zusammenhang zu bringen und so an den revolutionären Aktivbürger anzuknüpfen.

### 4.1 Revolutionäres Staatsbürgerverständnis unter den Nationalgardisten von Rennes

Die Verabschiedung der *loi Gouvion-Saint-Cyr* machte alle Hoffnungen auf eine gesetzliche Regelung der Nationalgarde zunichte. Die Reaktionsgesetze zu Beginn der 1820er Jahre führten darüber hinaus zur Einschränkung der politischen Partizipation. Sie hatten in Rennes zur Folge, dass viele Nationalgardisten vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden. Mit der im Juni 1820 verabschiedeten *loi du double vote* sowie einer zwei Jahre später von der Regierung durchgesetzten Steuersenkung reduzierte sich die Anzahl der französischen Wahlberechtig-

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

ten erheblich<sup>1</sup>. In Rennes verlor ein großer Teil der Offiziere in der Folge das Wahlrecht. Während der ersten Restauration hatten von 42 Offizieren 34 das aktive Wahlrecht, also ein Einkommen von mindestens 1200 Franc<sup>2</sup>. Mit der 1822 beschlossenen Steuersenkung sank diese Zahl auf 16 bis 24 Mann (Einkommen zwischen 1200 und 1500 Franc), was bedeutete, dass 40 bis 50 Prozent in den 1820er Jahren kein Wahlrecht mehr hatte<sup>3</sup>.

Als Folge verkomplizierte sich auch das Verhältnis zur Verwaltung in Stadt und Departement. Diese hatte nach den Hundert Tagen nicht nur für die Säuberung und Verkleinerung der Nationalgarde gesorgt, sondern war mit der gezielten Anwerbung ungelernter Arbeiter auch vom Steuerprinzip abgewichen, wie es der König noch 1814 angeordnet hatte. Nationalgardisten, die in ihrem täglichen Dienst die Auswirkungen dieser Politik beobachteten, kritisierten die Organisation als willkürlich, da sie dem Wesen der Nationalgarde nicht gerecht werde. Ab 1818 nahm die Disziplinlosigkeit verschiedene Formen an, die bis zum offenen Ungehorsam reichten, der zunehmend einen politischen Charakter trug. Hinzu kamen Forderungen, die der Verwaltung und dem Generalstab vor Augen führten, dass die bewaffneten Bürger ihren Dienst vor dem Hintergrund der Französischen Revolution interpretierten und auf die Entstehung der Nationalgarde 1789 verwiesen, um ihren Forderungen Legitimität zu verleihen.

Zunächst verbanden die Nationalgardisten mit dem Dienst ein gewisses Selbstverständnis: Sie sahen ihren Einsatz als Mission an der Stadt und den Bewohnern an. Zu Beginn der Zweiten Restauration ordnete Innenminister Vaublanc die Bildung einer zusätzlichen Ordnungsformation aus Freiwilligen an<sup>4</sup>. Dem Minister schwebte eine kleine Einheit vor, die permanent aufgestellt sein und gemeinsam mit Polizei und Gendarmerie gegen Delikte und Straftaten vorgehen sollte. Dabei hatte er besonders die Besitzenden im Departement vor Augen, von denen er annahm, dass sie an diesem Freiwilligendienst besonders interessiert waren. Er forderte Präfekt Allonville auf, an den Einsatzwillen der Nationalgarde zu appellieren. Die Initiative des Ministers illustriert den Mangel an professionellen Ordnungshütern und zeigt, dass die Regierung zur Konsolidierung ihres Gewaltmonopols gezwungen war, auf Freiwilligenverbände zu rekurrieren.

1 Vgl. GEISS, *Der Schatten des Volkes*, S. 202f.

2 Garde nationale de Rennes. Contrôle des officiers, 1821, AMR, H/21. Leider liegen nur für die Offizierskader Angaben über das Jahreseinkommen vor. Die Truppenlisten führen lediglich die Berufe der Gardisten auf.

3 Ibid.

4 Vgl. Präfekt Allonville an die Unterpräfekten im Departement Ille-et-Vilaine, 18.10.1815, ADIeV, 4/R/82.

Allonville versammelte die Kompanien von Rennes am 24. Januar 1816, einem Sonntag, verlas ihnen die Anordnung von Vaublanc und forderte sie auf, sich für den Hilfstrupp zu melden. Die Nationalgardisten erklärten jedoch geschlossen, im Rahmen ihrer bestehenden Truppe für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu sorgen<sup>5</sup>. Sie duldeten keine weitere Ordnungsformation neben der eigenen. Damit erteilten sie den Plänen von Innenminister und Präfekt eine Absage, die auf die Aufstellung einer royalistischen Truppe drangen, die mit der Tradition der Nationalgarde wenig gemein hatte. Was dem Präfekten im Departement Rhone mit der Organisation der Artillerie gelungen war – in Lyon eine selektive und der Obrigkeit loyale Miliz zu bilden –, scheiterte in Rennes am Widerstand der Bürger. Diese hielten am zentralen Platz der Nationalgarde in der Gemeinde fest. Hier kam auch das von der linken Opposition verteidigte Prinzip der bürgerlichen Disziplin zum Ausdruck; die Kameraden handelten im Interesse ihrer Stadt, mit der sie sich in hohem Maße identifizierten, was sie mehr als alle anderen Ordnungskräfte für den Dienst befähigte.

Zahlreiche Eingaben, die Gardisten bei ihren Vorgesetzten einreichten, verdeutlichten der städtischen Verwaltung darüber hinaus, dass sich die Kameraden in Debatten um die Organisation der Nationalgarde einschalteten und ihren Vorstellungen vom Charakter eines gewissenhaften Dienstes oder der optimalen Zusammensetzung der Truppe Ausdruck verliehen. Die Beschwerden bezogen sich auf Angehörige der eigenen Truppe, denen vorgeworfen wurde, den Dienst nachlässig zu versehen und ihren Pflichten als Bürger der Stadt nicht nachzukommen. So wies ein Nationalgardist den Oberst und Inspektor im Departement, Duplessis-Grenédan, auf eine Gruppe von Kameraden hin, die ihren Dienst nicht gewissenhaft verrichteten. Der Verfasser denunzierte die Personen namentlich und erklärte, diese seien der Meinung, dass für sie nicht dieselben Pflichten wie für die anderen gälten. Ihr Verhalten führe zu Unmut bei Kameraden, die jederzeit bereit seien, Wachgänge zu übernehmen und sich für die Sicherheit der Monarchie einzusetzen<sup>6</sup>. Der anonyme Verfasser gab sich als Jäger zu erkennen, »qui ne refuse point de vous suivre par toute heure de la nuit«.

Das Schreiben dokumentierte, dass die Nationalgarde als Grundlage bürgerlicher Identität angesehen wurde: Wer dem Dienst nicht nachkam und sich

5 Vgl. das Schreiben von Innenminister Vaublanc, in dem dieser auf ein vorhergehendes Schreiben des Präfekten eingeht, der ihm die Szene beschrieben hatte. Offenbar war für die Zusammenkunft aller Kompanien gesorgt worden, die einmütig erklärt hatten, in dieser besonderen Gefahrensituation für den Schutz der neuen Ordnung aufzukommen. Der Innenminister drückte der Nationalgarde von Rennes dafür seine Anerkennung aus, Innenminister Vaublanc an Präfekt Allonville, 6.2.1816, *ibid.*

6 Anonymes Schreiben an Oberst Duplessis-Grenédan, 24.5.1816, ADIeV, 4/R/87.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

nicht durch Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten auszeichnete, galt nicht als vollwertiges Mitglied der städtischen Gemeinschaft. So wurde die aktive Beteiligung am Ordnungsdienst auch außerhalb von Paraden und öffentlichen Zeremonien, welche weniger kräfteraubend und eine größere Anerkennung von Seiten der Mitbürger brachten, nachdrücklich eingefordert. Angehörige der Einheit aber, die ihrer Pflicht nicht nachkamen, mussten damit rechnen, bei den Vorgesetzten denunziert zu werden. Auch hatte der Absender gerade junge Kameraden im Visier; er legte Wert auf die Tradierung von Normen und Werten, denn der öffentliche Wach- und Patrouillendienst gehörte seit der Revolution zu den zentralen Aufgaben der bewaffneten Bürger, was der Absender auch seinem Vorgesetzten in Erinnerung rief. Das Selbstverständnis, für die Ordnung der Monarchie einzustehen, sollte an die folgende Generation weitergegeben werden. Die Nationalgarde sah er als Ort einer umfassenden Sozialisierung an, an dem die Tradition der bewaffneten Bürger erhalten und fortgesetzt wurde.

Aus ähnlichen Gründen geriet die in der Bourbonenmonarchie weiterhin geltende Stellvertreterregelung in die Kritik der Nationalgardisten. Diese erlaubte es einberufenen Einwohnern, einen Ersatzmann anzustellen, der den Dienst an ihrer Stelle verrichtete. In einem Schreiben an den Bürgermeister kritisierte Leutnant Guy Michelot, dass viele Bürger ihre Dienstboten zur Verrichtung der wenig beliebten Wachgänge schickten. Und er forderte:

*Que tous les citoyens aptes à entrer dans la garde nationale soient appelés sans distinction de rangs, de places, de fonctions, mais point de domestiques à gages, les maîtres qui les envoient en leur place sont indignes du nom de citoyens, et malheureusement plusieurs se sont présentés hier et aujourd'hui et se sont enrôlés avec d'honnêtes citoyens. [...] L'expérience m'a prouvé que l'on ne pouvait compter sur une surveillance exacte que lorsqu'elle était faite par les individus intéressés à la conservation des propriétés<sup>7</sup>.*

Im Unterschied zur oben beschriebenen Eingabe, die den Korpsgeist unter den Grenadieren zum Ausdruck brachte, wandte sich Michelot gegen die wohlhabenden Mitbürger, deren Dienstboten er oftmals in seiner Einheit antreffe. Er hielt diese für die Nationalgarde ungeeignet, da sie den Dienst nur nachlässig und ohne innere Überzeugung ableisteten<sup>8</sup>. Michelot diente in der 1. Füsilierkompanie des 2. Bataillons, also einer weniger prestigereichen Zentrumseinheit<sup>9</sup>. Dabei hielt er an einem sozialdefensiven Prinzip fest, nach dem nur ein

<sup>7</sup> Guy Michelot an Interims-Bürgermeister Jacques Trublet, 18.7.1815, AMR, H/18.

<sup>8</sup> Ibid.

<sup>9</sup> Département d'Ille-et-Vilaine, commune de Rennes, garde nationale. Contrôle des officiers, 1815, AMR, H/21.

bestimmter Teil der Bevölkerung Zutritt zur Nationalgarde haben sollte. Dienstboten verfügten über keinen Besitz, was sie nach Meinung des Rentiers und Händlers Michelot für den Dienst an der Waffe disqualifizierte.

So wie Michelot teilten viele Kameraden die Ansicht, dass die Nationalgarde zwar prinzipiell für alle Franzosen offen sein sollte, jedoch nur die Bürger in der Lage seien, ihren Dienst zu versehen, die über Besitz verfügten und Grund- oder Gewerbesteuern entrichteten<sup>10</sup>. Nur dieser Teil der Stadtbevölkerung sollte rekrutiert werden. Dahinter stand die Annahme, dass nur Besitzende sich mit der Stadt und ihren Einwohnern identifizierten. Auch hier zeigt sich, dass zwischen den in den Debatten von 1818 zirkulierenden militärischen Konzeptionen und der Organisation auf lokaler Ebene enge Bezüge bestanden<sup>11</sup>. Die bewaffneten Bürger, wie sie von den Verfechtern einer Nationalarmee wahrgenommen wurden, waren den Berufssoldaten überlegen, da sie aufgrund ihrer Herkunft und sozialen Position ein natürliches Interesse an der Verteidigung ihrer Heimat hatten. Dies galt den Theoretikern zugleich als der beste Schutz gegen die Gefahren, die vom stehenden Heer ausgingen.

Die Schwierigkeiten, die sich in der staatlichen Integration einer bürgernahe Streitkraft wie der Nationalgarde ergaben, machten sich gerade mit Blick auf die Disziplin jedoch schon ab 1816 bemerkbar. Häufig erschienen die zu Übungen und Wachgängen kommandierten Gardisten nicht. Im März 1816 konstatierte Militärgouverneur O'Mahony im Zusammenhang mit dem Travot-Prozess eine Unterbesetzung der städtischen Wachposten, was auf das unerlaubte Fernbleiben zahlreicher Gardisten zurückging<sup>12</sup>. Per Tagesbefehl setzte der General fest, dass die Nationalgarde für die Zeit des Prozesses, während der die Posten verstärkt werden mussten, unter militärischem Befehl stand<sup>13</sup>. Noch im selben Monat wurde ein vom Generalstab von Rennes aufgelegtes Reglement veröffentlicht, mit dem die Disziplinarmaßnahmen verschärft wurden und das über das Ende des Prozesses hinaus in Kraft blieb<sup>14</sup>. Gardisten, die sich unerlaubt von ihrem Wachposten entfernten, nicht zum Dienst erschienen oder sich in der Öffentlichkeit unangemessen verhielten, mussten eine empfindliche Geldbuße entrichten oder einen Arrest absitzen<sup>15</sup>. Die Führung der Nationalgarde nahm den außerordentlichen Einsatz während des Prozesses zum Anlass,

<sup>10</sup> Vgl. Gotrot an Interims-Bürgermeister Trublet, 19.7.1815, AMR, H/18.

<sup>11</sup> Siehe Kap. 3.2.

<sup>12</sup> Tagesbefehl der 13. Militärdivision, 19.3.1816, ADIeV, 4/R/87.

<sup>13</sup> Ibid.

<sup>14</sup> Règlement concernant la discipline et l'ordre du service, 27.3.1816, AMR, H/18.

<sup>15</sup> Der Gardist musste mit einer 24–48-stündigen Verwahrung rechnen. Diese Disziplinarmaßnahme konnte in eine Geldstrafe von bis zu zwei Franc umgewandelt werden. Fehlverhalten in der Öffentlichkeit («conduite indécente et scandaleuse») wurde beson-

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

um in der Truppe ein ähnliches Regime durchzusetzen wie beim Militär und den Gehorsam der Bürger sicherzustellen.

Außerdem reagierte der Bürgermeister auf diese Unregelmäßigkeiten, indem er beim Präfekten um eine Reduzierung des Dienstes nachsuchte. Bis zu 82 Mann waren im April 1816 täglich im Einsatz. Desnos de la Grée erinnerte Allonville daran, dass dies für die Bürger, die für ihren Lebensunterhalt auf ihre tägliche Arbeit angewiesen waren, eine große Belastung bedeute<sup>16</sup>. Auf die Nationalgarde ganz verzichten konnte die Verwaltung allerdings nicht. Über den regulären Dienst hinaus mussten die Bürger immer wieder Posten von der lokalen Garnison übernehmen<sup>17</sup>. Sie waren damit für die öffentliche Ordnung unverzichtbar. Zugleich erhöhte sich mit dem im März 1816 aufgelegten Reglement der Druck; sie wurden einer militärisch geprägten Hierarchie unterworfen, in der jedes deviante und von den Befehlen abweichende Verhalten bestraft wurde. Aufgrund des fehlenden Gesetzes gab es dafür eigentlich keine rechtliche Grundlage, was den Unmut verstärkte sowie Gehorsam und Dienstfeier weiter zurückgehen ließ.

Zu beobachten war, dass sich zur selben Zeit, als mit Abschluss der Armereform 1818 alle Hoffnungen auf eine gesetzliche Regelung enttäuscht wurden, auch die Gehorsamsbereitschaft unter den bewaffneten Bürgern wandelte. Im Generalstab und auf dem Rathaus erregte die Affäre um den Jäger Pierre Tanguy Aufsehen. Dieser war im März 1819 auf Posten unweit des bretonischen Parlaments. Während einer nächtlichen Patrouille griff er zwei Männer auf, die er nach ihrer Identität befragte. Er erhielt die Antwort, sie seien Republikaner<sup>18</sup>. Anstatt die Männer festzunehmen und der Polizei zu übergeben, ließ Tanguy sie unbehelligt ziehen; eine vom Postenchef wenige Minuten später entsandte Patrouille konnte die Männer nicht mehr auffinden. Von seinen Vorgesetzten wurde Tanguy dieser Vorfall nicht nur als Vernachlässigung seiner Dienstpflicht, sondern auch als politischer Tatbestand und Angriff auf die Monarchie ausgelegt, weswegen der Fall an den königlichen Staatsanwalt über-

ders schwer geahndet, es brachte dem Beschuldigten drei Tage Gefängnis ein, die nicht in eine Geldstrafe umgewandelt werden konnten.

<sup>16</sup> Bürgermeister Desnos de la Grée an Präfekt Allonville, 17.4.1816, ADIeV, 4/R/87.

<sup>17</sup> Zwischen 1816 und 1818 wurden die Gardisten wiederholt mobilisiert, um Engpässe im städtischen Ordnungsdienst zu überbrücken, der besonders aus einer Unterbesetzung der Garnison resultierte. Dies traf im März und April 1816 während des Travot-Prozesses zu und wiederholte sich zum Beispiel im Dezember 1818, als die Nationalgarde Wachposten übernahm, die normalerweise von Garnisonstruppen versehen wurden. Vgl. Schreiben von Militärgouverneur O'Mahony, 14.3.1816, ADIeV, 4/M/87; Präfekt Allonville an Bürgermeister La Marre, 9.4.1816, AMR, H/21, und Präfekt Villegontier an Bürgermeister La Marre, 25.12.1818, AMR, H/19.

<sup>18</sup> Tableau de police, 29.3.1819, ADIeV, 4/M/30.

mittelt wurde<sup>19</sup>. Tanguy hatte zwei Unruhestifter laufen lassen, von denen er wusste, dass sie Gegner des Königs waren. Über den Ausgang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft geben die Archivakten leider keinen Aufschluss.

Blieben die Beweggründe Tanguys abgesehen der ihm unterstellten Absichten im Dunkel, so äußerten viele Bürger ihren Unmut darüber, dass die Obrigkeit aus ihrer Sicht die Organisation der Nationalgarde schleifen ließ und die Institution einer allmählichen Auflösung anheim gegeben wurde. Im Oktober 1820 richteten 400 Einwohner der Stadt eine Petition an ihren Bürgermeister und Präfekten<sup>20</sup>. Die Unterzeichner dieser Petition hielten die Nationalgarde für grundlegend reformbedürftig, weswegen sie deren komplette Auflösung und Reorganisation forderten. In der Präambel erklärten sie:

Les soussignés [...] ont l'honneur d'exposer [...] qu'il existe une loi non abrogée, obligatoire pour tout le royaume, qui établit en France l'institution de la garde nationale, & en détermine l'organisation & la composition; [...] qu'une garde nationale doit donc exister en France, & qu'il est de l'essence du gouvernement représentatif que la nation intervienne ainsi dans sa défense au dehors, et au dedans, dans sa police et sa surveillance armée<sup>21</sup>.

In den Mittelpunkt stellten die Petenten gleich zu Beginn das Gesetz von 1791, das von der Restauration nicht abgeschafft worden war und die Existenz der Nationalgarde in Frankreich festhielt. Diese wurde als fester Bestandteil der repräsentativen, das heißt auf der Volksvertretung beruhenden Regierung beschrieben. Weiter unten verwiesen die Unterzeichner auf die königliche Verordnung vom 17. Juli 1816, die die Verordnung von 1814 aufgriff und die Rekrutierung aller männlichen Bürger vorsah, die Steuern entrichteten<sup>22</sup>. Diese habe auch für Rennes Gültigkeit. Demnach sollten hier 1400 Mann in Grenadier-, Jäger-, Artillerie- und Feuerwehrrkompanien rekrutiert werden. Nach offiziellen Angaben dienten seit 1816 1100 Bürger in der Nationalgarde<sup>23</sup>, demgegenüber wurde also eine Vergrößerung der Truppenkader gefordert. Außerdem forderten sie den Ausschluss von Personen, die ihrer Meinung nach kein Interesse am

<sup>19</sup> Ibid.

<sup>20</sup> Pétition de près de 400 citoyens de Rennes, à M. le maire de cette ville, et à M. le préfet de leur département, 20.9.1820, ADIeV, 4/R/84.

<sup>21</sup> Ibid.

<sup>22</sup> Wahrscheinlich handelte es sich um die königliche Verordnung vom 16.7.1816. Vgl. Art. 3: »Tous les Français de vingt à soixante ans, imposés ou fils d'imposés aux rôles des contributions directes, sont soumis au service de la garde nationale dans le lieu de leur domicile«, AN, F/9/372.

<sup>23</sup> Bürgermeister Grenédan an Generalsekretär Kentzinger, 29.3.1816, ADIeV, 4/R/87.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

Schutz der öffentlichen Ordnung hätten, da sie nicht zu den Besitzbürgern gehörten, von denen wiederum viele vom Dienst ausgeschlossen seien<sup>24</sup>.

Hier kritisierten die Unterzeichner speziell die Organisation von 1815, als im Anschluss an die Hundert Tage der Bürgermeister die Truppenkader gesäubert und Bürger willkürlich aus der Nationalgarde ausgeschlossen hatte, während der Präfekt verstärkt ungelernte Arbeiter rekrutiert hatte, die aus Sicht der Petenten ungeeignet waren. Auch die oben beschriebenen Eingaben und Beschwerden von Offizieren wie Michelot machten deutlich, dass die soziale Zusammensetzung als problematisch angesehen und die Aufnahme von Einwohnern kritisiert wurde, die über keinen Besitz verfügten. Die Petition, die auch Michelot unterzeichnet hatte, betonte, dass aufgrund dieser Organisationspolitik Tagelöhner und Proletarier einen großen Teil der Gardisten stellten<sup>25</sup>. Diese waren nicht nur für den Wachdienst und das Eigentum in der Stadt verantwortlich, sie marschierten auch zu Paraden und Festen auf, was bei den Einwohnern Unverständnis und Befremden hervorriefe, wie es in der Petition weiter hieß.

Vor diesem Hintergrund traten die Bürger mit Nachdruck und unter Drohungen für den Erhalt ihrer Vorrechte ein. Sollte die Verwaltung ihrer Forderung nach Reorganisation der Nationalgarde nicht nachkommen, würden sie sich beim nächsten Fahnenappell versammeln und die Waffen fordern, die ihnen zustanden, um an den öffentlichen Paraden und Zeremonien teilzunehmen. Sie nahmen damit ein Recht in Anspruch, welches durch ein Gesetz verbürgt sei<sup>26</sup>. Die Unterzeichner machten sich hier noch einmal zu Fürsprechern von Mitbürgern, die aus der Nationalgarde ausgeschlossen waren. Auf der Basis eines nach wie vor geltenden Gesetzes aus der Revolution forderten sie das Waffen- und Dienstrecht ein, welches sie als ein Grundrecht definierten, das mit der aktuellen Nationalgarde von Rennes bislang nicht eingelöst worden war.

Dabei stellte die Petition nur einen vorläufigen Höhepunkt einer längeren Reihe an Unmutsbekundungen aus dem ganzen Departement dar. Bereits im Dezember 1816 ging bei den Pariser Generalinspektoren ein Bericht des Inspektors von Ille-et-Vilaine ein. Dieser klärte das Gremium darüber auf, dass das Fehlen einer umfassenden und endgültigen Organisation in vielen Gemeinden zu Unzufriedenheit und einer zunehmenden Entmutigung führe. Viele Natio-

24 Pétition de près de 400 citoyens de Rennes, 20.9.1820, ADIeV, 4/R/84.

25 Ibid.

26 Die Petenten sahen sich gezwungen, »de se présenter lors du premier appel ou de la première convocation de la garde nationale, et de requérir, pour assister aux revues ou aux cérémonies publiques, les armes que l'autorité devrait leur procurer; usant d'un droit qu'une loi leur accorde et qu'une loi seule peut leur retirer«, *ibid.*

nationalgardisten ließen sich davon abschrecken, den Dienst noch gewissenhaft zu versehen, und zögen es vor, gar nicht mehr zum Appell zu erscheinen<sup>27</sup>. Auch suchte der Präfekt, in größeren Städten wie Rennes oder Saint-Malo eine einsatzbereite Nationalgarde zu unterhalten, diejenigen in kleinen Gemeinden und ländlichen Gebieten aber nach und nach aufzulösen<sup>28</sup>. Die betroffenen Bewohner fürchteten daher, dass die Regierung bald alle Waffen konfiszieren werde. Für den Inspektor bedeutete dies, dass der Einsatz der Nationalgardisten zur Verteidigung der Monarchie keine Anerkennung fand. Dies führe zu einem Entfremdungserlebnis zwischen dem bretonischen Bürgertum und dem Regime Ludwigs XVIII.

Nicht nur vor diesem Hintergrund war die Forderung nach einer Organisation auf Basis der bestehenden Gesetze und Verordnungen nachvollziehbar. Auch dürfte der Hinweis auf die repräsentative Regierungsform kein Zufall gewesen sein, wurde doch die Petition zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, als das Regime bereits voll in einen reaktionären Kurs eingeschwenkt war. In der Petition von 1820 wurde das Paradigma der autonomen Verteidigung der öffentlichen Ordnung und der Interessen des dritten Standes wirkmächtig. Die Petition evozierte die handlungsbereite und wehrhafte Nation, wie sie in Paris im Juli 1789 auf den Plan getreten war, mit dem Ziel, die königstreuen Truppen aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen und die Kontrolle über die öffentliche Ordnung an sich zu ziehen<sup>29</sup>. Mit Blick auf Rennes zeigte sich, dass die Nationalgardisten ihren Dienst vor dem Erfahrungsraum der Revolution interpretierten, woraus sie Rechte und Pflichten ableiteten, die sie als bürgerliche Privilegien verstanden. Dafür war das Bild des revolutionären Aktivbürgers paradigmatisch, und es resultierte daraus die Erwartung, dass das Regime Ludwigs XVIII. die Interessen des Bürgertums wahre, wozu die gesetzliche Verankerung des Waffenrechtes, der Schutz des privaten Besitzes und die Garantie der politischen Mitsprache gehörten.

Die Petition blieb in Rennes allerdings ohne sichtbare Folgen. Bis zum Ende der Bourbonenherrschaft ging die Obrigkeit keine Neuorganisation der Nationalgarde an, auch wenn Innenminister und Präfekt immer wieder den

<sup>27</sup> Comité des gardes nationales de France, 10.12.1816, AN, F9/397.

<sup>28</sup> Ibid.

<sup>29</sup> Vgl. die Unterscheidung von wehrhafter und kriegerischer Nation bei Wolfgang KRUSE, Die Erfindung des modernen Militarismus. Krieg, Militär und bürgerliche Gesellschaft im politischen Diskurs der Französischen Revolution, 1789–1799, München 2003, S. 34f. Kruse weist darauf hin, dass das Ziel der Selbstbewaffnung der Pariser Bevölkerung die Verdrängung königstreuer Truppen aus dem öffentlichen Raum gewesen sei. Dahinter habe der Versuch gestanden, sich das Gewaltmonopol und die Hoheit über den Ordnungsdienst anzueignen. Dagegen sei es verfehlt, so Kruse, hierin schon den Ursprung einer grundsätzlich kriegerischen Disposition zu sehen.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

Nutzen der Garde betonten<sup>30</sup>. Als im September 1821 der neue Bürgermeister in Rennes sein Amt antrat, fand er lediglich Wehrstammrollen vor, die bereits 1818 erstellt worden waren, jedoch keine Anwendung gefunden hatten. Zugleich brachte er sein Bedauern über den Niedergang der Nationalgarde zum Ausdruck, was er auf den nachlassenden Diensteifer der bewaffneten Bürger zurückführte<sup>31</sup>.

#### **4.2 Die bewaffneten Bürger von Lyon und die Tradition des städtischen Ordnungsdienstes**

In Lyon machten viele Offiziere während der Hundert Tage keinen Hehl aus ihrer Begeisterung für Napoleon, was zum offenen Konflikt zwischen Royalisten und Bonapartisten führte<sup>32</sup>. Dies lähmte die Lyoner Nationalgarde nachhaltig und machte es problematisch, sie für den Ordnungsdienst einzusetzen. Dieser Aspekt tauchte freilich nicht in den offiziellen Darstellungen nach dem Ende der Hundert Tage auf. Nicht nur der Bürgermeister, auch der Generalstab betonte die Loyalität, die die Nationalgarde besonders während der napoleonischen Herrschaft unter Beweis gestellt habe, und führten dies auf die Erfahrung von 1793 zurück. Dabei verlief die zweite Rückkehr der Bourbonen nicht so reibungslos, wie es hier zum Ausdruck kam. Hielten die Nationalgardisten anfangs an ihren revolutionären Insignien fest, trat auch in Lyon bald nach der Zweiten Restauration das Problem der nachlassenden Disziplin auf, das aus der unvollständigen, von der Verwaltung zumeist willkürlich betriebenen Organisation resultierte, an der auch königliche Verordnungen und präfektorale Maßnahmen nur wenig änderten. In dem Protest, der aus den Reihen der bewaffneten Bürger zu vernehmen war, mischte sich die Enttäuschung über den Niedergang der Nationalgarde mit der Forderung nach dem Erhalt des Ordnungsdienstes, welcher ähnlich wie in Rennes als bürgerliches Vorrecht und Privileg betrachtet wurde.

<sup>30</sup> Innenminister Decazes an Präfekt Villegontier, 18.10.1818, ADIeV, 4/R/84; Präfekt Villegontier an Bürgermeister La Marre, 19.4.1819, AMR, H/19.

<sup>31</sup> Bürgermeister Louis de Lorgeril an Präfekt Villegontier, 4.12.1821, ADIeV, 4/R/87.

<sup>32</sup> Und das besonders im Moment der Aufstellung der Elitebataillone am 25.5.1815, als es zu einem Tumult unter den Offizieren kam, da diese untereinander in eine Auseinandersetzung gerieten. Kopie des Berichts des Polizeileutnants von Lyon, 23.5.1815 sowie 6.6.1815, AN, F/9/644–645a.

### 4.2.1 Loyalitätskonflikte und Opposition unter Lyoner Nationalgardisten

So kam 1815 zum Vorschein, dass sich viele Lyoner Nationalgardisten nicht mit der erneuten Rückkehr der Bourbonen abfinden mochten, die im Jahr zuvor für die Abschaffung der Trikolore gesorgt und damit gezeigt hatten, wie wenig ihnen an der Tradition dieser Ordnungstruppe gelegen war. Hier zeichnete sich ab, dass die bewaffneten Bürger keineswegs in unverbrüchlicher Treue zur Königsdynastie standen, wie es Bürgermeister und Präfekt immer wieder betonten. Viele hielten auch über den Sturz Napoleons hinaus an dem revolutionären Emblem fest und gerieten dadurch mit ihren Vorgesetzten und den militärischen Autoritäten in Konflikt, die speziell nach solchen Fällen des Ungehorsams fahndeten. So wurde der Fourier im Bataillon der Croix-Rousse, G r me Bruny, im August 1815 zu Gef ngnis und Geldstrafe verurteilt. Er hatte auch nach der R ckkehr Ludwigs XVIII. die Trikolore an seinen Uniformhut angesteckt. Das Protokoll des Disziplinarrates hielt fest, dass der Unteroffizier das Abzeichen durch ein wei es St ck Stoff sorgf ltig verdeckt hatte<sup>33</sup>. Die Strafe fiel mit vier Tagen Arrest und 300 Franc Mahngeb hr sehr hoch aus.

Weitere F lle kamen vor einer Milit rkommission zur Verhandlung, die 1815 von den  sterreichischen Truppen mit Hilfe der lokalen Verwaltung eingerichtet worden war<sup>34</sup>. Als Richter benannte der  sterreichische Gouverneur, Ferdinand von Bubna, auch Offiziere der Nationalgarde, deren Namen ihm B rgermeister Fargues  bermittelt hatte<sup>35</sup>. Darunter befand sich der H ndler Simon Boissieux, der erst nach dem Ende der Hundert Tage und im Zuge der vom Rathaus durchgef hrten S uberung der Offiziersposten in die Nationalgarde eingetreten war, als er zum Kommandanten des 1. Bataillons der 1. Legion ernannt wurde<sup>36</sup>. Fargues sch tzte ihn offenbar f r seine antibonapartistische Einstellung, war es doch das Ziel der Kommission, die Anh nger des gest rzten Kaisers ausfindig zu machen und zu bestrafen. Daf r f llte sie besonders drakonische Strafen, wie der 22-j hrige Gardist Ducreux erfahren musste, der zu einer einj hrigen Gef ngnisstrafe und der  ffentlichen Degradierung vor seiner Kompanie verurteilt wurde<sup>37</sup>.  hnlich wie Bruny hatte auch Ducreux versucht, die Abzeichen der Nationalgarde zu behalten, und sich offen geweigert, mit der erneuten R ckkehr des K nigs die Trikolore abzulegen. Die Kommission bewertete dieses Verhalten als besonders schweren Fall von offe-

<sup>33</sup> Protokoll des Disziplinarrates der Croix-Rousse, 2.8.1815, AML, 3/WP/108.

<sup>34</sup> Verordnung von Gouverneur Ferdinand von Bubna, 27.7.1815, ADR, R/645.

<sup>35</sup> B rgermeister Fargues an Gouverneur Bubna, 25.7.1815, *ibid.*

<sup>36</sup> D partement du Rh ne, arrondissement de Lyon, canton de Lyon, commune de Lyon, contr le des officiers de la garde nationale, 1.11.1821, AML, 1221/WP/3.

<sup>37</sup> RIBE, *L'opinion publique*, S. 206.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

ner Insubordination. Das Beispiel illustrierte, welche Bedeutung die revolutionären Insignien für die Identität der bewaffneten Bürger hatten, die nicht auf Symbole verzichten wollten, die mit der Gründung der Nationalgarde 1789 im Zusammenhang standen. Dafür riskierten sie, vor Gericht gestellt und mit schweren Strafen belegt zu werden. Bruny bezahlte dies sogar mit dem Ausschluss aus der Nationalgarde, als der Generalstab ihn kurzerhand von der Truppenliste seines Bataillons strich<sup>38</sup>.

Die Kommission war ähnlich wie die Aufstände bewaffneter Royalisten in Toulouse oder Marseille als Teil der royalistischen Reaktion im Anschluss an die Hundert Tage zu sehen<sup>39</sup>. Lokale Akteure wie Bürgermeister Fargues und Offiziere der Nationalgarde nutzten dafür die Präsenz der ausländischen Truppen und die Einrichtung eines speziellen Tribunals mit weitgehenden Befugnissen. Dies rief bald den Protest der Regierung hervor. In einem Schreiben an den Präfekten wies Innenminister Vaublanc darauf hin, dass die Charte constitutionnelle jede Gerichtsbarkeit verbiete, die nicht vom König angeordnet und verbürgt werde<sup>40</sup>. Kritisch nahm er die Rolle der Nationalgarde wahr. Deren Aufgabe bestehe in der Verteidigung der öffentlichen Ordnung, nicht in der Missachtung der vom König gewährten Verfassung. Die Kommission wurde daraufhin rasch aufgelöst, wobei von einer Annullierung der Urteile nichts überliefert ist.

Der Verdacht, dass die Nationalgarde von einer gegen die Monarchie gerichteten Opposition genutzt wurde, war nicht völlig aus der Luft gegriffen. Im Juni 1816 ersuchte der Bürgermeister von Vaise den Präfekten um die Erlaubnis, eine Gruppe von zehn Kameraden aus der Nationalgarde seiner Gemeinde ausschließen zu dürfen<sup>41</sup>. Er unterstellte diesen Gardisten, feindliche Ansichten zu verbreiten und gegen die Verwaltung des Königs zu komplottieren. Nicht nur die Einheiten der Lyoner Vororte, auch manche Jägerkompanien, die in Lyon zu den Zentrumseinheiten gehörten, bildeten einen Hort antimonarchischer Gesinnung, was für die elitären Grenadierkompanien nicht überliefert war. Ein Offizier der 2. Jägerkompanie im 2. Bataillon der 1. Legion klärte in einem anonymen und nicht datierten Schreiben seinen Oberst darüber auf, dass eine Gruppe von zehn Jägern regelmäßig zu Treffen zusammenkam<sup>42</sup>. Der Absender erklärte, die Kameraden seien Gegner des Königs und ließen keine

38 Protokoll des Disziplinarrates der Croix-Rousse, 2.8.1815, AML, 3/WP/108.

39 Bruno BENOÎT, *Relecture des violences collectives lyonnaises au XIX<sup>e</sup> siècle*, in: *Revue historique* 66 (1998), S. 255–285, hier S. 259.

40 Innenminister Vaublanc an Präfekt Chabrol, 19.10.1815, ADR, R/645.

41 Bürgermeister Jacques de Varax an Präfekt Chabrol, 13.6.1816, ADR, R/1510.

42 Anonymes Schreiben an Oberst Madinier, o. D., ADR, R/1517.

Gelegenheit ungenutzt, um in der Truppe gegen die Monarchie zu agitieren<sup>43</sup>. Er beteuerte, nichts unversucht gelassen zu haben, um die Männer von ihrem Irrweg abzubringen. Anstatt sich aber belehren zu lassen, würden diese seine Befehle verweigern und einen Geist des Ungehorsams verbreiten, der für die Moral der Truppe sehr schädlich sei. Dem Schreiben war eine Liste angefügt, die die Namen der denunzierten Kameraden zusammen mit ihrer Adresse festhielt. Die Jäger wohnten alle in unmittelbarer Nachbarschaft im Viertel Saint-Clair im Nordosten von Lyon<sup>44</sup>. Zwei von ihnen verkehrten überdies aus beruflichen Gründen miteinander: Der Gehilfe Beaux war im Kommissionsgeschäft seines Kameraden Trabuky angestellt und hatte hier auch seine Wohnstatt. Die Rekrutierung der Kompanien beruhte auf der sozialen Nähe der Einwohner und begünstigte im Fall der Lyoner Jäger den Zusammenschluss der Opposition. Deren Anhängern gelang es allerdings nicht, in der Nationalgarde Fuß zu fassen, was durchaus als Erfolg der von den Österreichern gemeinsam mit der städtischen Verwaltung in Gang gesetzten Verfolgung vermeintlicher Bonapartisten gelten konnte.

Ohne dass hier ein direkter Zusammenhang bestand, war die Herrschaft der Bourbonen auch in Lyon von dem in Rennes bekannten Problem der nachlassenden Disziplin geprägt, worin sich weniger ein oppositioneller Geist denn eine allgemeine Unzufriedenheit über die Organisation und den Zustand der Nationalgarde manifestierte. Die Wachposten und Patrouillen wurden ab 1818 zusehends vernachlässigt. Berichte der Militärdivision gaben ein Bild von der mangelnden Motivation der Nationalgardisten, die aus den banalsten Gründen nicht zum Dienst erschienen<sup>45</sup>. Sie hatten im Stadtzentrum sieben Posten zu versehen, von denen das Rathaus der größte war. Hier verrichteten im Normalfall bis zu 30 Mann den Ordnungsdienst<sup>46</sup>, wobei auch am Rathaus die Wachen ab Juli 1818 nicht mehr vollständig waren<sup>47</sup>. Besonders unbeliebt waren die nächtlichen Patrouillen, die auch in der warmen Jahreszeit beschwerlich und in

<sup>43</sup> Ibid.

<sup>44</sup> Alle zehn Kameraden hatten ihren Wohnsitz in der Rue Royale, dem Quai Saint-Clair sowie der Place des Pénitents-de-la-Croix, *ibid.*

<sup>45</sup> Dass ein Gardist auf Posten am Arsenal erklärte, seine Frau komme gerade nieder, daher habe er nicht zum Dienst erscheinen können, gehörte zu den gewichtigeren Gründen. Am häufigsten blieben die Gardisten unentschuldig dem Dienst fern oder sie gaben vor, wichtige Erledigungen verrichten zu müssen. Dazu zählten Gänge aus beruflichen Gründen, aber auch Mittag- und Abendessen. Vgl. die Berichte der 19. Militärdivision an den Präfekten zwischen 1818 und 1820, *ibid.*

<sup>46</sup> Vgl. Bericht von Polizeileutnant Permon an Präfekt Lezay-Marnézia, 24.3.1820, *ibid.*

<sup>47</sup> Bericht des Kommandanten der ersten Unterabteilung der 19. Militärdivision, Jacques Alexandre Romeuf, an Präfekt Lezay-Marnézia, 20.7.1818, *ibid.*

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

den nur spärlich beleuchteten Straßen und Gassen der Stadt gefährlich sein konnten. So blieben manche Posten des Nachts komplett verwaist, wie im Falle der Place du Change<sup>48</sup>. Ein Wachtrupp am Quai Neuf leistete im Sommer 1818 die nächtlichen Patrouillen nicht mehr ab, da sich die Kameraden weigerten, die Wachstube zu verlassen. Eine Gruppe von Passanten nutzte dies aus, um in der Saône baden zu gehen, was erst eine Einheit der Gendarmerie unterbinden konnte<sup>49</sup>. Im darauffolgenden Jahr konstatierte der Bürgermeister, dass die Lyoner Gardisten jeweils noch höchstens einmal im Jahr zum Dienst antraten<sup>50</sup>. Die reguläre Dienstlast lag wie in Rennes oder Paris normalerweise bei einem Wach- und Patrouillengang im Monat.

Die Lyoner Nationalgardisten hatten offenbar auch einen schlechten Einfluss auf die Kameraden in den Vororten. Im Mai 1820 sollten in der Guillotière neue Wehrstammrollen erstellt werden, doch viele der Offiziere verweigerten sich dieser Arbeit<sup>51</sup>. Als Grund verwiesen sie auf die Kameraden von Lyon, die schon lange keinen ordentlichen Dienst mehr versähen. Der Bürgermeister der Guillotière verzeichnete selbst während der beiden Jahre zuvor, dass der Dienst in seiner Gemeinde von Tag zu Tag nachließ<sup>52</sup>. Als eine Einheit der Garnison den einzigen Posten inspizierte, den die Nationalgarde hier versah, fand sie nur einen Unteroffizier vor<sup>53</sup>. Der Rest der Truppe hatte sich ins Kabarett begeben. Dabei hatte der Bürgermeister in einem Tagesbefehl vom März 1820 auf die zu erwartende Reorganisation hingewiesen und an den Dienstleister der Einwohner appelliert<sup>54</sup>. Zwei Monate später waren viele Offiziersposten vakant, darunter der des Bataillonschefs<sup>55</sup>. Im Juli teilte der Bürgermeister dem Präfekten mit, dass der Dienst in seiner Gemeinde vollständig erlahmt sei<sup>56</sup>. Die Situation in der Croix-Rousse stellte sich ganz ähnlich dar. Hier erklärte der Bürgermeister dem Präfekten, dass es unmöglich sei, den Dienst noch aufrechtzuerhalten<sup>57</sup>. Allein zu öffentlichen Zeremonien könne die Nationalgarde berufen werden, für den regulären Dienst fänden sich nicht mehr genügend Gardisten zusam-

48 Bericht von Kommandant Romeuf an Präfekt Lezay-Marnézia, 9.9.1818, *ibid.*

49 Bericht von Polizeileutnant Permon an Präfekt Lezay-Marnézia, 29.7.1818, *ibid.*

50 Bürgermeister Rambaud an Präfekt Lezay-Marnézia, 27.10.1819, ADR, R/1511.

51 Bürgermeister Joseph Robert an Präfekt Lezay-Marnézia, 24.5.1820, ADR, R/1510.

52 Bürgermeister Robert an Präfekt Lezay-Marnézia, 9.7.1818, *ibid.*

53 *Ibid.*

54 Vgl. Tagesbefehl von Bürgermeister Robert, 25.3.1820, *ibid.*

55 Bürgermeister Robert an Präfekt Lezay-Marnézia, 25.5.1820, *ibid.*

56 Bürgermeister Robert an Präfekt Lezay-Marnézia, 19.7.1820, *ibid.*

57 Bürgermeister Laurent Dugas an Präfekt Lezay-Marnézia, 22.7.1819, *ibid.*

men. Dies liege an der grassierenden Disziplinlosigkeit der Lyoner Kompanien, die auf die Truppe seiner Gemeinde übergesprungen sei<sup>58</sup>.

Ein Grund für die sinkende Moral und Bereitschaft, den in finanzieller, zeitlicher und physischer Hinsicht belastenden Dienst auf sich zu nehmen, lag darin, dass sich viele Nationalgardisten einer ungerechten Behandlung von oben ausgesetzt sahen. Oft konnten die Bürger nur mit Mühe und Not die Mittel für die Anschaffung der Uniform aufbringen. Erschienen sie in Zivil, drohten ihnen Geldstrafen. Der Disziplinarrat setzte ihnen eine Frist, innerhalb derer sie für die Anschaffung der Uniform zu sorgen hatten<sup>59</sup>. Brachte ein Gardist glaubhaft vor, nicht über die notwendigen Mittel zu verfügen, so wurde ein Verfahren zur Feststellung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eingeleitet und unter Umständen die Ausrüstung auf Kosten der Gemeindekasse angeordnet<sup>60</sup>. Allerdings stellte dieses Verfahren eher eine Ausnahme dar und war nur in wenigen Fällen überliefert. Ungerechtigkeit herrschte auch in der Verteilung der Dienstlasten vor, gelang es doch gerade wohlhabenden Bürgern, die eigentlich ein großes Interesse an der öffentlichen Ordnung hatten, sich auf verschiedenen Wegen vom Dienst zu befreien.

Der Generalstab hob 1817 den Zusammenhang hervor, der zwischen einer lückenhaften Organisation und dem Nachlassen des Diensteyfers bestand. Zwar ordnete eine königliche Verordnung aus demselben Jahr die Reform der Nationalgarde im Rhone-Departement an<sup>61</sup>. Allerdings sorgte weder Bürgermeister Fargues noch Präfekt Chabrol für die Umsetzung dieser Verordnung, was Kommandant Chambost im Oktober desselben Jahres kritisierte. Die schlechte Disziplin führte der Chef des Generalstabs auf die ausgebliebene Revision der Wehrstammrollen, die damit einhergehende fehlende Heranziehung aller dienstpflichtigen Männer und die ungerechte Verteilung der Dienstlast zurück<sup>62</sup>. Dem Schreiben von Chambost vorausgegangen war ein vertraulicher Bericht aus dem Generalstab, in dem festgestellt wurde, dass der städtische Ordnungsdienst keinen ersichtlichen Grundsätzen folgte und vom Aktionismus

58 Ibid.

59 So verurteilte der Disziplinarrat der Croix-Rousse einen Kameraden zu einer Strafe von 50 Franc, da er nicht für die Anschaffung einer Uniform gesorgt und aus diesem Grund bei Paraden und Übungen gefehlt hatte. Vgl. Protokoll des Disziplinarrates der Croix-Rousse, 15.11.1815, AML, 3/WP/108.

60 So geschehen wiederum in der Croix-Rousse. Vgl. Protokoll des Disziplinarrates, 22.11.1815, *ibid.*

61 Königliche Verordnung zur Organisation der Nationalgarde im Rhone-Departement, 7.3.1817, ADR, R/1512.

62 Kommandant Chambost an Präfekt Lezay-Marnézia, 31.10.1818, ADR, R/1508.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

des Präfekten und Bürgermeisters geprägt war<sup>63</sup>. Chabrol und Fargues hatten versucht, aus der Nationalgarde eine ultraroyalistische Bürgermiliz zu machen. Damit hatten sie das Prinzip der auf das Besitzbürgertum beschränkten Rekrutierung, wie es die Verordnung des Königs und die Anweisungen des Innenministers vorsahen<sup>64</sup>, außer Kraft gesetzt. Der Generalstab sah darin auch die Gefahr, dass viele waffenfähige und zum Dienst berechnete Bürger ausgeschlossen würden.

Für Chambost konnte die Integration der Nationalgarde in das staatliche Gewaltmonopol nur über eine institutionelle Rückbindung gelingen, für die ein Gesetz unabdingbar war<sup>65</sup>. Unterstützung kam ausgerechnet vom Artois-Inspektor im Departement, Savaron, der die schlechte Disziplin auf ein allgemeines »découragement« zurückführte, das vom »mécontentement« zu unterscheiden sei<sup>66</sup>. Demnach seien die Gardisten anfangs mit großer Gewissenhaftigkeit ihrem Dienst nachgekommen, angesichts der zunehmenden Zersetzung ihrer Einheiten hätten sie sich aber zurückgezogen<sup>67</sup>. Dieser Bericht hob hervor, dass die Lyoner nicht wegen einer generellen Unzufriedenheit ihre Bürgerpflicht vernachlässigten, sondern sich aufgrund einer zunehmenden Entmutigung vom Dienst fernhielten. Diese Interpretation stellte die Leitlinie des Generalstabs dar, der in der Disziplinlosigkeit kein Anzeichen dafür sah, dass der Ordnungsdienst generell abgelehnt und die Nationalgarde in Frage gestellt wurde. Der Grund war viel mehr eine Entfremdung von der Institution, die in ihrer aktuellen Organisationsform für eine große Enttäuschung sorgte. Sekundiert wurde Savaron von Fargues Nachfolger, Bürgermeister Rambaud, der ebenfalls von »découragement« sprach, um den Präfekten auf das vollständige Erlahmen der Nationalgarde aufmerksam zu machen<sup>68</sup>.

Mittellose Nationalgardisten sahen sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt, da sie ihren Broterwerb und den durch das Fernbleiben zahlreicher Kameraden immer zeitaufwändigeren Dienst nicht in Einklang zu bringen vermochten. Manche ersuchten den Generalstab, aus der Nationalgarde entlassen zu werden. Der Seidenweber Claude Journet erklärte Bürgermeister Ram-

63 Vgl. Schreiben des stellvertretenden Chefs des Generalstabs Fleury Rouher an Statthalter Dubois d'Aisy, 13.9.1817, AML, 1219/WP/15.

64 Königliche Verordnung, 16.7.1814, sowie Rundschreiben von Innenminister Montequiou, 20.8. und 1.10.1814. Vgl. CARROT, *La garde nationale (1789–1871)*, S. 219.

65 Kommandant Chambost an Präfekt Lezay-Marnézia, 31.10.1818, AML, 1219/WP/15.

66 Bericht von Inspektor Savaron adressiert an Präfekt Lezay-Marnézia, 2.3.1818, ADR, R/1517.

67 Ibid. Vgl. auch Inspektor Savaron an Präfekt Lezay-Marnézia, 22.2.1818, zum Dienst der Nationalgarde am Posten des Arsenal, *ibid.*

68 Bürgermeister Rambaud an Präfekt Lezay-Marnézia, 20.6.1820, ADR, R/1516.

baud, dass er kaum für die Ernährung seiner drei Kinder und seiner Frau aufkommen könne und daher jeder Augenblick, den er in seinem Atelier arbeiten könne, unverzichtbar sei<sup>69</sup>. Rambaud war bereit, die schwierige Situation von Journet zu berücksichtigen, er erklärte dem Präfekten nicht ohne Resignation, dass ein Ausschlussverfahren sowieso nicht durchzuführen sei. Die Truppe sei in einem derart schlechten Zustand und die Truppenlisten derart veraltet, dass eine offizielle Untersuchung zu Journets Situation gar keinen Sinn mache<sup>70</sup>. Dabei hatte Kommandant La Roue den Präfekten schon 1814 davor gewarnt, dass in der Stadt die Arbeiter die Hauptlast trügen, obwohl sie über kaum Besitz verfügten und für den Dienst untauglich waren<sup>71</sup>. Seiner Forderung nach korrekter Anwendung der königlichen Verordnung war kein Gehör geschenkt, sondern eine lückenhafte und willkürliche Organisation billigend in Kauf genommen worden.

Im selben Jahr, als auch Journet um seinen Austritt aus der Nationalgarde ersuchte, hob La Roues Nachfolger im Generalstab, Chambost, gegenüber dem Präfekten noch einmal hervor, welche Wirkung die fortwährende Ankündigung einer umfassenden Organisation habe, die nunmehr seit drei Jahren überfällig sei<sup>72</sup>. Er beschrieb einen Prozess der systematischen Vernachlässigung der bewaffneten Bürger durch die lokale Verwaltung. Präfekt Chabrol und Bürgermeister Fargues, bis 1817 respektive 1818 im Amt, hatten die Beschwerden und Warnungen, die der Generalstab wiederholt vorgebracht hatte, nicht berücksichtigt<sup>73</sup>. In vielen Kompanien waren die Offiziersposten vakant, in der 2. Grenadierkompanie im 2. Bataillon der 2. Legion gab es weder einen ersten noch zweiten Leutnant, weswegen der Hauptmann der Kompanie im November 1818 ebenfalls das Handtuch warf<sup>74</sup>. Hier wies der Lyoner Fall deutliche Parallelen zu Rennes auf, wo die Organisation ebenfalls nach dem Gutdünken der lokalen Verwaltung durchgeführt wurde. Auch in der Öffentlichkeit stieß die abnehmende Präsenz der Nationalgarde auf Kritik. Dem Offizier Rolland gegenüber brachten Einwohner aus seiner Nachbarschaft ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck und warfen ihm vor, die Sicherheit in ihrem Viertel zu vernachlässigen, womit auch Kriminelle ein leichtes Spiel hätten<sup>75</sup>.

69 Claude Journet an Bürgermeister Rambaud, 16.10.1819, ADR, R/1511.

70 Bürgermeister Rambaud an Präfekt Lezay-Marnézia, 27.10.1819, *ibid.*

71 Kommandant La Roue an Präfekt Chabrol, 19.12.1814, ADR, R/1516.

72 Kommandant Chambost an Präfekt Lezay-Marnézia, 6.2.1819, ADR, R/1517.

73 *Ibid.* sowie Kommandant Chambost an Bürgermeister Rambaud, 28.5. und 28.4.1819, AML, 1219/WP/15.

74 Hauptmann Pierre Duprés an Präfekt Lezay-Marnézia, 18.11.1818, ADR, R/1516.

75 Offizier Rolland an Präfekt Lezay-Marnézia, 26.3.1818, ADR, R/1508.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

Dabei waren es insbesondere die Verfahren vor dem Disziplinartrat, die die Moral der Truppe unterminierten. Kameraden, die des nicht genehmigten Fernbleibens vom Dienst für schuldig befunden wurden, mussten sich auf dem Lyoner Generalstab vor einem Gericht verantworten. Einzig das Bataillon der Croix-Rousse verfügte über einen eigenen Rat, darauf hatte der Bürgermeister der Gemeinde bestanden<sup>76</sup>. Die Räte setzten sich jeweils aus 17 Mitgliedern zusammen, darunter der Kommandant der Legion oder des Bataillons<sup>77</sup>. Sekundiert wurde ihm von fünf Offizieren, sechs Unteroffizieren und fünf Gardisten. Dies zeigte, dass die Verwaltung Wert darauf legte, dass das Tribunal einen Querschnitt der Truppe bildete und aus Angehörigen sowohl des Offizierskorps als auch der Truppe bestand. Zugleich war der genaue Modus der Abstimmung nicht umfassend geregelt – wahrscheinlich stimmten alle Mitglieder mit einer Stimme für oder gegen den Angeklagten. Unklar war auch, nach welchen Maßstäben sich der Strafkatalog aufbaute, was unter vielen Angeklagten den Eindruck verstärkte, zu willkürlich festgelegten Geld- oder Haftstrafen verurteilt zu werden. Die Disziplinarräte beriefen sich in diesem Zusammenhang auf die königliche Verordnung vom 17. Juli 1816<sup>78</sup>. Allerdings waren die zu verhängenden Sanktionen darin nicht im Detail geregelt, weswegen viele Gardisten die Disziplinarräte als ungerecht empfanden und generell ablehnten.

Viele der Angeklagten waren sehr loyal und konnten unter Beweis stellen, dass sie mit Rückkehr der Bourbonen einen beschwerlichen und auch gefährlichen Ordnungs- und Waffendienst auf sich genommen hatten, den sie auch weiterhin zumindest rudimentär aufrechtzuerhalten suchten. Vor dem Gericht stellten sie fest, dass sie dafür oft doppelt bestraft wurden. Nicht nur mussten sie die Dienstlast zu einem unverhältnismäßig hohen Teil allein tragen, sie wurden dabei noch von oben gemaßregelt. Dies betraf viele Grenadierkompanien, die sich im Vergleich zu den Jägern durch eine bessere Disziplin auszeichneten, wegen der schlechten Organisation der Nationalgarde aber besonders verbittert waren. Im November 1818 beschwerte sich der Grenadier Guy der 2. Legion darüber, dass er im Vergleich zu seinen Kameraden viel häufiger zum Dienst bestellt werde, weswegen er Waffe und Uniform schließlich abgelegt habe<sup>79</sup>. Das daraufhin gegen ihn eingeleitete Verfahren vor dem Disziplinartrat

<sup>76</sup> Für die Nationalgarde von Lyon sowie der Vororte sollte es einen übergeordneten Disziplinartrat geben. Der Bürgermeister der Croix-Rousse bestand auf einen gesonderten Rat im Bataillon seiner Gemeinde. Vgl. Bürgermeister Dugas an Präfekt Lezay-Marnézia, 14.6.1818, ADR, R/1510.

<sup>77</sup> Vgl. die aus dem Rat überlieferten Protokolle, Aug. 1815–Feb. 1816, AML, 3/WP/108.

<sup>78</sup> Vgl. CARROT, *La garde nationale (1789–1871)*, S. 232.

<sup>79</sup> Schreiben des stellvertretenden Stabschefs Rouher an Grenadierhauptmann Bonnet aus dem 2. Bataillon der 2. Legion, 27.11.1818, AML, 1219/WP/15.

brachte ihn besonders auf und ließ ihn am Nutzen der Nationalgarde zweifeln<sup>80</sup>.

Auch dem 1777 geborenen Rivoiron sollte der Prozess gemacht werden, was bei dem überzeugten Royalisten zu einem tiefen Loyalitätskonflikt führte. Während der ersten Restauration war er zum Hauptmann der Grenadiere ernannt worden. In dieser Funktion hatte er das Grußkomitee begleitet, das im April 1814 nach Paris gezogen war, um dem gerade zurückgekehrten König zu huldigen<sup>81</sup>. Auch hatte er sich nach eigenen Aussagen als einer der Ersten gemeldet, um mit den von Artois im März 1815 aufgestellten Freiwilligen gegen Napoleon zu marschieren, für die sich aber nicht ausreichend Truppen zusammengefunden hatten. Nach dem Fall der Bourbonen war Rivoiron zu den Truppen des Herzogs von Angoulême im Süden des Landes übergelaufen<sup>82</sup>. Mit der erneuten Rückkehr des Königs war er in die 3. Artilleriekompagnie eingetreten, offenbar war er vom Präfekten für seine royalistische Gesinnung geschätzt und aus diesem Grund für diese Einheit ausgewählt worden. Darüber hinaus hatte er sich zum Freiwilligenbataillon gemeldet, das 1816 zur Repression der dortigen Unruhen nach Grenoble entsandt worden war.

Dem Präfekten, Lezay-Marnézia, erklärte Rivoiron, dass die Nationalgarde in einer engen Beziehung zum König stünde, womit er das offizielle Deutungsmuster übernahm und auf die emotionale Beziehung der französischen Untertanen zu ihrem Souverän abhob. Ohne zum Zeitpunkt der Revolution im waffenfähigen Alter gewesen zu sein, rekurrierte er auf das Bild der Schicksalsgemeinschaft zwischen den bewaffneten Bürgern und der Monarchie, die in der Interpretation von Bürgermeister Fargues und dem Generalstab mit dem Jahr 1793 ihren Ausgang genommen hatte. Dies illustrierte, wie selektive Deutungsmuster in der Öffentlichkeit tradiert und an die zweite Generation in der Nationalgarde weitergegeben wurden. Bezeichnenderweise wandte sich Rivoiron nun an den Präfekten und nicht an seine Vorgesetzten. Ihm wurde vorgeworfen, dem Dienst unerlaubt ferngeblieben zu sein, weswegen ihm ein Verfahren drohte<sup>83</sup>. Dabei habe ihn eine schwere Erkrankung an der Erfüllung seiner Pflicht gehindert, was er seinen Vorgesetzten auch rechtzeitig gemeldet habe, wie er Lezay-Marnézia darlegte<sup>84</sup>. Empört, der Nachlässigkeit und Untreue im Dienst angeklagt zu sein, forderte er, aus der Nationalgarde entlassen zu werden. Mit Rivoiron wandte sich also selbst ein überzeugter Anhänger des Königs

80 Ibid.

81 Rivoiron an Präfekt Lezay-Marnézia, 18.4.1818, ADR, R/1516.

82 Ibid.

83 Vgl. Inspektor Savaron an Präfekt Lezay-Marnézia, 29.4.1818, *ibid.*

84 Rivoiron an Präfekt Lezay-Marnézia, 18.4.1818, ADR, R/1516.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

von der Verwaltung und der Nationalgarde ab. Bei ihm, wie auch bei anderen Kameraden, setzte sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass der Dienst, den sie an der Monarchie leisteten, nicht belohnt wurde. Das Bekenntnis der lokalen Verwaltung zu den bewaffneten Bürgern führte nicht dazu, dass der Nationalgarde eine umfängliche Daseinsberechtigung eingeräumt wurde. Im Gegenteil schien ihr Fortbestand vor dem Hintergrund der lückenhaften Umsetzung der königlichen Verordnungen und der ausbleibenden gesetzlichen Verankerung unter Vorbehalt zu stehen.

Angesichts dieser Verwahrlosung häuften sich auch die Fälle von offenem Ungehorsam und Meuterei. Die Befehlshaber hatten dem wenig entgegenzusetzen, zumal viele Offiziersposten in den Kompanien vakant und die verbliebenen Offiziere in vielen Fällen selbst überfordert und entmutigt waren. Angehörige der Truppe nutzten Wachablösungen, um sich den Befehlen der Vorgesetzten zu widersetzen und den Dienstantritt zu verweigern. Der Jäger der 3. Legion Gaillard Pirou befolgte mit bewusster Nachlässigkeit das Reglement, das vorsah, dass die für die Ablösung bestimmte Truppe in Reihe und Glied vor dem Wachposten aufzog<sup>85</sup>. Pirou stand nicht auf exakter Linie mit der vordersten Reihe, wollte aber auch nicht die Reihe schließen, wie der Adjutant seines Bataillons es ihm befohlen hatte<sup>86</sup>. Auch der Aufforderung, aus der Reihe hervorzutreten, kam er nicht nach, weswegen seine Vorgesetzten ein Verfahren vor dem Disziplinarrat forderten.

Die Verfahren hatten nur selten die von den Vorgesetzten gewünschte maßregelnde und einschüchternde Wirkung, sondern boten im Gegenteil ungehorsamen Bürgern noch eine Plattform für Protest und Aufruhr. Im April 1819 ereignete sich im Generalstab ein Eklat, als der Sattler Bon und der Feinkosthändler Guyot vor dem Disziplinarrat erschienen. Empört, sich einem Verfahren unterziehen zu müssen, unterbrachen sie die Verhandlung durch laute Rufe<sup>87</sup>. 50 weitere Nationalgardisten waren vorgeladen worden und warteten offenbar darauf, sich vor dem Rat verantworten zu müssen. Bon und Guyot riefen diese zum Widerstand gegen die Vorgesetzten und zur Revolte auf. Sie wurden zu jeweils zwölf und 24 Stunden Arrest verurteilt. Dabei achtete der Bürgermeister darauf, dass sie die Strafe ableisteten: Nur wenige Tage später wurden sie in das Arresthaus abgeführt und hier eingesperrt<sup>88</sup>. Der Vorfall zeigt, dass die Angeklagten sich dem disziplinarischen Verfahren widersetzen und

<sup>85</sup> Schreiben des Adjutanten des 2. Bataillons der 3. Legion, Lambert, an den Disziplinarrat der Nationalgarde, 2.9.1817, ADR, R/1516.

<sup>86</sup> Ibid.

<sup>87</sup> Vgl. Bericht von Kommandant Chambost an Bürgermeister Rambaud, 20.4.1819, AML, 1219/WP/15.

<sup>88</sup> Bericht von Kommandant Chambost an Bürgermeister Rambaud, 24.4.1819, *ibid.*

damit das Risiko eingingen, eine noch schwerere Strafe auferlegt zu bekommen. Offenbar hatte sich die Disziplinlosigkeit in der Truppe breit gemacht, sodass das Tribunal an einem einzigen Tag über eine Vielzahl an Fällen zu Gericht saß.

Allerdings stellte der Lyoner Stab rasch fest, dass diese Verfahren wenig geeignet waren, die Disziplin wiederherzustellen. So erklärte Chambost im Oktober 1818, dass sich immer weniger Gardisten zur Verhandlung des ihnen zur Last gelegten Verstoßes einfänden, viele schlugen die Vorladung einfach aus und glänzten bei ihrem eigenen Prozess durch Abwesenheit<sup>89</sup>. Sie wurden zwar verurteilt und erhielten darüber per Bote Nachricht, kamen aber der Aufforderung zur Ableistung der Arrest- oder Geldstrafe selten nach. Ernüchert konstatierte Chambost die eigene Machtlosigkeit, er könne die Kameraden nicht zum Dienst zwingen, solange die Urteile ohne Folgen blieben<sup>90</sup>. Tatsächlich ließ viele der Betroffenen ein Verfahren vor dem Disziplinarrat völlig unbeeindruckt. Im Juni 1818 wurde der Gardist Rivière im Bataillon der Croix-Rousse zum dritten Mal in Abwesenheit verurteilt, ohne dass er seine renitente Haltung gegenüber den Vorgesetzten änderte<sup>91</sup>. Rivière hatte sich vor versammelter Kompanie geweigert, die Befehle seiner Offiziere auszuführen. Der Bürgermeister stellte fest, dass die grassierende Disziplinlosigkeit nicht nur den Zerfall der Nationalgarde beschleunigte, sondern auch die Autorität von Generalstab und städtischer Verwaltung zu kompromittieren drohte<sup>92</sup>.

Angesichts des desolaten Zustands der Truppe traten die Offiziere für eine Reduzierung des Dienstaufkommens ein – eine Forderung, mit der sie auch dem zivilen Charakter der Nationalgarde und dem Umstand Rechnung trugen, dass ihre Untergebenen nicht besoldet und auf einen Broterwerb angewiesen waren. Schon 1816 erklärten Bataillonskommandanten, dass der Dienst viele Bürger daran hindere, ihrer Arbeit nachzugehen, und darüber hinaus eine gesundheitliche Beeinträchtigung darstelle, was insbesondere für den beschwerlichen Nachtdienst gelte<sup>93</sup>. Die Bürger hätten während der vergangenen beiden Jahre ihre hohe Motivation unter Beweis gestellt und zuverlässig die öffentliche Ordnung verteidigt. Nun sei es an der Zeit, Garnisonstruppe und Gendarmerie heranzuziehen. Unterzeichnet wurde das Gesuch von weiteren Mitgliedern des Rates, darunter vom Stabsoffizier Rouher, der Kommandant Chambost in den folgenden Jahren immer wieder vertrat. Rouher, mittlerweile

<sup>89</sup> Kommandant Chambost an Präfekt Lezay-Marnézia, 31.10.1818, *ibid*.

<sup>90</sup> *Ibid*.

<sup>91</sup> Bürgermeister Dugas an Präfekt Lezay-Marnézia, 14.6.1818, ADR, R/1510.

<sup>92</sup> Bürgermeister Dugas an Präfekt Lezay-Marnézia, 5.3.1819, *ibid*.

<sup>93</sup> Vgl. Schreiben der Bataillonskommandanten Rouher und Dugueyt, 18.4.1816, AML, 1222/WP/1.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

Präsident des Disziplinarrates, wiederholte im Oktober 1817 die Forderung und ersuchte den Stabschef von Inspektor Savaron, die Gardisten von den nächtlichen Patrouillen zu entbinden<sup>94</sup>. Diese hätten ein berufliches und häusliches Leben, das mit dem Dienst nur schwer in Einklang zu bringen sei. Dies wurde besonders während der Erntezeit akut, zu der zahlreiche Gardisten um eine Freistellung baten, da sie sich als Helfer im Lyoner Umland verdingten<sup>95</sup>.

Der in der Gemeinde vorherrschende Bedarf an Ordnungstruppen stand diesem Ansinnen aber entgegen. So erklärte Bürgermeister Fargues, dass die Garnison nicht über ausreichend Truppen verfüge, um zusätzliche Posten zu versehen<sup>96</sup>. Der Dienst der Nationalgarde sei daher unabdingbar. In diesem Sinne äußerten sich auch Vertreter des Militärgouvernements. Sie verwiesen auf die von der Regierung angeordnete und zum Jahresende bevorstehende Beurlaubung aller Soldaten, die ihr siebtes Dienstjahr absolviert hatten<sup>97</sup>. Täglich sollten bis zu 150 bewaffnete Bürger für Wachgänge und Patrouillen bestellt werden, um die Ordnung in der Stadt aufrechtzuerhalten, was angesichts der aktuellen Situation freilich illusorisch war.

Dessen ungeachtet bemühte sich der Generalstab ab 1819 um die Begrenzung der Posten, die von der Nationalgarde versehen wurden. Kommandant Chambost bat Bürgermeister Rambaud darum, dass die Wachen, die die Nationalgardisten auf dem Papier noch versahen, von Linien- und Garnisonstruppen übernommen würden<sup>98</sup>. Allein am Rathaus würden sie noch einen Ordnungsdienst verrichten. Als Grund nannte er auch die Verordnung vom 30. September 1818, mit der das Artois-Ministerium aufgelöst und die Nationalgarde dem Innenministerium zugeordnet wurde. Diese Verordnung, so das Argument von Chambost, führe dazu, dass die Truppe nunmehr eine begrenzt und punktuell einzusetzende Formation sei, die für umfangreiche kommunale Ordnungsaufgaben nicht mehr in Frage komme<sup>99</sup>. Bürgermeister Rambaud wies seinerseits den Präfekten zu Beginn des folgenden Jahres darauf hin, dass die National-

<sup>94</sup> Schreiben des stellvertretenden Stabschefs, Rouher, an den Stabschef im Rhone-Departement, Tauriac, 21.10.1817, AML, 1219/WP/15.

<sup>95</sup> Vgl. Schreiben von Bürgermeister Dugas, in dem dieser Präfekt Lezay-Marnézia um die Dienstfreistellung von Gardisten bat, die in seiner Gemeinde bei der Ernte helfen mussten, 28.6.1818, ADR, R/1510. Eine ähnliche Petition reichten auch Gardisten aus der Guillotière am 18.8.1818 ein, *ibid.*

<sup>96</sup> Schreiben des stellvertretenden Bürgermeisters der Guillotière, Vaudrey, an Inspektor Savaron, 27.4.1818, ADR, R/1517.

<sup>97</sup> Kommandant Romeuf an Präfekt Lezay-Marnézia, 26.12.1818, *ibid.*

<sup>98</sup> Bürgermeister Rambaud an Präfekt Lezay-Marnézia, 20.2.1819, ADR, R/1512.

<sup>99</sup> *Ibid.*

garde nur noch das Rathaus mehr oder weniger zuverlässig versehe, aber keine Kapazitäten mehr habe, noch weitere Posten zu übernehmen<sup>100</sup>.

Zu diesem Zeitpunkt zählten die Bataillone von Lyon nur noch die Hälfte der sonst üblichen Truppenstärke, wofür Kommandant Chambost dem neuen Bürgermeister Rambaud die Schuld gab, der sich nicht für eine bessere Organisation eingesetzt habe<sup>101</sup>. Tatsächlich verließ sich die Verwaltung in stärkerem Maße auf Garnisonstruppen und Gendarmerie, während sich viele Nationalgardisten durch mangelnden Gehorsam hervortaten, sodass deren Einsätze beständig reduziert wurden. Dies betraf auch offizielle Zeremonien, deren Ausrichtung weniger unter dem nachlassenden Dienstesifer der Nationalgardisten zu leiden hatte. Öffentliche Paraden stellten für die Bürger nach wie vor eine willkommene Gelegenheit dar, ihre Uniform hervorzuholen, durch die Straßen der Stadt zu defilieren und die Aufmerksamkeit der Mitbürger auf sich zu ziehen. Die öffentliche Präsenz der Lyoner Nationalgarde nahm in diesem Zusammenhang ab 1818 immer mehr ab, was sich besonders an den Feierlichkeiten für den Heiligen Ludwig am 25. August ablesen ließ, für die die Nationalgarde ab 1820 gar nicht mehr aufmarschierte<sup>102</sup>. Das gleiche galt für die Krönungsfeierlichkeiten Karls X., des Nachfolgers Ludwigs XVIII., am 29. Mai und 8. Juni 1825, bei denen die bewaffneten Bürger nicht präsent waren, obwohl der neue König zuvor Kommandant aller Nationalgarden im Königreich gewesen war<sup>103</sup>.

### 4.2.2 Der Dienst der Nationalgardisten am Gemeinwesen der Stadt

Viele Nationalgardisten sahen die gegen sie eingeleiteten Disziplinarverfahren als Anzeichen für die Willkür des Generalstabs an. Dazu trug auch bei, dass für die Verfahren gar keine gesetzliche Grundlage existierte und auch die Verordnung vom 30. September 1818 diese Lücke kaum schließen konnte. Im Gegenteil, sie stellte den Status der Nationalgarde weiter in Frage, da sie die bisherige Organisationsstruktur und das Artois-Komitee in Paris abschaffte. Die bewaffneten Bürger unterstanden fortan dem Innenministerium und büßten gegenüber Gendarmerie und Armee ihr Alleinstellungsmerkmal ein. Bürgermeister Rambaud deutete die Septemberverordnung ähnlich wie die Märzverordnung zwei Jahre zuvor als Anweisung, nicht nur die Truppe in seiner Stadt zu ver-

<sup>100</sup> Bürgermeister Rambaud an Präfekt Lezy-Marnézia, 25.2.1819, ADR, R/1517.

<sup>101</sup> Kommandant Chambost an Bürgermeister Rambaud, 28.4.1819, AML, 1219/WP/15.

<sup>102</sup> Vgl. Programme de la fête de Saint-Louis, 20.8.1820, AML, 1/I/160

<sup>103</sup> Vgl. den vom Bürgermeisteramt herausgegebenen Procès-verbal des fêtes et réjouissances publiques qui ont eu lieu dans la ville de Lyon, les 29 mai et 8 juin 1825 à l'occasion du sacre et du couronnement de S.M. Charles X, AML, 1/I/162.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

kleinern, sondern auch das umfangreiche Offizierskorps zu reduzieren, das für jede der drei Legionen und der jeweils zwei Bataillone einen eigenen Stab beinhaltete<sup>104</sup>. Aufschlussreich war, dass Rambaud die Nationalgarde als eine rein kommunale Ordnungskraft betrachtete, die er mit den Bürgergarden des Ancien Régime in Verbindung brachte<sup>105</sup>.

Die Reaktion vieler Angehöriger der Nationalgarde zeigte dagegen, dass die Französische Revolution als Bezugsrahmen und Referenzpunkt zur Legitimierung von Gesuchen und Forderungen eine größere Bedeutung hatte. In einem Brief an Kommandant Chambost beschwerte sich der Gardist Boumadour über seine Suspendierung vom Dienst<sup>106</sup>. Er hatte von seinem Bataillonskommandant die Order erhalten, seine Waffen niederzulegen. Dem Stabschef erklärte er, dass

[le] service de la garde nationale [est] un des devoirs essentiels du citoyen qui paye des impositions: il doit se garder à contribuer à la sûreté de son pays; que [c'est] porter atteinte au droit civil que de soupçonner un citoyen indigne de ce service; que comme militaire on ne [peut] m'interdire mon service sans me faire connaître les motifs; que comme citoyen [je suis] justiciable de l'autorité civile et devais être mis sur le champ en jugement<sup>107</sup>.

Die überlieferten Truppenlisten geben keinen Aufschluss zum Grad und der Einheit, in der Boumadour seinen Dienst versah. Ihm wurde eine Konspiration mit den Rädelsführern der Verschwörung vorgeworfen, die im Januar 1816 in Grenoble aufgedeckt worden war. So sollte er zu Verdächtigen Kontakt gesucht haben, die in Lyon eingekerkert worden waren<sup>108</sup>. Tatsächlich, so Boumadour, habe er versucht, mit den Männern ins Gespräch zu kommen, wollte diese aber nicht gewaltsam aus der Haft befreien, wie ihm die Polizei vorwarf<sup>109</sup>. Dennoch sorgte Polizeileutnant Claude Sainneville bei Boumadours Vorgesetzten für die Suspendierung des Nationalgardisten.

Boumadours Reaktion und Argumentation hob implizit auf die Erfahrung des revolutionären Aktivbürgers ab: Ein jeder Bürger, der Steuern zahlte, war

<sup>104</sup> Bericht von Bürgermeister Rambaud an Präfekt Lezay-Marnézia, 24.10.1818, ADR, R/1516.

<sup>105</sup> »Il est pour moi démontré, par le texte de l'ordonnance royale [30.9.1818] et par la lecture de l'instruction ministérielle, que la garde nationale de Lyon ne devient plus aujourd'hui qu'une garde communale, c'est-à-dire, ainsi qu'on l'appelait anciennement, une garde bourgeoise; elle doit donc, à mon avis, revenir à sa simplicité primitive«, *ibid.*

<sup>106</sup> Boumadour an Kommandant Chambost, 10.2.1816, AML, 2/I/33.

<sup>107</sup> *Ibid.*

<sup>108</sup> RIBE, *L'opinion publique*, S. 229.

<sup>109</sup> Boumadour an Kommandant Chambost, 10.2.1816, AML, 2/I/33.

nicht nur dazu verpflichtet, einen Beitrag zur Verteidigung der öffentlichen Ordnung in seiner Stadt zu leisten, er hatte darauf auch ein besonderes Vorrecht. So erklärte Boumadour, seine Suspendierung sei ein Angriff auf seine persönliche Integrität und schade darüber hinaus seinem Ruf als Händler, da damit seine Treue zur öffentlichen Ordnung in Frage gestellt werde<sup>110</sup>. Dieses Beispiel illustriert, wie wichtig der Dienst in der Nationalgarde für die Zugehörigkeit zum geschäftstreibenden Bürgertum war; der Ausschluss bedeutete, als Gegner der königlichen Autoritäten stigmatisiert zu werden. Zugleich schien in der Stellungnahme von Boumadour und der Betonung bürgerlicher Grundrechte das Konzept politischer Partizipation auf. Verwies der Gardist auf diesen Aspekt auch nicht ausdrücklich, so wurde für die Zeitgenossen doch deutlich, wie begrenzt das Wahlrecht der Restauration im Vergleich zur ersten konstitutionellen Monarchie in Frankreich war. Nur rund 13 Prozent aller Gardisten von Lyon und den Vororten La Croix-Rousse, La Guillotière sowie Vaise waren nach der *loi Lainé* von 1817 prinzipiell zur Wahl berechtigt<sup>111</sup>.

Gegen die eigene Suspendierung wehrte sich auch eine Gruppe von Offizieren im westlich gelegenen Vorort La Guillotière und richtete im Februar 1816 eine Petition an den Präfekten<sup>112</sup>. Im Vorfeld der geplanten Verleihung des Liliensordens zirkulierten Listen mit den Angehörigen des Offizierskorps, auf denen viele von ihnen nicht aufgeführt waren<sup>113</sup>. Die Petenten führten dies auf die Willkür des lokalen Kommandanten zurück und forderten die Korrektur dieser Listen, da sie befürchteten, ihres Postens enthoben zu werden<sup>114</sup>. Zu Fürsprechern hatten sich zwei Stabsadjutanten gemacht, die umso aufgebracht waren, als sie von der Überarbeitung der Listen nichts wussten. Da es weder zu

<sup>110</sup> Ibid.

<sup>111</sup> Vgl. Schreiben des stellvertretenden Bürgermeisters von Lyon, Marie-Antoine Nolahac, an Präfekt Lezay-Marnézia, 1.6.1818, ADR, R/1516. Das Schreiben bestimmte den Rekrutierungsmodus für die Nationalgarde von Lyon und den Vororten. Die Verordnung vom 7.3.1817 hatte die Truppenstärke der Garde auf 5260 Mann festgelegt, was verglichen mit der vorherigen Anzahl an Nationalgardisten keine signifikante Veränderung ergab. Im Schreiben aufgeführt ist eine Aufstellung aller männlichen Einwohner von Lyon und der Vororte, die direkte Steuern entrichteten und damit prinzipiell zum Dienst berechtigt waren. Die Anzahl betrug hier knapp 10 000 (ab einem Jahressteueraufkommen von 10 Franc). Das Bürgermeisteramt war ausgehend von den höchsten Steuersätzen absteigend vorgegangen und hatte die Grenze für die Rekrutierung bei 41 Franc Jahressteueraufkommen festgelegt. Von den 5273 Bürgern, die dies betraf, hatten nur 722 ein Steueraufkommen von mindestens 300 Franc, womit sie nach der *loi Lainé* erst wahlberechtigt waren.

<sup>112</sup> Petition adressiert an Präfekt Chabrol, 8.2.1816, ADR, R/1510.

<sup>113</sup> Vgl. Präfekt Chabrol an Unterpräfekt Fenille, 14.2.1815, *ibid*.

<sup>114</sup> Petition adressiert an Präfekt Chabrol, 8.2.1816, *ibid*.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

einem Prozess noch zu einer gültigen Verurteilung gekommen war, stelle das Vorgehen der Obrigkeit einen Verstoß gegen bestehendes Recht dar, argumentierten sie<sup>115</sup>. Sie beriefen sich auf das Gesetz von 1791 und spätere Verordnungen, die die in der Nationalgarde anzuwendende Disziplin zum Inhalt hatten. Sie betrachteten ihren Dienst als unveräußerliches Recht, das seit der Revolution eine institutionelle Basis erhalten hatte, womit aus ihrer Sicht einer willkürlichen Entbindung vom Waffenrecht Einhalt geboten worden war.

Für die Offiziere stand fest, dass sie im Rahmen ihres Dienstes eine Mission zu erfüllen hatten, womit sie auch in Konflikt mit der städtischen Verwaltung gerieten. Im Herbst 1816 kam in Lyon ein Gerücht über ein bonapartistisches Komplott auf<sup>116</sup>. General Simon Canuel, Gouverneur der Lyoner Militärdivision, erklärte, er habe Beweise dafür gefunden, dass Anhänger des gestürzten Kaisers einen Anschlag auf die Obrigkeit vorbereiteteten<sup>117</sup>. Im Sommer des folgenden Jahres kam es, mit stillschweigendem Wissen des Präfekten und des Bürgermeisters, zu einer massiven Repression und Verfolgung mutmaßlicher Rädelsführer. So wurden 500 Personen festgenommen, 79 zu Gefängnisstrafen und 23 zum Tode verurteilt<sup>118</sup>. Allerdings kamen bald Zweifel an der Existenz einer solchen Verschwörung auf. Polizeileutnant Sainneville erklärte Innenminister Decazes, seine eigenen Ermittlungen hätten diesen Verdacht nicht erhärten können<sup>119</sup>. Die von Canuel vorgelegten Indizien seien, so Sainneville, gefälscht und dienten allein dem Zweck, die als zu liberal geltende Des-solle-Regierung zu diskreditieren. Decazes richtete daraufhin vor Ort eine Untersuchungskommission ein; als Ergebnis wurden Präfekt Chabrol und Militärgouverneur Canuel im Oktober 1817 von ihren Posten abgezogen<sup>120</sup>. Hinter der Verschwörungstheorie stand offenbar eine Reaktion auf die Auflösung der *Chambre introuvable* am 5. September 1816, die die Royalisten zutiefst beunruhigt hatte<sup>121</sup>. Canuel und sein Stab hatten die Existenz des Komplotts erfunden, um die städtische Öffentlichkeit schärfer überwachen und gegen politisch Andersdenkende vorgehen zu können<sup>122</sup>.

115 Ibid.

116 RIBE, *L'opinion publique*, S. 240.

117 Canuel war eine politisch schwer zu verortende Persönlichkeit, die sich nach 1814 von einem glühenden Verfechter der Revolution zu einem ebenso glühenden Ultraroyalisten gewandelt hatte. Vgl. Jean LUCAS-DUBRETON, *Le complot de Canuel à Lyon (1817)*, in: *La Revue des deux mondes* 17 (1959), S. 443–449, hier S. 443.

118 Ibid., S. 446.

119 RIBE, *L'opinion publique*, S. 242.

120 Ibid., S. 265.

121 Ibid., S. 237.

122 GOUJON, *Monarchies*, S. 116 f.

Während die von Decazes eingesetzte Kommission ihrer Arbeit nachging, stand Bürgermeister Fargues unter großem Druck, nachdem der Präfekt aufgrund der überzogenen Repression bereits versetzt worden war. Das Stadtoberhaupt ging in die Offensive und erhob schwere Anschuldigungen gegen die Nationalgarde: Den bewaffneten Bürgern warf er nicht nur Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit im Dienst, sondern auch eine aktive Kollusion mit den vermeintlichen Aufständischen vor. In aller Öffentlichkeit vertrat Fargues die Meinung, dass die Nationalgarde in das von Canuel angeblich aufgedeckte Komplott, das den Sturz der Monarchie und die Wiederherstellung des napoleonischen Regimes zum Ziel gehabt habe, verwickelt war. Um diesen Vorwurf zu belegen, veröffentlichte Fargues Protokolle von Verhören mit Verdächtigen, die von Canuels Spitzeln verhaftet worden waren<sup>123</sup>.

Diesen war zu entnehmen, dass sich die Aufständischen nicht nur die Uniformen der Nationalgarde beschafft hatten, um sich damit leichter in der Stadt bewegen zu können. Einige der führenden Köpfe der Verschwörung gehörten selbst der Nationalgarde an und erklärten, dass sie für die Durchführung des Anschlags auf einen großen Teil der Gardisten gebaut hatten<sup>124</sup>. Schließlich gab Fargues die Aussage von Hauptmann Jean-Baptiste Bernard wieder, eines der Hauptverdächtigen, der erklärt habe, dass sich die Aufständischen besonders leicht mit Munition hatten ausstatten können<sup>125</sup>. In einer Fußnote auf derselben Seite legte Fargues eine Rechnung zu den städtischen Munitionsbeständen vor, aus denen die Aufständischen sich versorgt hatten<sup>126</sup>. Davon betroffen war insbesondere die Nationalgarde der Guillotière, die während der Hundert Tage einen umfangreichen Bestand an Munition erhalten hatte, wovon laut Fargues ein Großteil in die Hände der Aufständischen geraten sei.

Unter den Betroffenen regte sich Widerstand gegen diese Darstellung; viele Offiziere stritten vehement ab, die Aufständischen mit Munition versorgt zu haben. In einer öffentlichen Petition wiesen sie die Anschuldigungen als unbegründet zurück. Sie erklärten, die fragliche Munition nach dem Ende der Hundert Tage an den Generalstab zurückgegeben zu haben<sup>127</sup>. Zur Untermaue-

<sup>123</sup> Jean-Joseph de Méallet DE FARGUES, *La vérité sur les événements de Lyon en 1817. Réponse au mémoire de M. le colonel Fabvier*, Lyon 1818, S. 209–211.

<sup>124</sup> So zum Beispiel der Verdächtige Jean-Marie Vernay, der als Führer einer Einheit von Aufständischen die Kontrolle über das Arsenal übernehmen sollte. Weitere waren Jean-Baptiste Bernard und Nicolas-François Taisson, die beide zum Komitee gehörten, das angeblich den Aufstand geplant hatte, *ibid.*, S. 166f.

<sup>125</sup> *Ibid.*

<sup>126</sup> *Ibid.*

<sup>127</sup> *Réclamation de MM. les anciens officiers de la garde nationale de Lyon, à M. le comte de Fargues, maire de cette ville, et sa réponse*, Lyon 1818, S. 4.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

rung ihrer Position veröffentlichten sie nicht nur eine eigene Übersicht über die Munitionsbestände, sondern rückten auch ihre Verdienste für die Stadt in den Vordergrund, hätten sie sich doch nach dem Fall Napoleons unermüdlich für die öffentliche Sicherheit eingesetzt<sup>128</sup>. Die Reaktion der Offiziere bestätigte die Zweifel an der Echtheit der Konspirationsvorwürfe. Aus der Petition ging hervor, dass die vermeintlichen Rädelsführer gar nicht über die Munitionsbestände verfügt hatten, die laut der Verwaltung zur Durchführung des Anschlages angelegt worden waren. Zugleich hoben sie hervor, dass die bewaffneten Bürger für den Schutz der Einwohner sorgten und diese selbst vor einem Rückfall in die bonapartistische Diktatur bewahrt hatten, wofür die Verfasser der Petition eine Anerkennung forderten.

Von diesem Anspruch waren auch Angehörige der Truppe bewegt, die aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse eigentlich nicht dem Bürgertum angehörten und daher potentiell vom Ausschluss aus der Nationalgarde bedroht waren. Im März 1817 suchte die Regierung die Nationalgarde im Departement mit einer Verordnung zu reformieren, die Rekrutierung in geordnete Bahnen zu lenken und damit die zum Teil willkürliche, von der städtischen Verwaltung betriebene Organisation zu korrigieren. Der Generalstab von Lyon erstellte daraufhin eine Liste aller männlichen Einwohner, die direkte Steuern entrichteten und damit prinzipiell zum Dienst berechtigt waren. Diese Zahl betrug bei einem Jahressteueraufkommen ab 10 Franc knapp 10 000<sup>129</sup>. Allerdings griff der Bürgermeister auch hier ein und legte die Grenze bei 41 Franc Jahressteueraufkommen fest, sämtliche Einkommen darunter waren von der Rekrutierung ausgeschlossen.

Die Verordnung sorgte unter Nationalgardisten für Beunruhigung, die die Voraussetzungen für den Dienst nicht erfüllten, da sie über keinen oder nur wenig Besitz verfügten<sup>130</sup>. Dazu zählten insbesondere Seidenarbeiter in der Croix-Rousse, von denen viele im Zuge der Stellvertreterregelung bewaffnet und zum Dienst beordert worden waren. Anders als der Seidenweber Journet, der seine Arbeit und die Versorgung seiner Familie nicht mehr mit dem zeitintensiven Dienst in Einklang zu bringen wusste, hielten sie daran fest. Sie befürchteten, mit der Neuorganisation aus der Nationalgarde ausgeschlossen und wichtiger Vorrechte und Privilegien enthoben zu werden, die sie als Bürger für sich in Anspruch nahmen. Präfekt Lezay-Marnézia bezifferte im September

<sup>128</sup> Die Petenten verwiesen auf ihre »importans services [que] nous avons rendus à notre ville dans des temps bien critiques«, *ibid.*, S. 4f.

<sup>129</sup> Stellvertretender Bürgermeister Nollac an Präfekt Lezay-Marnézia, 1.6.1818, ADR, R/1516.

<sup>130</sup> Vgl. Stellvertretender Chef des Generalstabs Rouher an Statthalter Dubois d'Aisy, 13.9.1817, AML, 1219/WP/15.

1819 den Anteil der Arbeiter auf ein Sechstel der gesamten Lyoner Garde, was bei einer angenommenen Truppenstärke von über 5000 Gardisten immerhin fast 900 Mann ausmachte<sup>131</sup>. Diese Zahlen existierten freilich nur auf dem Papier, und es dürfte fragwürdig gewesen sein, ob zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch so viele Bürger der Stadt einen aktiven Dienst versahen. Allerdings bestanden in der Croix-Rousse ganze Kompanien ausschließlich aus Seidenwebern<sup>132</sup>. Ab 1819 ging der Präfekt schließlich dazu über, diese vom Dienst zu suspendieren. Er erklärte, dass sie sich wieder ihrem Gewerbe und ihrem Lohnverdienst zuwenden sollten, worin die Sorge um die städtische Seidenproduktion mitschwang, die nicht unter dem Dienst leiden sollte<sup>133</sup>. Wahrscheinlich hatte diese Maßnahme keine großen Auswirkungen mehr, da der Dienst auch in der Croix-Rousse schon stark nachgelassen hatte; sie bestätigte aber die Sorge der Betroffenen, der Nationalgarde nicht mehr länger anzugehören.

Daneben prägte den Dienst auch die Konkurrenz zu anderen Ordnungs- und Streitkräften, vor denen die Gardisten schutzlose Mitbürger in Schutz zu nehmen suchten, wie ein Vorfall aus Brotteaux im April 1816 zeigte. Hier wurde Hauptmann Barmont Zeuge, wie die Polizei einen Mann verhaftete, der im Verdacht stand, Tabak zu schmuggeln. Barmont hielt das Verhalten der Gendarmen für unangemessen und warf ihnen in seinem Bericht an Kommandant Chambost ein willkürliches Vorgehen vor: Die Polizisten hätten versucht, 30 Franc von dem Verhafteten zu erpressen, die dieser aber nicht aufbringen konnte, weswegen ihn die Beamten einsperrten<sup>134</sup>. Als sich Barmont persönlich beim Bürgermeister beschwerte, beschied ihm dieser, dass ihn die Arbeit der Polizei nichts angehe und er allein für den Wachdienst befugt sei<sup>135</sup>. Darauf reagierte Barmont heftig und erklärte, dass hier die Rechte eines Bürgers verletzt worden seien, was sehr wohl in seine Befugnisse falle<sup>136</sup>. Für Barmont beinhalteten die Aufgaben der Nationalgarde nicht nur den Schutz öffentlicher Gebäude und privaten Besitzes, sondern auch den Schutz seiner Mitbürger vor Missbrauch und Amtsanmaßung<sup>137</sup>.

<sup>131</sup> Innenminister Decazes an Präfekt Lezay-Marnézia, 11.9.1819, ADR, R/1516.

<sup>132</sup> So wies Hauptmann Bayard darauf hin, dass seine Kompanie von knapp 70 Mann ausschließlich aus Seidenarbeitern bestehe, Hauptmann Bayard an Präfekt Lezay-Marnézia, o. D., *ibid.*

<sup>133</sup> Vgl. Innenminister Decazes an Präfekt Lezay-Marnézia, 11.9.1819, *ibid.*

<sup>134</sup> Hauptmann Barmont an Kommandant Chambost, 6.4.1816, ADR, R/1510.

<sup>135</sup> Hauptmann Barmont an Kommandant Chambost, 5.4.1816, *ibid.*

<sup>136</sup> *Ibid.*

<sup>137</sup> Vgl. auch Axel DRÖBER, *La garde nationale lyonnaise sous la Restauration (1814–1830). Les réinterprétations d'une institution révolutionnaire*, in: *Francia* 44 (2017), S. 165–187, hier S. 185.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

Zugleich zeigt dieser Vorfall, dass es zwischen Angehörigen der Nationalgarde und den Vertretern der anderen Ordnungstruppen zu Spannungen und einer gegenseitigen Konkurrenz kommen konnte. Die bewaffneten Bürger hatten zumeist sehr genaue Vorstellungen davon, welcher Autorität sie Gehorsam schuldeten. Im Herbst 1818 kam es in Lyon zu einem Eklat zwischen einer Patrouille der Armee und einem Wachposten der Nationalgarde<sup>138</sup>. Ein Garnisonstrupp schickte sich an, den Posten zu inspizieren. Der wachhabende Unteroffizier verweigerte den Soldaten aber den Zutritt und erklärte, er unterstehe allein der zivilen Gewalt und habe von den militärischen Autoritäten keine Befehle zu empfangen<sup>139</sup>. Damit handelte er sich ein Disziplinarverfahren ein, allerdings machte Kommandant Chambost den Präfekten auf die widersprüchliche Rechtslage aufmerksam. Seit der Verordnung vom 30. September desselben Jahres sei die Nationalgarde ausdrücklich einem zivilen Ministerium und der städtischen Obrigkeit zugeordnet worden, wie könne es also möglich sein, dass ihre Posten vom Militär inspiziert würden?<sup>140</sup> Chambost teilte die Meinung des Unteroffiziers, der Hoheit der Gemeinde zu unterstehen, welche in Person des Bürgermeisters als einzige die Befehlsgewalt über die bewaffneten Bürger hatte.

Dass diese von Soldaten keine Anweisungen annahmen, zeigte auch ein Vorfall auf dem Quai Humbert. Hier versah die Nationalgarde einen Wachposten, der in einem Kaffeehaus eingerichtet worden war. Als eine Patrouille der Garnison des Nachts drei Männer in diesem Café antraf, nahmen sie den Kommandanten des Postens in die Pflicht, der die Männer trotz Sperrstunde nicht vor die Tür gesetzt hatte<sup>141</sup>. Die Antwort des Sergeanten lautete, dass es die Soldaten nichts angehe, was auf dem Posten passiere<sup>142</sup>. Das Kaffeehaus war gut besucht, Gäste aus dem anliegenden Viertel Saint-Jean verkehrten hier mit den Angehörigen des Wachtrupps, was ein Indiz für die lokale Verwurzelung der Kompanie und die Integration in die soziale Gemeinschaft der Nachbarschaft war. Dies verstärkte auch die Aversion gegen die Armeesoldaten, die in dem Viertel als Fremde betrachtet wurden, die gegen die Interessen der Bewohner agierten. Umgekehrt dürfte die Patrouille mit Argwohn zur Kenntnis genommen haben, dass die Nationalgardisten ihren Posten in das Kaffeehaus verlegt hatten, in dem trotz fortgeschrittener Stunde noch ausgeschenkt wurde.

<sup>138</sup> Vgl. Bericht von Kommandant Chambost an Präfekt Lezay-Marnézia, 20.10.1818, ADR, R/1517.

<sup>139</sup> Ibid.

<sup>140</sup> Ibid.

<sup>141</sup> Bericht von Kommandant Chambost an Präfekt Lezay-Marnézia, 11.10.1818, *ibid.*

<sup>142</sup> Ibid. sowie Bericht des stellvertretenden Stabschefs Rouher an Präfekt Lezay-Marnézia, 17.10.1818, *ibid.*

Bezüglich der Frage der Befugnis und der als unrechtmäßig empfundenen Einmischung in die eigenen Dienstangelegenheiten gerieten Gardisten auch mit Vertretern der Polizeibehörde in Konflikt. So kam es am 25. August 1819 zu einem Eklat am Rande der Prozession zum Namenstag des Heiligen Ludwig. Der Hauptkommissar der Lyoner Kriminalpolizei gab sich einem Posten der Nationalgarde am Sitz des Bischofs zu erkennen. Er beabsichtigte, die Besetzung der Wachposten im Umkreis der Kathedrale zu kontrollieren<sup>143</sup>. Der wachhabende Nationalgardist Arcis Chazourne, Unteroffizier der Jäger in der 3. Legion, erklärte, dass er keine Befehle von dem Kommissar entgegenzunehmen habe<sup>144</sup>. Er bedeutete dem Polizisten, sich zurückzuziehen, da er ihn andernfalls verhaften werde<sup>145</sup>. Um seiner Entschlossenheit Nachdruck zu verleihen, legte Chazourne die Hand an den Säbel. Vor dem danach eingerichteten Disziplinarrat verteidigte er sein Vorgehen mit dem Argument, dass er Befehle nur von seinen direkten Vorgesetzten zu empfangen habe und nicht den Anweisungen eines Polizisten Folge leisten werde, der überdies nicht einmal uniformiert gewesen sei<sup>146</sup>. Der Eklat, der die Suspendierung von Chazourne zur Folge hatte<sup>147</sup>, hob die Bedeutung militärischer Abzeichen hervor. In den Augen von Chazourne berechnete erst die Uniform dazu, in den Ordnungsdienst einzugreifen. Hinzu kam, dass der Kommissar nicht der lokalen Verwaltung, sondern dem Polizeileutnant unterstand<sup>148</sup>.

Mit dem Antritt von Präfekt Lezay-Marnézia und Bürgermeister Rambaud wandelte sich das Verhältnis der bewaffneten Bürger zur Stadtverwaltung, was sich an den Begründungsmustern bei Eingaben und Gesuchen ablesen ließ, die Rekurs auf die Vorgeschichte der Nationalgarde hatten, diese aber in einem neuen Licht erscheinen ließen. Zunehmend wichen Nationalgardisten von der offiziellen Darstellung und der ultraroyalistischen Interpretation des Jahres 1793 ab. Dies illustrierte der Jäger und Kabarettier Joseph Aymon. Dieser bat im April 1818 aufgrund seines fortgeschrittenen Alters um seine Entlassung aus

<sup>143</sup> Vgl. Bericht von Polizeikommissar Charles Richart, 25.8.1819, übermittelt von Polizeileutnant Permon, an Präfekt Lezay-Marnézia am 27.8.1819, ADR, R/1516.

<sup>144</sup> Ibid.

<sup>145</sup> Ibid.

<sup>146</sup> Protokoll zur Aussage von Chazourne vor Kommandant Chambost, 3.9.1819, *ibid.*

<sup>147</sup> Vgl. die Protokolle der vom Bürgermeisteramt durchgeführten Zeugenbefragungen sowie die Anordnung von Präfekt Lezay-Marnézia, Chazourne aus der Nationalgarde zu entlassen, 12.10.1819, *ibid.*

<sup>148</sup> Christian SCHNEIDER, *Gendarmerie et politique au début de la Seconde Restauration*, in: Bernard GAINOT, Vincent DENIS (Hg.), *Un siècle d'ordre public en révolution (de 1789 à la Troisième République)*, Paris 2009, S. 135–148, hier S. 136.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

der 2. Legion<sup>149</sup>. Der 54-Jährige hob seinen langjährigen Dienst hervor und verwies auf seine Beteiligung am Widerstand gegen die Belagerung der Stadt während der Terreur. Jedoch verzichtete er darauf, seinen Kampf für Lyon als Einsatz für den König zu stilisieren, stattdessen betonte er, dass er sich um die Sicherheit seiner Mitbürger verdient gemacht hatte. Damit machte er sich nicht das Deutungsmuster der ultraroyalistischen Verwaltung um den ehemaligen Bürgermeister Fargues und ehemaligen Präfekten Chabrol zu eigen. Das Argument, während der Revolution für König und Vaterland eingetreten zu sein, war nach der Neubesetzung der lokalen Verwaltung nicht mehr so wichtig, um unter Verweis auf das Jahr 1793 die eigene Petition zu bekräftigen<sup>150</sup>. Aymon versuchte zu beweisen, dass er mit seinem Einsatz zugunsten der Stadt seine patriotische Pflicht erfüllt hatte.

Aymon diente in der 4. Jägerkompanie im 2. Bataillon der 2. Legion, in seiner Einheit wurde die Rückkehr der Bourbonen zu Beginn der Restauration begrüßt und als Erfüllung eines langgehegten Wunsches beschrieben. Hier taten sich die Offiziere besonders hervor, die für die Führung der Truppenlisten verantwortlich waren und diese offenbar als eine geradezu heilige Pflicht gegenüber dem neuen König verstanden. Das vermutlich 1816 erstellte Register der in der Kompanie dienenden Bürger hatten sie auf der ersten Seite mit einer Widmung für »Louis le Désiré« und einer Huldigung seiner Familie versehen. In einem angefügten fünfversigen Gedicht wurde betont, dass mit der Herrschaft der Bourbonen der Frieden nach Frankreich zurückgekehrt sei<sup>151</sup>. Die Autoren der Widmung hatten sich die Propaganda des Regimes zu eigen gemacht und begriffen die Rückkehr der Bourbonen als Erlösung der Franzosen.

Aymons Kompanie zeichnete sich in ihrer sozialen Zusammensetzung durch eine große Gruppe an Händlern aus, die auf einen stabilen Frieden und Prosperität für ihr Gewerbe hofften. Die rund 140 Kameraden von Aymon gehörten überwiegend dem Milieu der Tuchfabrikanten an, die mit zusammen 64 Mann circa 45 Prozent der Truppe ausmachten und auch das Offizierskorps dominierten<sup>152</sup>. Anders als seine wohlhabenden Kameraden und Vorgesetzten lebte Aymon in sehr bescheidenen Verhältnissen, wegen seiner altersbedingten

<sup>149</sup> Joseph Aymon an Präfekt Lezay-Marnézia, 2.4.1818, ADR, R/1511.

<sup>150</sup> Ibid.

<sup>151</sup> Vgl. die Huldigung: »Vive à jamais Louis le Désiré / Vive les Bourbons«, sowie das Gedicht: »O doux de la paix! Inexprimable ivresse!!! / Le lis sacré vient de fleurir sous l'olivier / Et le meilleur des rois, modèle de sagesse / Comme un astre eclatent sur nos cœurs doit regner / O douceur de la paix!!!«, Truppenliste der 4. Jägerkompanie, 2. Bataillon, 2. Legion, o. D. [wahrscheinlich 1816], AML, 1220/WP/6.

<sup>152</sup> Ibid.

Gebrechlichkeit wurde er von seiner Tochter gepflegt<sup>153</sup>. Sein Sohn verdingte sich als Tagelöhner, um für den Unterhalt der Familie zu sorgen. In der Truppenliste seiner Kompanie wurde Aymon als *marchand de vin* geführt, während er sich selbst als Kabarettier bezeichnete<sup>154</sup>. Dies ist ein Hinweis darauf, wie die zum Dienst berufenen Bürger von ihren Vorgesetzten identifiziert wurden: Aymons Offizieren erschien ein Weinhändler vermutlich prestigereicher und mit Blick auf das Berufsfeld vieler Angehöriger der Kompanie passender als ein Kabarettier.

Das Gewicht der Lyoner Tuchhändler war ein Indiz für den wirtschaftlichen Aufschwung, den die Seidenindustrie seit dem Beginn des Jahrhunderts erlebte. Das Einsatzgebiet der Kompanie erstreckte sich auf der Halbinsel zwischen Bellecour und Terreaux, nördlich des städtischen Spitals Hôtel-Dieu und der Präfektur bis zur Place des Cordeliers. Aymon lebte am rechten Rhoneufer und damit in einem armen und dicht besiedelten Teil des Viertels, welches an anderen Stellen bis in die 1840er Jahre hinein einen Aufschwung erlebte<sup>155</sup>. Die Gebiete um Bellecour, Saint-Nizier, Saint-Pierre und Jacobins wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einem urbanen Renovierungsprogramm unterzogen, sie waren weniger dicht besiedelt und ein Ausweis für den hier vorhandenen Reichtum und Besitz. Damit bildeten sich innerhalb einzelner Einheiten der Nationalgarde gesellschaftliche Gegensätze und ein soziales Gefälle ab; für den mittellosen und gebrechlichen Aymon bedeutete die Rückkehr der Bourbonen kaum eine wirtschaftliche Verbesserung. Ihm blieb allein die Gewissheit, sein Leben der Verteidigung seiner Heimatstadt verschrieben zu haben und dafür von seinen Mitbürgern Anerkennung zu erhalten.

Die Lyoner Öffentlichkeit nahm großen Anteil an dem Schicksal der Nationalgarde, die in Paris zunehmend in den Einfluss der liberalen Opposition geriet und 1827 vom König auf Anraten seiner Regierung aufgelöst wurde. Anlass war eine misslungene Parade auf dem Marsfeld, auf der die Regierung von bewaffneten Bürgern beschimpft wurde. Die Nachricht breitete sich an Rhone und Saône in Windeseile aus und wurde in der Stadt teils hitzig debattiert<sup>156</sup>. In Lesekabinetten, Kaffeehäusern und Kabarets rissen sich Gäste die Zeitungen mit dem Bericht zum unglücklichen Ausgang der Marsfeldparade regelrecht aus den Händen, bei der auch mündlich vorgetragene Lektüre machte sich unter den Anwesenden Betroffenheit und Bestürzung breit<sup>157</sup>. Tat-

153 Ibid.

154 Ibid.

155 GAUTHIEZ, Lyon, S. 36 f.

156 Präfekt Lezay-Marnesia an Innenminister Jacques-Joseph Corbière, 4.5.1827, AN, F/7/6997.

157 Ibid.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

sächlich prägte die Nationalgarde das Leben in der Stadt, was manchen Einwohnern auch Anlass zu Beschwerde war, da sie die Abhaltung von Übungen und Paraden als störend empfanden<sup>158</sup>. Daneben war auch zu beobachten, dass sich Demonstranten die Insignien der Nationalgarde aneigneten, um in der Öffentlichkeit Aufsehen zu erregen. Im November 1818 zogen Armeeerkruten in einer improvisierten Parade durch die Stadt. Dabei führten sie Standarten in Blau, Weiß und Rot mit sich, die sie nebeneinanderhielten, sodass sie die Trikolore bildeten<sup>159</sup>. In der ersten Reihe des Umzugs entdeckte die Polizei außerdem drei Rekruten, die sich Uniform und Instrumente der Musikkapelle der Nationalgarde angeeignet hatten. Polizeileutnant Permon war angesichts dieses ungeplanten und für die Behörden völlig überraschenden Aufmarschs höchst alarmiert und setzte die Pariser Generalpolizei unter der Leitung von Minister Decazes in Kenntnis<sup>160</sup>. Im selben Jahr kam es erneut zu Demonstrationen, als sich im Juli 30 bis 40 Soldaten auf der Place des Célestins versammelten, die von den Ordnungstruppen nur mit Mühe zerstreut werden konnten<sup>161</sup>.

Aus den vorgenannten Beispielen lässt sich erkennen, dass die Rekruten mit dem Anknüpfen an die Nationalgarde ihren Protest und Unmut gegen die eigenen Vorgesetzten zum Ausdruck brachten. Auch Vertreter der politischen Opposition machten sich die Popularität der Nationalgarde zunutze, zu der sie wie General Lafayette überdies eine persönliche Verbindung hatten. Als Lafayette Lyon im September 1829 besuchte, trat er in einer Ansprache für die Wiederherstellung der Nationalgarde ein, für die er bereits in den zurückliegenden Jahren oft und vehement ein Gesetz gefordert hatte. Auf einem von den Liberalen ausgerichteten Bankett erinnerte er an die vorrevolutionären Bürgermilizen von Lyon, um darauf aufmerksam zu machen, dass lokale Autonomie, bürgerliche Freiheit und Liebe zum Vaterland fest in der Tradition der Stadt verankert waren<sup>162</sup>. Mit der Gründung der Nationalgarde von 1789 sei dieser Geist in eine dauerhafte Institution übertragen worden, womit Lafayette die gemäßigte Phase der Revolution hervorhob und legitimierte. Das Jahr 1793

<sup>158</sup> So beschwerten sich Vertreter der protestantischen Gemeinde, dass die Sonntagsmesse durch die Marschmusik der Nationalgarde gestört werde, die unmittelbar vor der Kirche ihre Übungen abhalte: Schreiben des stellvertretenden Stabschefs Rouher an Präfekt Lezay-Marnézia, 30.12.1818, AML, 1219/WP/15.

<sup>159</sup> Polizeileutnant Permon an Polizeikommissar Delacroix, 12.11.1818, ADR, 4/M/245.

<sup>160</sup> Bericht von Polizeileutnant Permon an das Ministerium der Generalpolizei in Paris, 27.11.1818, *ibid.*

<sup>161</sup> Kommandant Chambost an Inspektor Savaron, 18.7.1818, AML, 1219/WP/15.

<sup>162</sup> Vgl. Rede von Lafayette vor einer Abordnung der Stadt, darunter Bürgermeister Victor Prunelle, am 5.9.1829, in: Gilbert du Motier LAFAYETTE, *Mémoires, correspondance et manuscrits du général Lafayette, publiés par sa famille*, Bd. 6, Paris 1838, S. 331.

bezeichnete er als eine Epoche tyrannischer Anarchie, die die soeben errungene Freiheit in Gefahr gebracht habe. Diese Interpretation entsprach auch der Meinung vieler Lyoner<sup>163</sup>. Genauso wie Lafayette, der mit Anbruch der Terreur ins Ausland hatte fliehen müssen, war auch deren Stadt zu einem Opfer der jakobinischen Radikalherrschaft geworden.

Lafayette nutzte seinen Besuch auch für eine scharfe Kritik am Regime Karls X., welches unablässig den liberalen Institutionen zu schaden suche und so den Ruin der Revolution betreibe. Als Beispiel dienten ihm die mit der *loi du double vote* eingeschränkten Partizipationsrechte und die Auflösung der Nationalgarde von Paris. Vor der Gefahr einer Invasion aus dem Ausland, die vom König nach »ancienne habitude« wie zu Zeiten der Revolution jederzeit provoziert werden könne, helfe nur die Wiederherstellung der Nationalgarde<sup>164</sup>. Eine Regierung beruhe allein auf dem Fleiß und Besitz des Bürgertums. Indem Lafayette die vorrevolutionäre Miliz von Lyon zur direkten Vorläuferin der Nationalgarde von 1789 stilisierte, knüpfte er an die Tradition der lokalen Bürgerschaft an. Diese hatte das Tragen von Uniform und Waffen stets als ein überkommenes Recht wahrgenommen, das auf überkommene standesmäßige Privilegien zurückging.

In der zwischen 1818 und 1820 von Nationalgardisten auf vielfältige Weise geäußerten Kritik und Unzufriedenheit manifestierte sich ein besonderes Selbstverständnis, das die Forderung nach lokaler Autonomie enthielt. Die Identität des Bürgertums beruhte in hohem Maße auf der Frage, wer sich in der Vergangenheit um den Schutz von Lyon verdient gemacht hatte. Das Bürgertum hatte im Juli 1789 an bestehende Vorrechte angeknüpft, die auf die Bürgermilizen des Ancien Régime zurückgingen. Das innerhalb der Gemeinde ausgeübte Waffenrecht war ein bürgerliches Privileg, das sich in vielen französischen Städten mit den Religionskriegen etabliert hatte<sup>165</sup>. Mit der Französischen Revolution wurde den Städten ein institutionell verbürgtes und gesetzlich fixiertes Recht auf einen eigenständigen Ordnungsdienst verliehen, was zugleich eine Garantie lokaler Unabhängigkeit war, da die Stadt so autonom das Gewaltmonopol wahrnahm.

<sup>163</sup> Ibid., S. 332.

<sup>164</sup> Ibid., S. 333 f.

<sup>165</sup> Yann LAGADEC, Les »communes« rurales pendant la Ligue en Haute-Bretagne. Une préfiguration de la garde nationale? (1589–1789/1792), in: BIANCHI, DUPUY (Hg.), La garde nationale entre nation et peuple, S. 27–39, hier S. 28. In Rennes lebte die Bürgermiliz mit der sogenannten *papier-timbré*-Revolution von 1675 zum letzten Mal auf. Vgl. Gauthier AUBERT, La prise d'armes rennaise de juin 1675. Une révolte civique?, in: Annales de Bretagne et des pays de l'Ouest 118/4 (2011), S. 35–45.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

Damit erfuhr der Bezug zur Monarchie während der Restauration eine Wandlung. Viele Lyoner waren der Meinung, dass der Einsatz der Nationalgarde von 1793 nicht ausschließlich dem König und der Monarchie der Bourbonen galt. Dies war eine Interpretation, die die ultraroyalistische Verwaltung aus der revolutionären Geschichte zog, womit sie *ex negativo* an die Lesart des revolutionären Konvents anknüpfte, der die Lyoner Aufständischen als Konterrevolutionäre stigmatisiert hatte<sup>166</sup>. Tatsächlich hatten sich die gemäßigten Sektionen gegen die radikalen Revolutionäre aufgelehnt, um gegen die Verhaftung der Girondisten zu protestieren<sup>167</sup>. Die Verwaltung Ludwigs XVIII. versicherte, das Bürgertum sei seit der Revolution dem König und seiner Familie treu ergeben.

Dagegen rekurrten viele Gardisten nach der Verabschiedung des Armeegesetzes von 1818 auf das Motiv eines gewissenhaften Dienstes, den sie an der Stadt vollbracht hatten, welche so ihre Hoheit über den Ordnungsdienst habe bewahren können. Gegenüber Bürgermeister und Präfekt, die beide vom monarchischen Zentralstaat berufen worden waren, verteidigten sie die Autonomie ihrer Gemeinde und forderten das Recht auf Selbstbestimmung nachdrücklich ein. Die Unabhängigkeit der Nationalgarde wurde hier zur Grundbedingung für den Schutz der lokalen Bevölkerung formuliert. In diesem Zusammenhang betonten viele Nationalgardisten, wie sie die Stadt 1793 gegen die radikalen Revolutionäre verteidigt und sich seit 1814 um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verdient gemacht hatten. Der Einsatz zugunsten der Monarchie, wie etwa im Falle des Grenadierhauptmanns und Kanoniers Rivoiron, wurde nicht mehr als erste Bedingung zur Abgeltung der patriotischen Pflicht genannt, nunmehr stand der Dienst am städtischen Gemeinwesen im Vordergrund. Das Jahr 1793 wurde zum Gründungsmythos der »patrie lyonnaise«, die Lyoner Aufständischen galten in der Öffentlichkeit als Helden, die sich um ihre Heimat verdient gemacht hatten<sup>168</sup>. Dieses Narrativ stand auch im Kontext eines breiten Zusammenschlusses von Lyoner Notabeln, die wie der Präsident der Lyoner Akademie in Wort und Schrift gegen den Pariser Zentralismus und die Konzentration der Wissenschaften und Künste in der Hauptstadt aufbegehrten<sup>169</sup>.

<sup>166</sup> BIARD, 1793, S. 82.

<sup>167</sup> ÉTÈVENAUX, Lyon 1793, S. 62.

<sup>168</sup> So der Lyoner Philosoph Pierre-Simon Ballanche. Vgl. BENOÎT, L'identité politique, S. 183.

<sup>169</sup> Pierre-Yves SAUNIER, L'esprit lyonnais, XIX<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup> siècle. Genèse d'une représentation sociale, Paris 1995, S. 179.

### 4.3 Das Bekenntnis der Pariser Nationalgarde zur konstitutionellen Ordnung der Revolution

Rennes und Lyon waren nicht die einzigen Gemeinden, in denen sich die bewaffneten Bürger zunehmend von der königlichen Verwaltung distanzieren, die von Bürgermeister und Präfekt verfolgte Organisation in Frage stellen und gegen die Befehle von oben Protest erheben. Auch in Paris führte der Umgang mit der Pariser Nationalgarde durch die lokale Verwaltung zu einer nachhaltigen Verunsicherung unter den Nationalgardisten<sup>170</sup>. Der Abzug der Wachen aus den königlichen Gemächern sowie der Rücktritt Artois' vom Oberkommando der Nationalgarden und die Auflösung seines Ministeriums stellten die Bemühungen, die Truppe als Ordnungskraft der Monarchie zu verstetigen, in Frage. Verstärkt wurde dieser Eindruck noch durch die ausbleibende Reform im Rahmen des Armeegesetzes. Ludwig hatte im Anschluss an die Hundert Tage die Konstruktion einer Schicksalsgemeinschaft zwischen dem Bürgertum und der Monarchie propagiert; nach 1818 kamen vielen Beobachtern daran ernste Zweifel.

Als Folge erlahmte der Dienst immer mehr, und der Zustand der Pariser Garde verschlechterte sich zusehends. Im Jahr 1816 zählten die 13 Pariser Legionen insgesamt noch knapp 40 000 Mann, wovon circa 30 000 uniformiert und 32 000 bewaffnet waren<sup>171</sup>. Bis zum Beginn der 1820er Jahre schrumpfte diese Zahl auf knapp 29 000 Mann, von denen nur noch 24 000 vollständig ausgerüstet waren<sup>172</sup>. Zugleich kam es zu spontanen Aktionen, bei denen bewaffnete Bürger ohne Aufforderung zusammentraten, willkürlichen Übergriffen der Obrigkeit Widerstand leisteten und sich für den Schutz liberaler Institutionen und deren Vertreter einsetzten. Der Generalstab führte dies auch auf die soziale Zusammensetzung der Pariser Kompanien zurück. So erklärte Marschall Oudinot, dass es den Bürgern obliege, für den Schutz ihres Besitzes zu sorgen. Der Kaiserreichsveteran beklagte, dass viele von ihnen ihrer Pflicht nicht nachkamen, was er als skandalöse Situation bezeichnete. Die mittleren Klassen der Gesellschaft würden so entmutigt, immer mehr Arbeiter übernahmen Einsätze, für die sie nicht bestimmt seien<sup>173</sup>. Tatsächlich hatten die Gardisten die Möglichkeit, sich vom Dienst freizukaufen. Dies war durch die königlichen Verord-

<sup>170</sup> GIRARD, *La garde nationale*, S. 129.

<sup>171</sup> Vgl. *Situation de la garde nationale de Paris*, 1.7.1816, AN, F/9/678.

<sup>172</sup> *Tableau comparatif de la situation de la garde nationale de Paris au 1<sup>er</sup> janvier 1821 et 1<sup>er</sup> janvier 1822*, AN, F/9/667. Vgl. auch GIRARD, *La garde nationale*, S. 110.

<sup>173</sup> Kommandant Oudinot an Innenminister Decazes, 10.1.1820, AN, F/9/669.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

nungen der Restauration eigentlich nicht gedeckt, fand als inoffizielle Praxis aber durchaus Anwendung<sup>174</sup>.

##### 4.3.1 Wandlungen in der Tektonik von Befehl und Gehorsam

Die Rückkehr nach Frankreich war für die Bourbonen nur dadurch möglich, dass sie sich auf die in der Revolution hervorgetretenen Kräfte stützten. Die Etablierung des monarchischen Gewaltmonopols sollte mit der Organisation der Nationalgarde gewährleistet werden<sup>175</sup>. Aus Sicht von König und Regierung zeigten die Hundert Tage jedoch, dass die Nationalgarde nicht des Vertrauens würdig war, welches sie noch im Jahr zuvor in sie gesetzt hatten. Die 1814 eingeleitete Reorganisation war in regierungsnahen Kreisen und vom König selbst mit dem Ziel in Angriff genommen worden, eine loyale Ordnungsformation aufzustellen. Das napoleonische Intermezzo brachte zum Vorschein, dass sich die Gardisten in der Mehrheit nicht für die Verteidigung des Thrones mobilisieren ließen<sup>176</sup>. Ludwig interpretierte dieses Verhalten als Vertrauensbruch, der zur Folge hatte, dass die Bourbonen zur Flucht ins Ausland gezwungen waren. Die Offiziere der Nationalgarde hatten bereits im April 1814 einen Eid abgelegt, der sie zu Loyalität und Treue aufforderte<sup>177</sup>. Dass dieser Initiationsritus unmittelbar nach den Hundert Tagen eine weitaus intensivere Anwendung fand als noch im Jahr zuvor, war ein frühes Indiz für die Krise, in die König und bewaffnete Bürger geraten waren.

Die Regierung hielt an der Nationalgarde fest, was dem Mangel an Ordnungstruppen geschuldet war. Der Generalstab ging zu Beginn der zweiten Restauration dazu über, die Disziplin innerhalb der Truppe mit drastischen Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Im Juli 1815 drang Dessolle in einem Tagesbe-

<sup>174</sup> CARROT, *La garde nationale (1789–1871)*, S. 219.

<sup>175</sup> Vgl. den Vertrauensbegriff bei Niklas Luhmann, welcher Vertrauen als »riskante Vorleistung« beschreibt, die die Reduktion von Komplexität und die Bewältigung unübersichtlicher Situationen ermöglicht, indem die »kritische Alternative« menschlichen Handelns ausgeblendet und kompensiert wird. Dafür darf Vertrauen nicht enttäuscht werden, der Vertrauensnehmer muss sich so verhalten, wie es der Vertrauensgeber von ihm erwartet. Zugleich soll das Verhalten des Vertrauensnehmers den Handlungsspielraum des Vertrauensgebers erweitern und optimieren. Niklas LUHMANN, *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, Stuttgart 42000, S. 27f. Vgl. auch Ute FREVERT, *Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne*, München 2013, S. 17.

<sup>176</sup> CARROT, *La garde nationale (1789–1871)*, S. 221f.

<sup>177</sup> Siehe Kap. 1.2.

fehl auf die Einrichtung von Disziplinarräten in jeder Legion<sup>178</sup>. Deren Urteile sollten alternativlos zu verhängen sein, dem Verurteilten also keine Gelegenheit gegeben werden, Revision einzulegen. Allerdings legte Dessolle nicht explizit dar, auf welchen Grundlagen die Kompetenz der Räte basierte, was den willkürlichen Charakter der Maßnahme verstärkte und für die Truppe unmittelbar das gesetzliche Vakuum erlebbar machte, in dem die Nationalgarde während der Herrschaft der Bourbonen verharrte<sup>179</sup>. Dienstunwillige Kameraden wurden als Drückeberger und Egoisten stigmatisiert. In einem Rundschreiben hielt Dessolles Nachfolger, Marschall Oudinot, im November 1816 die Legionskommandanten dazu an, die Wehrstammrollen exakt zu führen, um Bürgern auf die Spur zu kommen, die sich der Eintragung entzogen und damit ihre Pflicht nicht erfüllten<sup>180</sup>. Im April 1819 empfahl der Herzog von Choiseul-Stainville, Major im Stab von Oudinot, den Legionskommandanten nachdrücklich, die Disziplin in der Truppe zu stimulieren – nötigenfalls mit der konsequenten Anwendung aller verfügbaren disziplinarischen Instrumente<sup>181</sup>.

Parallel stellte der Generalstab nach 1818 fest, dass Anhänger der liberalen Opposition in den Reihen der Nationalgarde zunehmenden Rückhalt fanden. Einem Bericht an den Innenminister zufolge verbreiteten sie unter den Kameraden die Ansicht, dass diese nur dann zum Einsatz kämen, wenn die Obrigkeit keine andere Wahl habe<sup>182</sup>. Sie nutzten die Vertrauenskrise der Monarchie aus, um den Verfall hervorzuheben, in den die Nationalgarde aufgrund der kurzfristigen Militärpolitik der Regierung geraten war. Dafür knüpften sie an das Selbstverständnis der Pariser Bürger an, welche wie in Rennes und Lyon den lokalen Ordnungsdienst als unveräußerliches Recht betrachteten. Die Organisation einer lokalen Ordnungskraft reichte bis in das 16. Jahrhundert zurück. Robert Descimon zeigt am Beispiel von Paris die Bedeutung gemeindlicher Institutionen für die Herausbildung einer bürgerlichen Identität, wofür der Dienst der lokalen Bürgergarde, die 1560 die Wachtruppen der städtischen Zünfte ablöste, eine wichtige Rolle spielte<sup>183</sup>. Die Ausweitung des Wach- und Patrouillendienstes auf die Gesamtheit der Bürgerschaft etablierte ein neues Privileg. Die frühneuzeitliche Bürgergarde prägte das Bewusstsein ihrer Angehörigen, zumal Besitzlose, fahrendes Volk und Tagelöhner von der Miliz ausge-

178 Tagesbefehl Kommandant Dessolle, 19.7.1815, AdP, V/D4/8.

179 Ibid.

180 Garde nationale de Paris. Copie de la circulaire de M. le maréchal commandant en chef la garde nationale de Paris à MM. les chefs de légion, 24.11.1816, AN, F/9/669.

181 Stabsmajor Choiseul an die Obersten der zwölf Legionen, 20.4.1819, AN, F/9/664–665a.

182 Extrait de la correspondance et des rapports adressé au ministre de l'Intérieur, *ibid.*

183 DESCIMON, *Milice bourgeoise*, S. 889f.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

schlossen waren. Als Ludwig XIV. in Paris eine eigene Polizeistelle einrichtete, die der königlichen Verwaltung direkt unterstellt war, verschwand damit auch ein sozialer Distinktionsfaktor<sup>184</sup>. Mit der Revolution gewann das Bürgertum neuen Einfluss und konnte die Errichtung der konstitutionellen Monarchie entscheidend fördern.

Die königliche Verordnung vom 23. Juni 1819 zeigte in diesem Zusammenhang mehr noch als die Armeereform im Jahr zuvor, dass die Regierung den Vertrauensvorschuss der Nationalgarde nicht belohnen und die Privilegien der bewaffneten Bürger kaum garantieren würde. Mit diesem Erlass wurden die Wachposten, die die Bürger in der Stadt versahen, erheblich reduziert. Die Nationalgarde sollte auf ihr ursprüngliches Wesen zurückgeführt werden, also als reine Hilfstruppe fungieren, die dann zum Einsatz kam, wenn besoldete Truppen für den Ordnungsdienst nicht ausreichend vorhanden waren<sup>185</sup>. Diese Bestimmung erschien wie eine Zurückstellung und Degradierung, die der Tradition des lokalen Ordnungsdienstes widersprach. Die Kameraden waren darüber verärgert, dass sie von prestigeträchtigen Posten abgezogen wurden<sup>186</sup>. Dazu gehörten die Gemächer Ludwigs XVIII. im Tuilerienpalast, der Plenarsaal der Abgeordnetenkammer, den die Wache räumen musste, sobald der König oder Angehörige seiner Familie zugegen waren, sowie der Palais-Royal und der Élysée-Palast. Die Enttäuschung über den Abzug der Wachen aus dem direkten Umfeld und den Gemächern des Königs zeigt, dass Vertrauen auf eine emotionale Bindung zurückging, die zwischen dem Monarchen und den französischen Bürgern auch nach der Revolution herrschte<sup>187</sup>. Die von Ludwig betriebene Propaganda und öffentliche Legitimierung seiner Herrschaft betonte nicht zuletzt in bildlichen Darstellungen die Intimität, die die Nähe zwischen Monarch und Bürgern herstellen sollte, von der die Nationalgardisten aber ausgeschlossen wurden.

Die Verärgerung und Empörung der Pariser Nationalgardisten wurde durch die rigide Anwendung disziplinarischer Maßnahmen verschärft; diese riefen Protest hervor, der sich auch gegen den Generalstab und das Offizierskorps richtete. Aus den Stellungnahmen betroffener Gardisten ging hervor, dass die zum Teil unvollständige und chaotische Arbeit der Kommandanten dazu führte, dass sich Bürger ohne ihr Wissen eines disziplinarischen Vergehens

<sup>184</sup> André CORVISIER, *Armées et sociétés en Europe de 1494 à 1789*, Paris 1976, S. 41 f.; Robert DESCIMON, *Solidarité communautaire et sociabilité armée. Les compagnies de la milice bourgeoise à Paris (xvi<sup>e</sup>–xvii<sup>e</sup> siècle)*, in: Françoise THELAMON (Hg.), *Sociabilité, pouvoirs et société*, Rouen 1987, S. 599–610, hier S. 599.

<sup>185</sup> Königliche Verordnung, 23.6.1819, AN, F/9/664–665a.

<sup>186</sup> Extrait de la correspondance et des rapports adressé au ministre de l'Intérieur, *ibid.*

<sup>187</sup> Vgl. FREVERT, *Vertrauensfragen*, S. 156 f.

strafbar machten. So beschwerten sich zahlreiche Angehörige der 6. Legion über die vom Disziplinarrat ihrer Einheit verhängten Geld- und Arreststrafen<sup>188</sup>. Der Stab der Legion hatte Anwohner des Arrondissements zum Dienst eingeteilt, die noch nicht einmal Kenntnis davon hatten, dass sie auf den Truppenlisten eingetragen worden waren. Sie gaben an, nichts von ihrer Rekrutierung für die Nationalgarde gewusst zu haben, waren allerdings mit der Verordnung vom 16. Juli 1814 wie alle männlichen Franzosen, die direkte Steuern entrichteten, zum Dienst verpflichtet.

Ab 1818 ging die Verwaltung dazu über, für die Vollstreckung der Urteile die Gendarmerie um Amtshilfe zu bitten. Dies verstärkte bei den Betroffenen das Gefühl, einer ungerechtfertigten Willkür ausgesetzt zu sein. Mit der Septemberverordnung war die Nationalgarde ja dem Innenministerium eingegliedert worden, was Bürgermeister und Präfekt neue Möglichkeiten gab, gegen straffällige Gardisten vorzugehen<sup>189</sup>. Hierin kam die Machtlosigkeit der Kameraden besonders zum Ausdruck, die Verhaftung im eigenen Heim und das öffentliche Abführen zum Arresthaus wurden als skandalös und entblößend empfunden. In einem in der »Bibliothèque historique« veröffentlichten Leserbrief ging ein Jäger der 2. Legion, der sich nur mit den Initialien V. B. zu erkennen gab, auf die drakonischen Maßnahmen ein, die er über sich hatte ergehen lassen müssen<sup>190</sup>. Da er keine Uniform besitze, sei ihm nicht gestattet worden, für seinen Dienst auf dem Wachposten anzutreten. Damit leistete er der Einberufung allerdings nicht Folge, weswegen ein Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet wurde. Trotz mangelnder Beweise wurde er zu einer Arreststrafe von 48 Stunden verurteilt. Besonders empörte den Jäger, auf welche Weise die Strafe durchgesetzt wurde: Die Gendarmen drangen frühmorgens in sein Haus ein und führten ihn wie einen Verbrecher ab<sup>191</sup>. Alle Versuche, im Nachhinein die Gründe seiner Verurteilung zu erfahren, seien erfolglos geblieben. Als besonders perfide empfand V.B. den Tagesbefehl vom Juli 1815, der ihm jede Möglichkeit nahm, sich gegen das Urteil im Nachhinein zur Wehr zu setzen.

Der Fall illustrierte, dass das Fehlen einer verbindlichen Regelung und eines umfassenden Gesetzes, das die Organisation der Nationalgarde und die Befugnisse der Disziplinarräte festgelegt hätte, als Grund für das willkürliche Verhalten der Stabsoffiziere angesehen wurde. V.B. legte dar, dass er sich nach Verbüßen seiner Arreststrafe über die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeit

<sup>188</sup> Präfekt Chabrol an den Bürgermeister des 6. Arrondissements, Henri-François de Vaux, 30.10.1819, AdP, V/D4/7.

<sup>189</sup> CARROT, *La garde nationale (1789–1871)*, S. 236 f.

<sup>190</sup> Brief vom 5.5.1818, in: *Bibliothèque historique ou Recueil de matériaux pour servir à l'histoire du temps* 3 (1818), S. 24–28.

<sup>191</sup> *Ibid.*, S. 26.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

des Rates habe informieren wollen<sup>192</sup>. Dabei musste er feststellen, dass es kein gedrucktes und öffentlich zugängliches Regelwerk gab, in dem die Natur disziplinarischer Vergehen und das entsprechende Strafmaß festgehalten wurden. Seine Richter arbeiteten mit Gesetzen, von denen nur sie selbst Kenntnis hatten und zu denen die Angeklagten keinen Zugang erhielten. Dies führte dazu, dass sich die Betroffenen immer weniger mit ihrer eigenen Institution identifizieren konnten. Dies machte V. B. in seinem Brief deutlich: »J'avais pensé enfin que la garde nationale étant une institution nationale et vraiment civique, on y respectait plus que partout ailleurs les droits sacrés de la justice, de l'humanité et de la liberté individuelle«<sup>193</sup>. Hierin kam zum Ausdruck, dass die Nationalgarde als liberale Institution wahrgenommen wurde, in der die Bürgerrechte und die persönliche Freiheit des Individuums geschützt waren. Die vom König und der Regierung initiierte Organisation und die willkürlich verhängten Disziplinarmaßnahmen, die ein direkter Angriff auf die Integrität der bewaffneten Bürger waren, stellten dies aber in Frage.

Auch wenn der Generalstab sehr genau registrierte, dass die Beorderung der Gendarmerie den Unmut der Gardisten hervorrief, drang er doch auf die konsequente Anwendung aller zur Verfügung stehenden Instrumente, um die Disziplin aufrechtzuerhalten. So schilderte Major Choiseul in einem Schreiben an den Innenminister den Fall des Grenadiers der 1. Legion Lecluse, der sich der Verhaftung durch die Gendarmen offen widersetzte. Dabei erklärte er den Polizisten, dass er das Urteil des Disziplinarrates für illegal halte und nicht daran denke, die gegen ihn verhängte Strafe anzutreten<sup>194</sup>. Nach Meinung Choiseuls war dieser Vorfall symptomatisch für eine wachsende Zahl von Kameraden, die oft gar nicht erst zum Verfahren vor dem Disziplinarrat erschienen und das hier gefällte Urteil ablehnten<sup>195</sup>. Dem Minister empfahl der Stabsmajor, für eine rigidere Umsetzung der Urteile zu sorgen, andernfalls seien die Disziplinarräte gleich abzuschaffen, da sie aktuell nur ihre eigene Wirkungslosigkeit demonstrierten. Dies führe dazu, dass die ganze Kommandostruktur der Nationalgarde in Frage gestellt werde<sup>196</sup>.

Wie sich in anderen Zusammenhängen in Rennes oder Lyon bereits gezeigt hatte, war es die willkürliche Ahndung von Verletzungen der Dienstvorschrift, die die fehlende legislative Grundlage zum Vorschein brachte. Das Verhalten der Disziplinarräte wurde als Widerspruch zum Prinzip öffentlicher

<sup>192</sup> Ibid., S. 26 f.

<sup>193</sup> Ibid., S. 27.

<sup>194</sup> Stabsmajor Choiseul an Innenminister Joseph Siméon, 11.3.1820, AN, F/9/669.

<sup>195</sup> Ibid.

<sup>196</sup> Ibid.

Institutionen begriffen, die von einer Verfassung verbürgt worden waren. Der Jäger V. B. erklärte, dass die Disziplinarräte »tiennent leurs pouvoirs discrétionnaires, non pas d'une loi, mais des ordonnances, de règlements, des ordres du jour qui se succèdent et se multiplient à l'infini, et qui varient comme les hommes, les lieux, les temps, les circonstances«<sup>197</sup>. Viele Gardisten setzten sich vor diesem Hintergrund für die Verabschiedung eines Gesetzes ein, das die Institution auf eine stabile und dauerhafte Basis stellen und Missbräuchen vorbeugen sollte. Dafür rekurrten sie auf das seit der Revolution verbürgte Petitionsrecht, das sie für Forderungen nutzten, die sie an die Abgeordnetenversammlung richteten. Sie riefen die Deputierten auf, der Regierung einen Entwurf vorzulegen, der die Institution der Nationalgarde und deren Organisation beinhaltete. Die meisten dieser Petitionen gingen während der Debatten um das Armeegesetz ein, die im November 1817 begannen und in die Verabschiedung der *loi Gouvion-Saint-Cyr* am 10. März des darauffolgenden Jahres mündeten.

Die Petition, die der Nationalgardist der 2. Legion Lefranc an den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung richtete, dokumentierte, was sich die Gardisten von einer gesetzlichen Regelung der Nationalgarde konkret versprachen<sup>198</sup>. Für Lefranc stellte ein Gesetz die einzige Möglichkeit dar, die im Dienst auftretenden Unregelmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen. So wies er auf die ungleiche Verteilung der Dienstdlasten hin: Zahlreiche Einwohner, die in einem guten Verhältnis zum Bürgermeister stünden, hätten erfolgreich und unter Angabe fadenscheiniger Gründe auf die Streichung ihres Namens von der Truppenliste hinwirken können<sup>199</sup>. Seither werde der Dienst allein von Gardisten verrichtet, die aus bescheidenen Verhältnissen stammten und nicht die Möglichkeit hätten, sich auf inoffiziellen Weg von der Dienstpflicht zu befreien. Mit einer verbindlichen gesetzlichen Regelung könne dafür gesorgt werden, dass jeder zum Dienst berufene Bürger seiner Pflicht nachkomme, willkürliche Ausnahmen seien dann unmöglich<sup>200</sup>. Dies würde dem Bürgersoldaten auch wieder jenes öffentliche Ansehen verleihen, das er während der Revolution genossen habe.

Auffällig an vielen dieser Petitionen war darüber hinaus, dass die Verabschiedung eines Gesetzes als ein Bekenntnis der Parlamentarier und der Regierung zum repräsentativen Regime betrachtet wurde. Die Petition des Offiziers im Generalstab der 8. Legion Delarue, mit der sich die Abgeordnetenversammlung im Dezember 1817 beschäftigte, berief sich auf das seit der Revolution über-

<sup>197</sup> Brief vom 5.5.1818, in: Bibliothèque historique ou Recueil de matériaux pour servir à l'histoire du temps 3 (1818), S. 28.

<sup>198</sup> Vgl. Lefranc an den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, Hercule de Serre, 20.2.1818, AN, F/9/376.

<sup>199</sup> Ibid.

<sup>200</sup> Ibid.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

kommene Prinzip, nach dem die Bürger unter einem repräsentativen Regime über die freiheitlichen Institution ihres Landes selbst wachen sollten<sup>201</sup>. Das Gesetz von 1791 war nach Delarues Meinung nicht mehr in Kraft. Dies zeigte er am Beispiel der Offizierswahlen, die seit der Revolution charakteristisch für die Nationalgarde waren. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 2. Vendemiaire des Jahres XIV (24. Sept. 1805) war die Verwaltung dazu übergegangen, die Offiziersposten dem Wunsch des Kaisers entsprechend zu besetzen. Dies bedeutete für Delarue einen Bruch mit der Rechtslage der Revolution, die das Wahlrecht der Truppe festgeschrieben hatte<sup>202</sup>. Die königlichen Verordnungen seit 1814 vermochten diese Lücke nicht zu füllen.

Besonders kritisierte Delarue, dass sich Offiziere, die nicht von der Truppe gewählt, sondern vom König ernannt worden seien, das Recht herausnahmen, den Gardisten Befehle zu erteilen:

L'état-major général, les états-majors des légions et les conseils de discipline forment dans la garde nationale de Paris une masse effrayante d'individus appesantissant sur les citoyens leur puissance illégale; [...] ils s'arrogent le droit de commander et de punir arbitrairement; ils disposent de la liberté des citoyens avec une incroyable légèreté; leurs prétentions et leurs caprices étouffent le patriotisme et fatiguent le zèle<sup>203</sup>.

Die Auffassung von dem Charakter einer legitimen, durch Wahlen sanktionierten Autorität war unübersehbar und illustrierte das politische Verständnis des Offiziers<sup>204</sup>, für den legitime Autorität nur auf dem repräsentativen Prinzip und der direkten Partizipation der Truppe beruhen konnte.

Mitglieder der Regierung reagierten kritisch auf Forderungen nach einem Gesetz, das sie als wenig realistisch bezeichneten, womit sie zugleich dem Dilemma Ausdruck verliehen, in das die abnehmende Disziplin im Zusammenhang mit der ausbleibenden Reform geführt hatte. In einem Bericht an den Innenminister erklärte Allent, der nach der Auflösung des Artois-Ministeriums zum Präsidenten eines für die Nationalgarde neu geschaffenen Rates ernannt worden war, dass es unwahrscheinlich sei, dass die Regierung für die Verab-

<sup>201</sup> Vgl. die publizierte Version der Petition: P. DELARUE, *Pétition présentée à messieurs les membres de la Chambre des députés, sur l'institution de la garde nationale*, Paris 1817, S. 1.

<sup>202</sup> *Ibid.*, S. 5.

<sup>203</sup> *Ibid.*, S. 7.

<sup>204</sup> Vgl. die anonyme Replik auf die Delarue-Petition, in der Delarue als ein Angehöriger der Pariser Nationalgarde bezeichnet wird (was aus der Petition nicht hervorgeht): *De l'organisation de la garde nationale de Paris*, S. 18.

scheidung eines Gesetzes sorgen werde<sup>205</sup>. Ihr bleibe nur die Möglichkeit, auf die gewissenhafte Verrichtung des Dienstes hinzuwirken. Dagegen sei sie nicht in der Lage, das öffentliche Ansehen der Garde zu steigern und so dem Dienst auch wieder mehr Prestige zu verleihen<sup>206</sup>. Solange der Nationalgarde im Bedarfsfall noch eine wichtige Rolle für die Verteidigung der öffentlichen Ordnung zukomme, solle die Regierung diese am Leben erhalten<sup>207</sup>. Viele Gardisten seien nicht bereit, für die Monarchie zu den Waffen zu greifen, sollte sich ihr Zustand weiter verschlechtern.

Die Haltung des Innenministeriums wurde nicht von allen Angehörigen des Generalstabs geteilt. Hier wurden auch Stimmen laut, die ähnlich wie die Petenten das Problem der nachlassenden Disziplin in der Organisation der Pariser Nationalgarde erblickten. Vielen Offizieren entging nicht, dass der Dienstefter in der Truppe rapide abnahm. Zu Beginn der 1820er Jahre setzte sich vermehrt die Erkenntnis durch, dass das »*découragement général*«, so der Oberst der 3. Legion, Bertrand, im Verantwortungsbereich der Stäbe, des Bürgermeisters und Präfekten lag<sup>208</sup>. Der Oberst stellte fest, dass die Ahndung disziplinarischer Vergehen ausgerechnet jene treffe, die überhaupt noch zum Dienst erschienen<sup>209</sup>. Und er erinnerte in seinem Brief an Stabsmajor Choiseul daran, dass die Bürger einen Freiwilligendienst leisteten, der durch kein Gesetz verbürgt und garantiert werde, was die Gardisten in ihrer pessimistischen Haltung bestärke<sup>210</sup>. Für ihn bestehe kein Zweifel daran, dass die Nationalgarde in diesem Zustand ihrem sicheren Ende entgegensehe.

Die Situation änderte sich mit dem Feldzug von 1823, mit dem der von Allent beschriebene Bedarfsfall eintrat. Die französische Armee marschierte in Spanien ein, um den bourbonischen König Ferdinand VII. auf den Thron zurückzubringen<sup>211</sup>. Für Paris bedeutete dies, dass Teile der Garnison abgezogen

<sup>205</sup> Bericht von Staatsrat Allent an Innenminister Decazes, 9.2.1820, AN, F/9/669.

<sup>206</sup> Ibid.

<sup>207</sup> Ibid.

<sup>208</sup> Oberst Bertrand an Stabsmajor Choiseul, 21.1.1820, AN, F/9/669.

<sup>209</sup> Ibid.

<sup>210</sup> Ibid.

<sup>211</sup> Emmanuel LARROCHE, *L'expédition d'Espagne en 1823. Mémoire de la campagne napoléonienne et expériences d'une guerre limitée*, in: Axel DRÖBER (Hg.), *Kriegs- und Gewalterfahrungen im 19. Jahrhundert in Deutschland und Frankreich*, [http://portal-militaergeschichte.de/larroche\\_expedition](http://portal-militaergeschichte.de/larroche_expedition) (25.5.2022); Emmanuel LARROCHE, *Faire la guerre sous la monarchie restaurée en France. Processus de décision, légitimité de la discussion*, in: CARON, LUIS (Hg.), *Rien appris, rien oublié?*, S. 119–128.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

gen wurden<sup>212</sup>. Dem Polizeipräfekten standen für den Ordnungsdienst in der Stadt täglich 300 Mann weniger zur Verfügung, weswegen die Nationalgarde einberufen wurde. Für Oudinot war dies Anlass, die Regierung auf die schlechte Verfassung der Nationalgarde hinzuweisen, die darauf zurückzuführen sei, dass die Verwaltung den Bedarf an uniformierten Männern nicht gedeckt habe<sup>213</sup>. Als Folge werde der Stab auf die Jäger zurückgreifen müssen, so Oudinot. Diese waren in der Vergangenheit durch ihre Weigerung aufgefallen, die Uniform anzuschaffen, weswegen ihr Anteil am Wachdienst in der Stadt beständig reduziert worden war<sup>214</sup>. Der Krieg führte dazu, dass Bürger herangezogen wurden, welche für den Dienst als ungeeignet galten. Die Polizeipräfektur forderte täglich 124 Gardisten an, die an 13 Wachposten für die öffentliche Ordnung Sorge tragen sollten<sup>215</sup>.

Legionskommandanten nutzten die Situation, um eine Debatte um die Organisation der Nationalgarde anzustoßen, die sich im Unterschied zu den Petitionen, mit denen Kameraden und Offiziere ein Gesetz forderten, auf den Aspekt der notwendigen Disziplin und militärischen Effizienz konzentrierten. Nahezu alle Obersten machten Kommandant Oudinot darauf aufmerksam, dass in den wenigsten Legionen die Truppe noch vollzählig war. Oudinot hatte im Februar desselben Jahres eine Zählung der Pariser Einwohner gefordert, die von den Stäben der Legionen durchzuführen sei. Deren Chefs erklärten, dass eine Volkszählung mit dem Ziel, die Wehrstammrollen aufzufrischen, kaum Aussicht auf Erfolg haben werde<sup>216</sup>. Zur Verbesserung der Truppenmoral drangen sie darauf, das öffentliche Erscheinungsbild der bewaffneten Bürger zu verbessern und mehr Wert auf eine durchgehende Uniformierung zu legen<sup>217</sup>. Auch für die vollständige Besetzung der Offiziersposten, von denen in einigen Legionen viele seit Jahren vakant geblieben waren, traten sie ein<sup>218</sup>.

Die Vorschläge der Offiziere zur Reform der Nationalgarde waren von Überlegungen zur straffen Organisation der Truppe geleitet und beschränkten sich auf rein institutionelle Aspekte. So warb der Oberst der 2. Legion, Villot, für eine striktere Disziplin, die durch eine Verschärfung der Strafen zu errei-

<sup>212</sup> Vgl. Polizeipräfekt Guy Delavau an Kommandant Oudinot, 30.1.1823, AN, F/9/664–665b.

<sup>213</sup> Kommandant Oudinot an Innenminister Corbières, 31.1.1823, *ibid.*

<sup>214</sup> *Ibid.*

<sup>215</sup> Polizeipräfekt Delavau an Kommandant Oudinot, 1.2.1823, AN, F/9/664–665b.

<sup>216</sup> So der Oberst der 2. Legion, Villot, in einem Schreiben an Kommandant Oudinot, 5.2.1823, *ibid.*

<sup>217</sup> Oberst Joseph de Sambucy an Kommandant Oudinot, 6.2.1823, *ibid.*

<sup>218</sup> Oberst der 4. Legion, Polissard Quatremère, an Kommandant Oudinot, 8.2.1823, *ibid.*

chen sei<sup>219</sup>. Dies hatte wenig gemein mit dem Gedanken, von dem sich viele Gardisten in ihren Petitionen hatten leiten lassen. Diese liefen darauf hinaus, der seit der Revolution überkommenen französischen Bürgergarde, die als ein Ergebnis der liberalen Institutionen der ersten konstitutionellen Monarchie und als ein Abbild für die Emanzipation des dritten Standes erschien, im institutionellen Gefüge der Monarchie einen festen Platz zu geben.

Dagegen waren die Stellungnahmen der Legionärsobersten von dem Anspruch geleitet, den Gehorsam in der Truppe und die Loyalität gegenüber der Monarchie sicherzustellen. In diese Richtung wies das Gesuch des Obersten der 6. Legion, Fraguier, der sich dafür einsetzte, die Gardisten konsequent zur Anschaffung der Uniform zu verpflichten<sup>220</sup>. Fraguier begründete seine Forderung mit der Beobachtung, dass eine nicht uniformierte Garde kaum in der Lage sei, die öffentliche Ordnung zu garantieren. Im Gegenteil führe das Auftreten von Gardisten in Zivil zu noch mehr Unruhe, so Fraguier<sup>221</sup>. Aus diesem Grund lehnte es auch Oberst Sambucy schlicht ab, Gardisten zum Dienst zu beordern, die nicht uniformiert waren<sup>222</sup>. Der Kommandant der 3. Legion führte als Beweis die Füsiliere an, die in vielen Fällen in Zivil zum Dienst erschienen und wegen ihres Äußeren in der Öffentlichkeit Anlass zu Hohn und Spott gäben. Schließlich forderten die Obersten geschlossen die Rückkehr von Artois als Oberkommandierender. Nach den Worten Fraguiers habe seit dem Abtritt des Herzogs der Eifer in seinen Reihen massiv nachgelassen<sup>223</sup>. Und auch Sambucy wies darauf hin, dass seine Untergebenen in hohem Maße frustriert seien angesichts der geringen Anerkennung, die sie von der Öffentlichkeit erhielten<sup>224</sup>. Diesen Kameraden solle die Notwendigkeit ihres Dienstes vor Augen geführt werden; die größte Belohnung sei es daher, wenn Artois wieder an ihre Spitze zurückkehre.

Dabei wirkte aus Sicht der Nationalgardisten die staatliche Organisationspolitik in einem viel grundsätzlicheren Maße befremdlich, was daran lag, dass die Regierung die Integration der Nationalgarde in das staatliche Gewaltmonopol nicht konsequent vorantrieb. Die Wahrnehmung von Bürgertum und Monarchie ging hier deutlich auseinander. Die Regierung und lokale Verwaltung bestanden auf Gehorsam, der als Form der Treue zum König gewertet wurde. Derweil erblickten viele Gardisten in der tendenziellen Zurückstellung

219 Oberst Villot an Kommandant Oudinot, 5.2.1823, *ibid.*

220 Oberst Antoine de Fraguier an Kommandant Oudinot, 4.2.1823, *ibid.*

221 *Ibid.*

222 Oberst Sambucy an Kommandant Oudinot, 6.2.1823, *ibid.*

223 Oberst Fraguier an Kommandant Oudinot, 4.2.1823, *ibid.*

224 Oberst Sambucy an Kommandant Oudinot, 6.2.1823, *ibid.*

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

der Nationalgarde und der sich nach 1818 akzentuierenden Suspendierung vom Ordnungsdienst einen Angriff auf die eigene Tradition. Hier zeigte sich, dass Initiationsriten, die die Loyalität zum König garantieren sollten, reziprok interpretiert wurden: Die bewaffneten Bürger hatten selbst dem Regime einen Vertrauensvorschuss gegeben, der mit der Erwartung verbunden war, dass Tradition und Privilegien von 1791 garantiert und aufrechterhalten würden.

##### 4.3.2 Die Loyalität der bewaffneten Bürger zu den liberalen Institutionen

Mit der feierlichen Verkündung der Charte constitutionnelle im März 1814, für die sich Ludwig XVIII. im Beisein der Nationalgarde in das Parlament begeben hatte, schien sich die Erwartung des Erhalts des revolutionären Erbes zunächst zu erfüllen<sup>225</sup>. Die Zeremonie vor der Abgeordnetenkammer war ein Indiz für die Rückkehr der konstitutionellen Monarchie, mit der sich die Mehrheit der Nationalgardisten zu identifizieren vermochte, da sie Teil ihrer eigenen Geschichte und ihres Selbstverständnisses war. Eine große Bedeutung kam in diesem Zusammenhang politischen Stellungnahmen zu, in denen sich Offiziere zum Grundwesen der Nationalgarde äußerten. Zu ihnen zählte der Stabsoberst und Parlamentsabgeordnete Laborde, der als Grenadier den Posten im Tuilerienpalast versah, als Ludwig im März 1815 vor dem zurückkehrenden Napoleon floh. Im folgenden Jahr veröffentlichte Laborde eine Broschüre, in der er den Wachdienst am Abend von Ludwigs überstürzter Abreise schilderte<sup>226</sup>. Er knüpfte darin an die Geschichte der Nationalgarde an und legte dar, dass das Bürgertum den Palast vor der Anarchie geschützt habe, einen erneuten Tuileriensturm wie im August 1792 habe seine Einheit vermeiden können<sup>227</sup>. In seiner Darstellung betonte der zunächst anonym bleibende Autor<sup>228</sup>, dass die Nationalgarde erst nach dem Auftritt des Königs im Parlament bereit war, den Palast in den Tuileries zu bewachen<sup>229</sup>. Diese Broschüre dokumentierte, dass das königliche Bekenntnis zur Verfassung die Voraussetzung für die Pariser Bürger war, sich für den Schutz der Monarchie zu engagieren.

Die große Bedeutung, die der Charte aus Sicht der Liberalen für die Integration der Nationalgarde in das Regime Ludwigs zukam, machte auch eine Rede

<sup>225</sup> Extrait de la correspondance et des rapports adressé au ministre de l'Intérieur, *ibid.*

<sup>226</sup> Alexandre DE LABORDE, *Quarante-huit heures de garde au château des Tuileries pendant les journées des 19 et 20 mars 1815. Par un grenadier de la garde nationale*, Paris 1816.

<sup>227</sup> *Ibid.*, S. 13.

<sup>228</sup> Vgl. zur Autorschaft von Laborde, GIRARD, *La garde nationale*, S. 45.

<sup>229</sup> LABORDE, *Quarante-huit heures*, S. 10 f.

des Obersten der 3. Legion, des Großindustriellen Ternaux, deutlich. Im Januar 1816 wurde im Quartier der Legion eine Büste Ludwigs XVIII. feierlich eingeweiht. Ternaux hielt eine Rede, in der er den König zum Retter Frankreichs stilisierte und erklärte, die Bourbonen hätten das Land vom napoleonischen Regime befreit<sup>230</sup>. Zugleich betonte er, dass die konstitutionelle Monarchie die Voraussetzung für die Aussöhnung der Gesellschaft nach der Französischen Revolution sei. Von diesem Regime versprach sich Ternaux Frieden und wirtschaftliche Prosperität<sup>231</sup>.

In der schwierigen Phase, in die die bewaffneten Bürger nach 1818 eintraten, erzielten die öffentlichen Auftritte von Notabeln wie Laborde und Ternaux in den Rängen der Truppe eine große Wirkung, sie prägten die Wahrnehmung der bewaffneten Bürger. In den 1820er Jahren war zu beobachten, dass Gardisten und Unteroffiziere Befehle verweigerten, sofern sie diese als einen Angriff auf die Institutionen der französischen Nation und deren Vertreter interpretierten. Im Februar 1821 nahm die Polizei zwei Abgeordnete der Deputiertenkammer fest, da sie an einer Demonstration vor der Kirche Notre-Dame-des-Victoires teilgenommen hatten<sup>232</sup>. Die Polizisten fassten den Entschluss, die Abgeordneten im nahe gelegenen Posten der Nationalgarde in der Rue du Mail vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen<sup>233</sup>. Jedoch verweigerte der diensthabende Offizier die Inhaftierung der Abgeordneten, woraufhin der Posten geräumt wurde, um beide in die Arrestkammer zu verbringen. In der Rue du Mail schob die 3. Legion Dienst, deren Oberst Ternaux war. Dieser verlangte nach dem Vorfall öffentlich eine Entschuldigung von Seiten der Gendarmerie; als diese ausblieb, trat er im April von seinem Posten zurück<sup>234</sup>.

Zwei Jahre später gab der Spanienfeldzug den Anlass für einen neuen Konflikt mit einer Autorität, die sich der Nationalgarde bedienen wollte, um einen unliebsamen Abgeordneten abzuführen. Im März 1823 kam es in der Abgeordnetenversammlung zu einem Eklat, das Parlament debattierte über die Kredite, die nach dem Willen der Regierung für den Feldzug zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Abgeordneten waren zutiefst gespalten, ob Frankreich in Spanien zugunsten des bourbonischen Königs Ferdinand VII. intervenieren sollte, der von den spanischen Liberalen entmachtet worden war<sup>235</sup>. Während

<sup>230</sup> Le Constitutionnel, 31.1.1816.

<sup>231</sup> Ibid.

<sup>232</sup> Dabei handelte es sich um die oppositionellen Deputierten Marc Jean Demarçay und Chevrier de Corcelle, GIRARD, La garde nationale, S. 131.

<sup>233</sup> Ibid.

<sup>234</sup> Ibid., S. 132.

<sup>235</sup> WARESQUIEL, YVERT, Histoire de la Restauration, S. 345.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

Außenminister Chateaubriand den Feldzug unterstützte, da er hier eine Möglichkeit sah, der Armee neuen Glanz zu verleihen und die militärische Position des Landes zu verbessern, sprachen sich besonders die Liberalen gegen die Intervention aus<sup>236</sup>.

Als Jacques Manuel, einer der Fürsprecher des linken Spektrums, einen Bezug der Situation Ferdinands zu Ludwig XVI. am Vorabend von dessen Hinrichtung herstellte, führte dies zu einem Aufstand unter den Konservativen<sup>237</sup>. Sie warfen Manuel vor, die Hinrichtung Ludwigs mit dem Verweis auf die Invasion von 1792 zu verharmlosen und sie als unausweichliche Konsequenz des österreichischen Angriffs zu bezeichnen<sup>238</sup>. Mit dem Spanienfeldzug von 1823 wurde so eine hitzige Debatte zur revolutionären Vergangenheit Frankreichs angestoßen. Unter den politischen Kräften herrschte Konsens darüber, die Hinrichtung des Königs als Verbrechen der radikalen Revolutionäre zu verurteilen. Mit seiner Rede vor dem Parlament schien Manuel diese ungeschriebene Übereinkunft zu verletzen, was besonders die Ultraroyalisten aufbrachte. Auf deren Betreiben stimmte eine Mehrheit der Abgeordneten dafür, Manuel von der Verhandlung auszuschließen. Dieser weigerte sich, den Sitzungssaal zu verlassen, weswegen der Kammerpräsident seine Ergreifung anordnete. Dafür wurde eine Einheit der Nationalgarde unter dem Kommando des Sergeanten Antoine Mercier einberufen, der den Befehl des Präsidenten aber offen verweigerte. Erst eine zu Hilfe gerufene Einheit der berittenen Gendarmerie schritt zur Tat und führte den Deputierten unter lautem Protest der liberalen Abgeordneten aus dem Saal.

Der Skandal um die Suspendierung von Manuel fand in der Öffentlichkeit große Resonanz. Am 6. März gab der »Constitutionnel« eine Stellungnahme Merciers wieder, in der der Sergeant berichtete, dass er beim Betreten des Sitzungssaals zutiefst ergriffen gewesen sei<sup>239</sup>. Viele der Abgeordneten auf der linken Seite, darunter General Lafayette, hatten sich spontan erhoben und lauthals gegen die Beorderung der Nationalgarde protestiert. Für sie stellte die Verhaftung eines gewählten Abgeordneten einen eklatanten Amtsmissbrauch dar, der

<sup>236</sup> Ibid., S. 351 f.

<sup>237</sup> Jacques Manuel galt als einer der begabtesten Redner der Abgeordnetenkammer, wobei er heute vor allem aufgrund seiner Ausweisung aus dem Parlament in Erinnerung ist. Vgl. Jean-Claude CARON, *Les mots qui tuent. Le meurtre parlementaire de Manuel (1823)*, in: *Genèses* 83 (2011), S. 6–28, hier S. 11.

<sup>238</sup> Ibid., S. 353 f.

<sup>239</sup> *Le Constitutionnel*, 6.3.1823.

auch die Integrität der Nationalgarde in Frage stellte<sup>240</sup>. Darauf nahm Mercier Bezug, indem er erklärte, er hätte niemals einen Abgeordneten verhaften können, da dies seinen patriotischen Gefühlen widerstrebe<sup>241</sup>.

Die Mehrheit der Offiziere in höheren Rängen beharrte derweil auf der Einhaltung von Disziplin und Gehorsam. Von seinem Legionsoberst wurde Mercier öffentlich gerügt; in einem Tagesbefehl verurteilte er das Verhalten des Sergeanten als ein Vergehen, das es zu bestrafen gelte<sup>242</sup>. Am 19. März wurde Mercier aus der Nationalgarde entlassen<sup>243</sup>, eine Untersuchung des Vorfalls allerdings vermieden. Das Palais Bourbon wurde unter die direkte Aufsicht des Generalstabs gestellt. Eskadronskommandant Jules de la Boutraye, der die Wachen fortan befehligte, machte in einem Bericht an Stabsmajor Choiseul keinen Hehl aus seiner Abneigung gegenüber Mercier, den er als Schande für die gesamte Truppe bezeichnete<sup>244</sup>. Boutraye verbürgte sich dafür, dass seine Männer Manuel ohne Umschweife abführen würden, sollte dieser wieder im Parlament auftauchen<sup>245</sup>. In der Nähe des Palais Bourbon veranstaltete La Rochefoucauld, Oberst der 5. Legion, ein Bankett für seine Kameraden, auf dem ostentativ der König akklamiert und auf die Monarchie angestoßen wurde<sup>246</sup>.

Von seinen Pariser Nachbarn und Mitbürgern erhielt Mercier dagegen viel Anerkennung. In Lithografien wurde sein Konterfei veröffentlicht, während sein Geschäft für Posamentierwaren Zulauf von zahlreichen Kunden erhielt, die ihm zu seinem Verhalten in der Abgeordnetenkammer gratulierten<sup>247</sup>. Hier zeigte sich, welchen Rückhalt die bewaffneten Bürger in ihrem sozialen Umfeld fanden. Weitere veröffentlichte Drucke hielten den Auftritt der Nationalgarde

240 Lafayette und andere Abgeordnete der Linken sollen demnach ausgerufen haben: »Quoi! la garde nationale! C'est la garde nationale qu'on choisit pour violer le sanctuaire de la représentation nationale! C'est la garde nationale qui attenterait à la personne d'un député de la nation! On veut la compromettre, on veut la déshonorer«, *ibid.*, 5.3.1823..

241 *Ibid.*, 6.3.1823.

242 *Ibid.*, 10.3.1823.

243 Königliche Verordnung, 19.3.1823, AN, F/9/680.

244 Vgl. Kopie des Berichts von Eskadronskommandant Jules de la Boutraye an Stabsmajor de Solirène, 8.3.1823, AN, F/9/664–665b.

245 *Ibid.*

246 *Ibid.*

247 DUPUY, *La garde nationale, 1789–1872*, S. 363f. Vgl. als Beispiel für die Konterfeis, die Mercier in der Uniform der Nationalgarde zeigen: A. Mercier, sergent de la 1<sup>re</sup> compagnie du 3<sup>e</sup> bataillon de la 4<sup>e</sup> légion de la garde nationale, né à Méry, le 30 Mai en 1767, BNF, De Vinck, Nr. 10877.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

im Parlament fest<sup>248</sup>. Deutlich ging aus diesen Darstellungen die ablehnende Haltung der Truppe hervor, die sich weigerte, den Befehl des Präsidenten auszuführen und den Abgeordneten zu ergreifen. Die bewaffneten Bürger wurden in einer tapferen Pose gezeigt, mit der sie sich und die Abgeordneten vor dem Angriff der Reaktionäre schützten.

Auch innerhalb der Truppe und dem Korps der Unteroffiziere kam es zu einer Welle von Sympathiebekundungen. Unterstützung erhielt Mercier bei den Kameraden seiner Kompanie, die für ihn ein Bankett veranstalteten und ihn durch die Überreichung von Ehrenwaffen auszeichneten<sup>249</sup>. In anderen Einheiten wurde vielfach Protest gegen die Suspendierung von Mercier laut. Im 4. Bataillon der 7. Legion schloss sich eine Gruppe von Jägern zusammen, die bei ihren Vorgesetzten gegen den Tagesbefehl protestierten, mit dem das Verhalten von Mercier verurteilt wurde<sup>250</sup>. Der Anführer der Protestbewegung, ein Unteroffizier der 2. Kompanie, wurde ohne Verfahren aus der Nationalgarde ausgeschlossen, was für ihn umso schwerer wog, da er zugleich im Stab der Legion angestellt gewesen war und darüber einen Sold bezogen hatte. Auch in der 11. Legion regte sich Widerstand gegen die vom Oberst angeordnete Ächtung Merciers. Hier ließen vier Unteroffiziere des 3. Bataillons vor der versammelten Truppe verlauten, dass sie dessen Verhalten für richtig hielten<sup>251</sup>. Sie wurden augenblicklich suspendiert, sollten allerdings nicht degradiert werden, da dies eine Verordnung des Königs notwendig gemacht hätte, womit die Aufmerksamkeit abermals auf die Manuel-Affäre gelenkt worden wäre. Dies wollten Generalstab und Innenministerium unter allen Umständen vermeiden.

Dabei erhielt die Affäre auch ohne das Zutun der Obrigkeit ein großes Echo in der Öffentlichkeit. Hier kam eine Debatte zum Wesen der Streitkräfte sowie dem Prinzip von Gehorsam und Disziplin auf, in der Presse wurde heftig über die Legitimität von Merciers Befehlsverweigerung gestritten. So verurteilte der ultrakonservative »Drapeau blanc« das Verhalten des Unteroffiziers und versuchte nachzuweisen, wie schädlich die Insubordination für die Disziplin der Streitkräfte und die öffentliche Ordnung sei<sup>252</sup>. Für das reaktionäre Blatt schien mit dem Verhalten des Sergeanten die revolutionäre Anarchie auf, die leicht auf die Massen in der Straße überspringen könne. Damit führte die Affäre auch dazu, dass die Rolle der Nationalgarde in der Gesellschaft neu ver-

<sup>248</sup> Vgl. etwa *Expulsion de Manuel hors de la Chambre des députés, lors de la session de 1823* (4 mars), *ibid.*, Nr. 10869, sowie *Empoignez-moi M. Manuel, Chambre des députés – séance du 4 mars*, *ibid.*, Nr. 10871.

<sup>249</sup> DUPUY, *La garde nationale, 1789–1872*, S. 364.

<sup>250</sup> Oberst Quelen an Stabsmajor Choiseul, o. D., AN, F/9/664–665b.

<sup>251</sup> Stabsmajor Clermont-Tonnerre an Innenminister Corbière, 5.4.1823, AN, F/9/681.

<sup>252</sup> *Le Drapeau blanc*, 8.3.1823.

handelt wurde, was zu einer Schärfung ihres politischen Profils führte: Sie erschien in ihrem Einsatz zum Schutze der Abgeordneten als klar liberale Institution. Mit dem Auftritt von Mercier in der Abgeordnetenkammer wurde deutlich, dass die Gardisten im Interesse der Verfassung und der Abgeordneten handelten. Der den Liberalen nahestehende »Constitutionnel« sah das Verhalten von Mercier als konform mit der Mission der Nationalgarde an. Die Bürgergarde sei nicht nur für die Verteidigung der Bürger und ihres Eigentums zuständig, zu ihrem Mandat gehöre auch der Schutz des Parlaments und der Abgeordneten<sup>253</sup>.

Das während der Restauration auflagenstärkste Blatt griff die schon 1818 virulente Frage der Disziplin auf und zeigte, wie die revolutionären Streitkräfte in die liberale Nation zu integrieren waren. Der »Constitutionnel« anerkannte die Legitimität der Befehlsverweigerung. Was die Zeitung den Bürgersoldaten, die nach dieser Ansicht eben nicht einem blinden Gehorsam unterworfen waren, hier zur Aufgabe machte, war die Gewissensfrage: Bestimmte Befehle konnten und mussten von ihren Empfängern verweigert werden<sup>254</sup>. Dies mache das Wesen der bewaffneten Bürger aus, welche erst unter Beachtung dieses Prinzips ihrer gesellschaftlichen Funktion gerecht würden, nämlich das Land vor dem Amtsmissbrauch und der Diktatur des Heeres und der Polizei zu schützen<sup>255</sup>. Der »Constitutionnel« zog hier eine Grenze zwischen den Angehörigen der Armee und den Angehörigen der Nationalgarde, Letzteren gestand die Zeitung eine Gewissensfreiheit zu, die ein Alleinstellungsmerkmal des Bürgersoldaten war.

Der Verwaltung der Nationalgarde entging im Zusammenhang mit der Manuel-Affäre nicht, dass die Disposition der Truppe im Wandel begriffen war. Das Verhalten von Mercier in der Abgeordnetenkammer hatte gezeigt, dass die Gardisten vor offener Befehlsverweigerung nicht zurückschreckten. Sie waren offenbar vor politischer Einflussnahme nicht abzuschirmen und teilten das Bekenntnis zu den liberalen Institutionen. Parallel befürchtete die Verwaltung, dass die Nationalgarde den Liberalen als Forum dienen könnte, um die Arbeit der Opposition zu koordinieren und Wähler zu mobilisieren<sup>256</sup>. Im 4. Arrondissement, wo Mercier wohnte, kam es zum Beitritt zahlreicher Freiwilliger, was Präfekt Chabrol beunruhigte, da die Motive dieser Rekruten kaum auf die Verteidigung der Monarchie und des Königs zurückgingen<sup>257</sup>. Die Pariser Bezirks-

253 Le Constitutionnel, 12.3.1823.

254 »Créer une garde nationale, c'est nécessairement lui reconnaître une faculté de discernement, d'examen [der erteilten Befehle]«, *ibid.*

255 *Ibid.*

256 Vgl. Präfekt Chabrol an Innenminister Corbière, 19.5.1823, AN, F/9/666.

257 *Ibid.*

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

bürgermeister befürchteten, dass die Nationalgarde von der Opposition unterwandert werden könnte, und traten daher für deren Auflösung ein. In ihren Forderungen an Präfekt Chabrol erklärten sie, dass die schiere Existenz der bewaffneten Bürger immer weniger mit dem Regime Seiner Majestät vereinbar sei<sup>258</sup>. Tatsächlich schienen die Freiwilligen motiviert und wohlhabend genug, sich eine Uniform zu kaufen, woraufhin sie von der Verwaltung die Ausrüstung mit Waffen forderten<sup>259</sup>.

Gegenüber dem sich in der Truppe ausbreitenden Widerstand gegen als unzumutbar empfundene Befehle sahen Offiziere mit dem französischen Sieg in Spanien eine Gelegenheit gekommen, die bewaffneten Bürger wieder stärker an die Krone zu binden. Dafür forderten sie auch eine gesetzliche Verankerung der Nationalgarde, als Anerkennung für den Dienst, den diese während der Abwesenheit des Expeditionsheeres in Paris geleistet hatte. Im Unterschied zu den Petitionen von 1817 und 1818 war hier der Rekurs auf einen Erfahrungsraum charakteristisch, der nicht weiter zurückreichte als bis zu den Jahren 1814 und 1815, womit er mit der Rückkehr der Monarchie zusammenfiel. So verwies der Offizier der 10. Legion Durozier auf den patriotischen Einsatz der Pariser Bürger, der die Stadt im Kontext der alliierten Invasion vor Chaos und Plünderung bewahrt habe<sup>260</sup>. Er rückte die Bedeutung der Nationalgarde für die glückliche Heimkehr des Königs in den Vordergrund. An seinem Gesuch wurde deutlich, wie sehr sich das Argumentationsmuster etwa gegenüber der Petition von Delarue vom November 1817 unterschied. Bei Durozier stand der Waffengang zugunsten des Monarchen im Vordergrund, Delarue hatte sich dagegen auf das Gesetz zur Nationalgarde und die Verfassung von 1791 berufen, um die Verabschiedung eines Gesetzes zu begründen, mit dem das Wahlrecht innerhalb der Truppe festgeschrieben werden sollte. Aus analytischer Sicht illustrieren diese beide Petitionen, wie unterschiedlich das Verständnis von legitimer Autorität war: Hier standen sich das Paradigma der traditionellen, von Gott gegebenen Herrschaft und das Paradigma der vom Volk in einem repräsentativen Verfahren hergeleiteten Macht gegenüber.

Tatsächlich war der Legitimitätsgewinn für die Krone begrenzt. Diese befand sich in der paradoxen Situation, einen Sieg errungen zu haben, den sie nicht allein als eigenes Verdienst deuten konnte, sondern der auch Ausdruck

<sup>258</sup> Ibid.

<sup>259</sup> Stabsmajor Clermont-Tonnerre an Innenminister Corbière, 30.3.1823, *ibid.* Zwar seien ausreichend Gewehre vorhanden, jedoch fehle es an Säbeln. Die zuvor bereitgestellten 6700 Stück seien bereits verteilt worden. Der Stabsmajor ersuchte den Minister um die Bereitstellung von weiteren 600 Stück.

<sup>260</sup> Petition Durozier adressiert an den Präsidenten der Abgeordnetenkammer Auguste Ravez, 9.6.1824, AN, F/9/376.

der kriegerischen Haltung der Franzosen war. Nach den Erfahrungen der Revolution und des Kaiserreichs wurde der Feldzug in der Öffentlichkeit als Ausweis nationalen Ruhms wahrgenommen. In seiner offiziellen Stellungnahme sparte Ludwig XVIII. zwar die wehrhafte Nation aus, beschrieb den Krieg aber auch nicht als traditionellen Fürstenkrieg. Dagegen betonte er die Rolle des Königs als Verteidiger der Ehre Frankreichs<sup>261</sup>. Dahinter stand der Versuch, ein Legitimationsreservoir zu schaffen, in das sowohl die Monarchie als auch die Nation integriert werden konnte. Mithin wurde ein Narrativ geschaffen, mit dem der nationale Ruhm betont werden sollte, ohne dass dadurch die Erinnerung an die revolutionären und napoleonischen Kriege geweckt wurde<sup>262</sup>.

Mit Blick auf die bewaffneten Bürger war zu beobachten, dass die Erinnerung an die revolutionären Kriege virulent blieb und tendenziell dazu führte, den Spanienfeldzug und damit das Bild der siegreichen Monarchie zu überblenden<sup>263</sup>. Am Beispiel von Lobeshymnen, die auf zahlreichen Banketten der Nationalgarde angestimmt wurden, um die heimkehrenden Truppen von Angoulême zu feiern, wurde deutlich, dass die Offiziere den Sieg der französischen Truppen zwar als einen Triumph der Monarchie werteten. Zugleich dokumentierten etwa die auf dem Bankett der 5. Legion vorgetragenen Lieder und Verse, dass historisch gelagerte Erfahrungsräume, die bis in die Phase von vor 1815 zurückreichten, die Wahrnehmung beeinflussten<sup>264</sup>. Für den Hauptmann des 4. Bataillons Victor Le Loutre stellte Heinrich IV. das historische Vorbild für die französischen Soldaten dar. Der Herzog von Angoulême wurde als Kriegsheld stilisiert, der in einer Linie mit seinem Ahnen stand:

Il est bien français, ce héros [der Herzog von Angoulême],  
 Dont la valeur héréditaire  
 A relevé de nos drapeaux  
 L'éclat de leur splendeur première!  
 De nos plus grands rois, digne fils,  
 Il montre aux Français, qu'il dirige,  
 Que les lauriers avec les lis  
 Ne forment qu'une même tige<sup>265</sup>.

261 LEONHARD, *Bellizismus*, S. 399 f.

262 *Ibid.*, S. 401.

263 *Ibid.*

264 Couplets chantés au banquet de MM. les officiers, sous-officiers et grenadiers du 4<sup>e</sup> bataillon de la 5<sup>e</sup> légion, le 6 décembre 1823, au parc d'Étretat, présidé par M. Victor Le Loutre, leur capitaine-commandant, chevalier de la Légion d'honneur, à l'occasion de l'heureux retour de S.A.R. Mgr le duc d'Angoulême, Paris 1823, S. 5f.

265 *Ibid.*, S. 6.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

Die in den letzten beiden Versen aufgegriffenen Motive des Lorbeers und der Schwertlilie illustrieren, dass das Gedenken an den Spanienfeldzug nicht ohne die Erinnerung an die Kriege und die hier erfochtenen Siege von vor 1815 auskam. Das napoleonische Erbe blieb bestehen, wobei Offiziere wie Le Loutre versuchten, es mit der Dynastie der Bourbonen zu verbinden. Hier wurde der Einfluss sedimentierter Erfahrungsschichten im kollektiven Bewusstsein greifbar, die mit dem Feldzug von 1823 nicht ausgeblendet werden konnten.

Der Ausgang des Spanienfeldzugs und der Einsatz der bewaffneten Bürger für die öffentliche Ordnung führten nicht dazu, dass eine Gesetzesinitiative für die Nationalgarde angestoßen wurde. In dieser Situation kehrte die Pigeon-Figur von Scribe in die Öffentlichkeit zurück. Das Pamphlet von Gassicourt, das der Apotheker und Volksdichter im Umfeld der Debatten zur Armereform 1818 veröffentlicht hatte, steigerte die Popularität dieser Figur erheblich. Die 1824 veröffentlichte Gravur von Jean Duplessis-Bertaux zeigt den Schauspieler Hippolyte, der im Théâtre du Vaudeville 1815 die Rolle des Boniface Pigeon gespielt hatte<sup>266</sup>. Die Intention der Darstellung ging wieder über den Kontrast mit den napoleonischen Veteranen hinaus. Zu sehen ist ein wohlgenährter Bourgeois, dem das Wams auffällig über dem Bauch spannt und der in Gehrock und Pantoffeln seinen Dienst versieht. Pigeon trägt eine Fantasieuniform, die aus einem Zweispitz, Säbel und Gewehr besteht. Aus einer ehemals satirisch angelegten Figur war ein Medium der Kritik geworden, auf humoristische und ironische Art ließen sich die Missstände in der Nationalgarde an den Pranger stellen. Mit Pigeon, der als *biset* kaum als vollwertiger Gardist gelten konnte, verband sich eine Narrenfreiheit, die Kritik am Zustand der Streitkräfte erlaubte. Damit stellte er eine Gegenfigur zu den Soldaten von Angoulême dar, die bei ihrer Rückkehr aus Spanien als nationale Helden gefeiert wurden<sup>267</sup>.

Die Entfremdung und Distanzierung, die das Verhältnis zwischen Nationalgarde und lokaler Verwaltung prägten, führten im Unterschied zu Lyon nicht nur dazu, dass die bewaffneten Bürger auf den Privilegien des Stadtbürgertums bestanden. Auch war das Verhältnis der Pariser zum Zentralstaat und dessen Institutionen weniger distanziert. Manche Kameraden nahmen das Petitionsrecht vor dem Parlament in Anspruch und knüpften an während der Revolution aufgekommene Gebräuche an. Sie glaubten, damit ihre Interessen besser vertreten zu können als durch Eingaben an die lokale Verwaltung, welche nicht die gleiche Legitimität besaß wie die gewählte Abgeordnetenversammlung. Außerdem stand damit ein nachhaltiges Bekenntnis zur Verfassung und zum Parlament im Zusammenhang, was sich sowohl in öffentlichen Stellungnahmen von

<sup>266</sup> Une nuit au corps de garde de la garde nationale. Costume d'Hippolyte (Monsieur Pigeon), 1824, BNF, ASP/4-ICO/COS-1.

<sup>267</sup> GOUJON, Monarchies, S. 153.

Offizieren als auch in Handlungen von Unteroffizieren und einfachen Gardisten spiegelte. Diese traten für den Schutz der Abgeordneten ein oder bekundeten Kameraden ihre Solidarität, die sich für die Integrität der Volksvertreter einsetzten. Gegenüber diesen liberalen Bestrebungen beharrten gerade konservative Offiziere auf der Loyalität zum König und suchten ihre Nähe zur Monarchie zu betonen.

##### 4.3.3 Der Bruch mit den Bourbonen und die Auflösung der Pariser Nationalgarde

Die Thronbesteigung Karls X., des Herzogs von Artois, führte zum endgültigen Bruch zwischen dem Thron und der Pariser Nationalgarde. Der Einzug des neuen Königs in Paris im September 1824 beeindruckte und begeisterte zwar die Massen in den Straßen und ließ in der Öffentlichkeit das Bild eines volksnahen Monarchen entstehen, der während einer Parade auf dem Marsfeld den Kontakt zu den Schaulustigen suchte<sup>268</sup>. Bei der Krönungszeremonie in Reims am 29. Mai 1825 zeigte sich aber, dass die Betonung von Riten des Ancien Régime eine direkte Absage an moderne Formen der Herrschaftslegitimation bedeutete<sup>269</sup>. Die Nationalgarde war für diese Feier nicht beordert worden, die bewaffneten Bürger hatten hier keinen Platz. Für die Inthronisation Napoleons 1805 waren noch aus dem ganzen Land Abordnungen bestellt worden<sup>270</sup>. Der Kaiser hatte sich nicht gescheut, die Truppen auf dem Marsfeld zu versammeln, jenem Ort, an dem Lafayette 1790 die Abordnungen der Nationalgarde zum Föderationsfest empfangen hatte.

Dass Karl X. die Nationalgarde von der Krönungsfeier ausschloss, bestärkte die Zeitgenossen in ihrer Auffassung, dass die bewaffneten Bürger nur noch wenig mit den Bourbonen verband. Daran änderte auch die königliche Verordnung vom 30. Januar 1825 wenig, mit der die Truppenstärke um die Hälfte reduziert und die Wachposten auf die Ehrenposten an den Tuileries, dem Hôtel de Ville und dem Generalstab der Nationalgarde beschränkt wurde<sup>271</sup>. Alle nicht uniformierten Gardisten wurden in die Reserve eingeteilt

<sup>268</sup> So soll hier der berühmte Ausruf von Karl X. entstanden sein: »Point de hallebardes«, mit dem er die Lanzenträger seiner Leibgarde anwies, die Hellebarden aufrechtzustellen, um die Schaulustigen zu ihm vorzulassen: José CABANIS, *Charles X, roi ultra*, Paris 1972, S. 305 f.

<sup>269</sup> Emmanuel DE WARESQUIEL, *Le sacre de Charles X et le tournant de 1825*, in: CARON, LUIS (Hg.), *Rien appris, rien oublié?*, S. 329–340, hier S. 339.

<sup>270</sup> CARROT, *La garde nationale (1789–1871)*, S. 170 f.

<sup>271</sup> *Ibid.*

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

und waren damit vom aktiven Dienst suspendiert. Der ehemalige Oberkommandierende der Nationalgarden würde also nicht für die Reorganisation der Nationalgarde sorgen, sondern schien allein am Erhalt des Status quo interessiert und schreckte auch vor einem Abbau der Truppen nicht zurück.

Hinzu kam, dass die bewaffneten Bürger in den Augen der Verwaltung ein Eigenleben entwickelten, das sich zusehends der Kontrolle der Autoritäten entzog. Dies ließ sich daran ablesen, dass die Polizei völlig überzogen auf das unvorhergesehene Auftreten uniformierter Gardisten in der Öffentlichkeit reagierte. Als im Januar 1826 eine Abordnung der 12. Legion auf der Place Sainte-Geneviève aufmarschierte, versetzte dies den Polizeipräfekten in helle Aufregung, da er einen bewaffneten Aufstand befürchtete<sup>272</sup>. Die Offiziere, angeführt von ihrem Oberst, waren über die Anschuldigungen empört; in einer an den König gerichteten Petition unterstrichen sie ihre Loyalität zur Monarchie und verurteilten die gegen ihre Legion vorgebrachten Anschuldigungen<sup>273</sup>. Gegenüber dem Innenminister klärte der Pariser Kommandant Oudinot den Vorfall auf. So sei der Grund für das Zusammentreten der Einheit die Absicherung einer Messe in der Kirche Sainte-Geneviève gewesen, bei die der Besuch des Königs erwartet wurde<sup>274</sup>.

Ein Vorfall, in den die 6. Legion verwickelt war, belegt ergänzend dazu, dass die Polizei selbst abenteuerlichen Gerüchten Glauben schenkte. In einem Bericht an den Innenminister schilderte der Polizeipräfekt, dass am 9. Januar 1826 rund 20 Männer der 6. Legion in Uniform und unter Waffen zum Grab von General Maximilien Foy auf dem Friedhof Père-Lachaise marschiert seien<sup>275</sup>. Ziel der Abordnung sei es gewesen, dem General mit weiteren Einwohnern des Viertels die letzte Ehre zu erweisen. Nach Aussage des Friedhofswärters habe die inoffizielle Zeremonie mit Salutschüssen zu Ehren des Generals geendet<sup>276</sup>. Der Wärter schmückte seinen Bericht aus, die Gardisten hätten sich besonders unverschämt aufgeführt und ihm erklärt, dass sie auf eigene Faust an dem Trauerzug teilnahmen und niemandem verantwortlich seien<sup>277</sup>. In seinem Schreiben an den Innenminister bestritt Oudinot die Anschuldigungen und erklärte auf der Grundlage neuer Zeugenaussagen, dass zu keinem Zeitpunkt Mitglieder der 6. Legion zum Friedhof marschiert seien<sup>278</sup>.

<sup>272</sup> Vgl. Kommandant Oudinot an Innenminister Corbière, 22.1.1826, AN, F/9/681.

<sup>273</sup> Petition der 12. Legion adressiert an Karl X., o. D., *ibid*.

<sup>274</sup> Kommandant Oudinot an Innenminister Corbière, 22.1.1826, *ibid*.

<sup>275</sup> Polizeipräfekt Delavau an Innenminister Corbière, 11.1.1826, *ibid*.

<sup>276</sup> *Ibid*.

<sup>277</sup> *Ibid*.

<sup>278</sup> Kommandant Oudinot an Innenminister Corbière, 22.1.1826, *ibid*.

Im Nachhinein lässt sich kaum feststellen, ob es im Januar 1826 tatsächlich zu einem solchen Vorfall kam. Zur Beerdigung von General Foy am 30. November 1825 waren rund 100 000 Menschen zusammengekommen, um den Sarg auf den Friedhof zu begleiten<sup>279</sup>. Daher erschien es gar nicht so absurd, dass sich Bürger auch Monate später zu einer inoffiziellen Trauerfeier zusammenfanden. Diese Demonstration stand in einer Reihe mit den seit den 1820er Jahren aufkommenden Massenriten, bei denen verstorbene Figuren der Opposition feierlich und unter großem Aufsehen bestattet wurden. Der Kaiserreichsveteran Foy war aufgrund seiner Mandate in der Abgeordnetenversammlung, in der er als begabter Redner und Fürsprecher der Liberalen aufgetreten war, überaus populär<sup>280</sup>. Die von Emmanuel Fureix beschriebenen »deuils protestataires« stellten eine massenwirksame Plattform für die Äußerung von Kritik an den herrschenden Verhältnissen dar, wobei allein die Teilnahme als Akt des Ungehorsams verstanden werden konnte. In diesem Zusammenhang erschien es der Polizei plausibel, dass auch Angehörige der Nationalgarde von diesen Protestriten Gebrauch machten. Dies zeigte, dass sie den bewaffneten Bürgern zutiefst misstraute und diese in die Nähe der oppositionellen Kräfte im Land rückte.

Mochten die Gardisten auch zu keinem Zeitpunkt systematisch einen Angriff auf die Verwaltung planen, so wurde im Laufe der 1820er Jahre doch deutlich, dass das Prinzip der Befehlsverweigerung, von der der Sergeant Mercier 1823 Gebrauch machte, in der Nationalgarde virulent blieb. Im Zusammenhang mit der Affäre um den Jäger François-André Isambert von 1826 zeigte sich, dass wiederum die Gewissensfreiheit, dieses Mal aus religiösen Motiven, als Argument vorgebracht wurde. Isambert diente im 2. Bataillon der 11. Legion und wurde im Juni 1826 zu einer Prozession abkommandiert, die er gemeinsam mit seinen Kameraden begleiten sollte. Er blieb dem Dienst aber fern und rechtfertigte sich vor dem Disziplinartrat mit Verweis auf seine Konfession, die ihm eine Teilnahme an einer katholischen Messe verbiete<sup>281</sup>. Isambert wurde zu einer 24-stündigen Arreststrafe verurteilt<sup>282</sup>. Die liberale Presse kritisierte die Entscheidung des Disziplinartrates, einige Blätter sahen hier ein Resultat des erstarkenden Einflusses der katholischen Kirche.

Der Prozess zu Isambert trug sich in einem Klima antiklerikaler Ressentiments zu. Im Februar desselben Jahres hatte der den Ultraroyalisten nahestehende François de Montlosier ein beißendes Pamphlet veröffentlicht, das die Existenz eines breiten Komplotts, instigiert von den Mitgliedern der französi-

<sup>279</sup> FUREIX, *La France des larmes*, S. 325.

<sup>280</sup> *Ibid.*, S. 329.

<sup>281</sup> François-André ISAMBERT, *De la liberté religieuse dans le service de la garde nationale*, Paris 1827.

<sup>282</sup> *Le Constitutionnel*, 1.7.1826.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

schen Jesuitenkongregation, nachweisen sollte<sup>283</sup>. Zwar waren bei Montlosier kaum die Fakten von der Fiktion zu unterscheiden, dennoch wurde die polemische Schrift vom Publikum begeistert aufgenommen, sie stärkte den verbreiteten Verdacht, dass eine jesuitische Geheimvereinigung die Geschicke des Landes bestimmte und einen direkten Einfluss auf den König ausübte<sup>284</sup>. Diesem Eindruck leistete Karl X. selbst noch Vorschub, indem er seinen Glauben ostentativ zur Schau trug, was für viele Zeitgenossen die Autonomie der Monarchie in Frage zu stellen schien. Karl übte in aller Öffentlichkeit eine Demut, die sich als Unterwerfungsgeste gegenüber den Vertretern des Klerus interpretieren ließ<sup>285</sup>. Auch hatte die Regierung dafür gesorgt, dass der Einfluss der Geistlichen mit der Einrichtung eines Ministeriums der öffentlichen Bildung und des Kultes ausgeweitet wurde. Dessen Leiter, der Bischof Denis de Frayssinous, ging unmittelbar nach seiner Berufung daran, die Pariser Hochschulen zu reformieren, um hier die liberalen Kräfte einzuhegen. Dies führte zur Suspendierung der Vorlesungen von François Guizot und Victor Cousin sowie zur Schließung der École normale<sup>286</sup>.

Für seine Verteidigung vor dem Disziplinartrat berief sich Isambert auf die im Konkordat von 1801 zugestandene Glaubensfreiheit und verweigerte überdies die Angabe seiner eigenen Konfession, die er ausdrücklich als privat bezeichnete<sup>287</sup>. Das Thema der Disziplin wurde von der Presse aufgenommen und zwischen den liberalen und reaktionären Blättern ähnlich wie aus Anlass der Affäre um den Sergeanten Mercier hitzig debattiert. Der den Doktrinären um Guizot und Cousin nahestehende »Globe« erklärte, dass die Bürger nach ihrem Gewissen handeln sollten; die Zeitung interpretierte das Urteil des Rates als Ausweis für die erdrückende Macht der katholischen Kirche<sup>288</sup>. Dagegen bestand der »Drapeau blanc« auf der befehlshabenden Instanz, über deren Anweisungen nicht je nach Anlass entschieden werden könne<sup>289</sup>. Was den liberalen Redakteuren besonders missfiel, vertrat das Blatt mit umso größerer

283 WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 382f.

284 *Ibid.*, S. 385f.

285 So haben Waresquiel und Yvert darauf hingewiesen, dass das Zeremoniell der Krönung von Reims für viele Zeitgenossen, die nur die (Selbst-)Krönung von Napoleon erlebt hatten, völlig ungewohnt war. Dass sich Karl der Länge nach auf den Boden streckte, um die traditionelle Salbung zu empfangen, erschien ihnen wie eine Demütigung der Monarchie, *ibid.*, S. 380.

286 *Ibid.*, S. 370.

287 *Le Courrier français*, 29.6.1826. Dieser Artikel findet sich auch bei ISAMBERT, *De la liberté religieuse*, S. 9–11.

288 *Le Globe*, 1.7.1826.

289 *Le Drapeau blanc*, 1.7.1826.

Vehemenz: Die Streit- und Ordnungskräfte sollten sich durch ihren unbedingten Gehorsam auszeichnen und die Souveränität von Verwaltung und Obrigkeit respektieren<sup>290</sup>. Dabei verwies der »Drapeau blanc« ausgerechnet auf das Gesetz von 1791, mit dem die verfassunggebende Versammlung für die Etablierung des passiven Gehorsams gesorgt hatte<sup>291</sup>.

Demgegenüber war den Vertretern der liberalen Presse spätestens seit der Manuel-Affäre bewusst geworden, dass einem Teil der Streitkräfte ein Verweigerungsrecht eingeräumt werden musste. Dieser Eindruck verstärkte sich mit der Verhandlung von Isambert, so schaltete sich der »Constitutionnel« auch 1826 mit dem Verweis auf die legitime Befehlsverweigerung in die Debatte ein. Der Status und die Pflichten des bewaffneten Bürgers wurden hier von jenen des Armeeingehörigen unterschieden<sup>292</sup>. Galt für Letzteren das Prinzip des passiven Gehorsams, so sei der Nationalgardist verpflichtet, Befehle zu missachten, die nicht mit seinem Gewissen und seiner Moral in Einklang zu bringen seien<sup>293</sup>. Dahinter stand die Einsicht, dass die Institutionen des Landes in der aktuellen politischen Konstellation eines besonderen Schutzes bedurften, während die Allianz von Thron und Klerus die Errungenschaften der Revolution in Frage stellte. Nur eine der unabhängigen Nation verpflichtete Ordnungsformation stellte einen wirksamen Schutz für die Gesellschaft dar.

Dabei machten die Pariser Nationalgardisten die Erfahrung, dass es innerhalb dieser Konstellation überraschend zur Suspendierung von Institutionen kommen konnte, die durch die von Ludwig XVIII. oktroyierte Verfassung eigentlich verbürgt waren. Dazu gehörte die Pressefreiheit, die in der Charte unter Artikel 8 in Grundzügen festgelegt worden war<sup>294</sup>. Die von der Regierung 1827 auf den Weg gebrachte und vom Parlament am 12. März verabschiedete *loi de justice et d'amour* stellte einen direkten Angriff auf dieses Prinzip dar, indem sie die Zensur wesentlich verschärfte und die Möglichkeiten zur Publikation verkomplizierte<sup>295</sup>. Beides hatte zum Ziel, sowohl die Veröffentlichung von Pamphleten zu reduzieren als auch das Pressewesen einzuschränken, indem etablierte Zeitungen zum Aufgeben gezwungen und die Gründung neuer Blät-

290 Ibid.

291 Vgl. die Verfassung von 1791, Titel IV (»De la force publique«), Art. 12: »La force publique est essentiellement obéissante; nul corps armé ne peut délibérer«, GODECHOT (Hg.), *Les Constitutions de la France*, S. 64.

292 *Le Constitutionnel*, 1.7.1826.

293 Ibid.

294 »Les Français ont le droit de publier et faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté«, in: GODECHOT (Hg.), *Les Constitutions de la France*, S. 219. Vgl. auch GOUJON, *Monarchies*, S. 45.

295 WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 387 f.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

ter erheblich erschwert wurden<sup>296</sup>. Mit dieser Maßnahme sollte die liberale Presse getroffen werden, die wie der »Constitutionnel« oder der »Globe« die Nationalgarde vehement verteidigten. Auch wenn Minister Villèle das Gesetz im April 1827 zurückzog, hatte es dennoch für einen enormen Ansehensverlust der Regierung gesorgt, was die Minister und auch die Familie des Königs am eigenen Leib erfahren sollten.

Für den 29. April 1827, zwei Jahre nach seiner Thronbesteigung, hatte der König die Pariser Legionen zu einer Parade auf dem Marsfeld einberufen. Hier kam es zu Zwischenfällen, die das vorgesehene Zeremoniell störten. So waren aus den Reihen der Nationalgarde neben der traditionellen Akklamation des Königs auch feindliche Rufe zu hören, die gegen die Regierung und das Pressegesetz gerichtet waren<sup>297</sup>. Dass Karl X. einen Gardisten, der aus der Reihe herausgetreten war und sich dem Pferd des Königs in den Weg gestellt hatte, maßregelte und von der Zeremonie fortbringen ließ, dürfte die Stimmung unter den Kameraden weiter aufgeheizt haben. Zu spüren bekam dies vor allem Minister Villèle, als sich Mitglieder der 2. Legion im Anschluss an die Parade vor seiner Wohnung in der Rue de Rivoli versammelten und ihn lauthals beschimpften<sup>298</sup>. War Karl mit dem Ablauf der Parade insgesamt zufrieden, verlangte Villèle noch am selben Tag die Auflösung der Nationalgarde<sup>299</sup>. Der König willigte ein und unterzeichnete eine entsprechende Verordnung, die sofort bekanntgegeben wurde<sup>300</sup>. Die wenigen Wachposten, die die Nationalgarde noch versah, wurden von den Garnisonstruppen übernommen<sup>301</sup>.

Dabei war die Regierung auf den Ablauf der Parade vorbereitet gewesen: Detaillierte Berichte der Geheimpolizei zeigten, dass die Störung der Zeremonie in zahlreichen Vierteln und Vororten von Paris gezielt geplant wurde. Die Rädelsführer dieser Protestbewegung suchten die Nationalgardisten zum zivilen Ungehorsam anzustacheln. Studenten, Drucker sowie Buch- und Zeitungshändler hatten Flugblätter verteilt, auf denen diese dazu aufgefordert wurden, feindliche Rufe wie »À bas les ministres! À bas les jésuites!« zu rufen<sup>302</sup>. Damit

296 Ibid.

297 DUPUY, *La garde nationale, 1789–1872*, S. 369.

298 Ibid., S. 370.

299 WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 392.

300 Die Verordnung vom 29.4.1827 bestand aus zwei Artikeln, von denen der erste die Auflösung der Nationalgarde von Paris anordnete (in einem einzigen Satz: »La garde nationale de Paris est licenciée«). Der zweite übertrug dem Innenminister die Verantwortung für die Umsetzung der Verordnung, AN, F/9/664–665b.

301 WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 392.

302 Bericht von Polizeikommissar Fouguère, stationiert im Viertel Saint-Eustache, o. D., AN, F/7/6997.

sollte Karl X. dazu gebracht werden, das Parlament aufzulösen, Neuwahlen anzuberaumen und eine neue Verfassung zu verabschieden. Parallel planten offenbar viele Studenten im Viertel Saint-Eustache, sich eine Uniform zuzulegen, um sich unter die Gardisten zu mischen<sup>303</sup>. Die Berichte der Geheimpolizei brachten zum Vorschein, dass Interessen- und Berufsgruppen, die sich durch die reaktionäre *loi de justice et d'amour* in besonderem Maße angegriffen sahen, im Vorfeld mobil machten, um die Absetzung der unbeliebten Regierung zu erreichen.

Der Ablauf der Parade zeigte dann, dass es der Opposition gelungen war, die Nationalgarde zu unterwandern. Zumindest war dies der Eindruck von Villèle, was seine rasche und energische Reaktion erklärte. Derweil hielten die Berichte genauso fest, wie etwa die Gardisten aus den Vororten Saint-Antoine und Saint-Marceau aus eigener Initiative den Ablauf der Zeremonie durch das Skandieren regierungsfeindlicher Rufe stören wollten<sup>304</sup>. Auch ihre Kameraden aus dem Viertel rund um das Pariser Observatorium mussten nicht lange gebeten werden, um den Vertretern der Buchdrucker, die mit ihnen in Kontakt getreten waren, die Beteiligung an der Störaktion zuzusichern. Insgesamt zeigte sich, dass bewaffnete Bürger und die von der reaktionären Gesetzgebung der Regierung betroffenen Interessenverbände eine Allianz eingingen, die sogar beinhaltete, dass Führer der Protestbewegung in die Nationalgarde eintraten.

Die Auflösung der Nationalgarde sorgte dafür, dass die Kritik an der Regierung lauter wurde, sodass einige Mitglieder persönliche Konsequenzen zogen. Die Minister Chabrol, Frayssinous und La Rochefoucauld, selbst ehemaliger Oberst der 5. Legion, traten aus der Regierung aus, was auf ihr problematisches Verhältnis zum Vorsitzenden des Kabinetts, Villèle, zurückging, welches mit der Auflösungsverordnung endgültig zerbrach<sup>305</sup>. Im Parlament machte sich Jacques Laffitte zum Fürsprecher einer Opposition, die über das Parlament hinausging und die liberale Presse sowie das Pariser Stadtbürgertum einschloss. Er verlangte, dass sich die Regierung vor dem Parlament zu verantworten habe, womit er auf das Paradigma der Ministerverantwortlichkeit rekurrierte, das schon Constant als beste Garantie gegen den Amtsmissbrauch ansah<sup>306</sup>.

Mochte Laffittes Vorstoß erfolglos sein, so zeigte er doch, dass die Öffentlichkeit auf die Auflösung mit der Forderung nach Festigung und Ausweitung der liberalen Institutionen reagierte. Die Nationalgarde wurde zu einem Kristallisationspunkt der Opposition, welche so zusätzliche Argumente für eine viru-

303 Ibid.

304 Ibid.

305 WARESQUIEL, YVERT, *Histoire de la Restauration*, S. 392.

306 GEISS, *Der Schatten des Volkes*, S. 65.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

lente Kritik an der Regierung erhielt. So geißelte der »Constitutionnel« die königliche Verordnung als Angriff auf die französische Nation, die Bevölkerung von Paris und den Thron<sup>307</sup>. Die Zeitung betonte, dass das Bürgertum in der Revolution große Opfer für die Rettung der konstitutionellen Monarchie erbracht hatte, um nun vom König in einem Handstreich aus dem Dienst entlassen zu werden<sup>308</sup>. Daher könne der König künftig nicht mehr mit der Unterstützung der bewaffneten Bürger rechnen.

Die Strategie vieler Liberaler wie auch der Redakteure des »Constitutionnel« bestand darin, ihre Loyalität zum Thron zu betonen, um zugleich die Minister scharf anzugreifen. Dies höhnte jedoch auch die Legitimität der Monarchie aus und führte dazu, dass die Dynastie der Bourbonen zunehmend an Ansehen verlor, was sich an zeitgenössischen Publikationen ablesen lässt. Die Auflösung der Nationalgarde war Anlass für die abermalige und dritte Rückkehr des Boniface Pigeon, der als fiktiver Autor dreier Broschüren auftrat, die sich teils in gereimter Form, teils in Prosa mit den Folgen der Marsfeldparade auseinandersetzten<sup>309</sup>. Die Loyalität der Gardisten zu ihrem König wurde auf ambivalente Weise aufgegriffen. So erklärte Pigeon, sein einziges Anliegen während der Parade sei es gewesen, den König zu akklamieren und seine Treue zu den Bourbonen unter Beweis zu stellen<sup>310</sup>. Die Auflösung erschien ihm völlig unverständlich, und er machte sie dem Innenminister persönlich zum Vorwurf<sup>311</sup>. Pigeon schilderte, wie er am folgenden Tag der Parade auf Anordnung

307 Le Constitutionnel, 2.5.1827.

308 Ibid.

309 Véritable plainte de la garde nationale, à l'occasion du nouvel ordre du jour pour la revue du 29 avril 1827, par M. Pigeon, marchand de bas, électeur éligible, caporal de sa compagnie; avec les notes de M. Blaise Ramier, neveu de l'auteur, troisième clerc d'avoué, Paris 1827. Eine zweite Broschüre stellte die erste als eine Fälschung dar, indem der Autor nun behauptete, gar keinen Neffen namens Ramier zu haben, der in der ersten die Anmerkungen erstellt haben sollte. Überhaupt sei der Name Ramier (»Ringeltaube«) in Verbindung mit dem Namen Pigeon (»Taube«) wohl ein schlechter Scherz: Nouvelle et véritable plainte en forme de requête, adressée par le sieur Boniface Pigeon, ex-caporal de l'ex-garde nationale, à Son Excellence monseigneur le ministre de l'Intérieur, à cette fin de savoir pourquoi il a été destitué, le 29 avril dernier, avec plus de vingt mille de ses camarades, Paris 1827, S. 4. Sowie schließlich die dritte Broschüre in Prosa: En voici bien d'une autre! Doléances de M. Pigeon; ex-caporal dans la garde nationale de Paris, (licenciée par ordonnance du 29 avril), auteur de la célèbre plainte sur la revue du même jour, Paris 1827.

310 So in der ersten Klage: »Vive le roi juste et sage / Que son règne soit heureux / De ses fils, de leurs neveux / Qu'il conserve l'héritage / Qu'après Charles, tout Bourbon / Comme lui soit grand et bon!«

311 Dies in der zweiten Broschüre, Nouvelle et véritable plainte en forme de requête.

der Polizei seinen Wachposten räumen und seine geliebte Uniform, die er auf Kredit gekauft hatte, fortsperren musste<sup>312</sup>. Sein Gewehr durfte er behalten, aus Furcht vor neuen Protesten ordnete die Regierung nicht die Konfiszierung der Waffen an<sup>313</sup>.

Die Auflösung evozierte überdies revolutionäre Topoi, die das Auseinanderbrechen von Gesellschaft und Monarchie auf virulente Weise zum Ausdruck brachten. Ähnlich satirisch wie die Pigeon-Broschüren zeigte das Theaterstück »Le congrès des ministres«, wie isoliert die Regierung gegenüber dem Bürgertum war<sup>314</sup>. Verfasst worden war es von den der liberalen Opposition nahestehenden Dichtern Joseph Méry und Auguste Barthélemy. Sie stellten ein Treffen der Regierung in den Gemächern von Minister Villèle dar. Als feindliche Rufe durch die geöffneten Fenster dringen, veranlasst Villèle Innenminister Corbière, einen Entwurf für die Entlassungsverordnung aufzusetzen. Die Isolierung Villèles wird mit seiner besonderen Furcht vor der Pariser Bevölkerung in Szene gesetzt<sup>315</sup>. Regierung und König haben hier jeden Bezug zum Volk verloren. Gleichzeitig nahm das Stück bereits den Sturz Villèles vorweg, so erklärt der Minister angesichts der Proteste auf dem Marsfeld, er lasse seine Flucht nach Südfrankreich vorbereiten<sup>316</sup>.

Auch der berühmte Chansonnier und Dichter Pierre-Jean de Béranger, der die Ablehnung Karls X. teilte, widmete sich der Auflösung der Nationalgarde in Paris. Sein Lied beginnt mit den seither landesweit bekannten Versen »Pour tout Paris quel outrage / Amis, nous v'là licenciés«<sup>317</sup>. Der Dichter knüpfte an den Umgang der Bourbonen mit der Nationalgarde an und brachte die tiefe Enttäuschung und Verunsicherung des Bürgertums zum Ausdruck. Er griff dafür auf den Wachdienst in den Tuileries zurück, den die Nationalgardisten zuletzt unter der argwöhnischen Aufsicht der Schweizer Garde versehen mussten<sup>318</sup>. Béranger stellte einen klaren Bezug zur Revolution und zum Sturz der Monarchie her, indem er die Vernachlässigung der Nationalgarde als Ausweis der Dekadenz und Realitätsferne des Hofes brandmarkte. Ein rückwärtsge-

312 Ibid., S. 19–22.

313 En voici bien d'une autre!, S. 26 f.

314 Joseph MÉRY, Auguste BARTHÉLEMY, Le congrès des ministres, ou la Revue de la garde nationale, Paris 1827.

315 Ibid., S. 18.

316 Ibid., S. 19.

317 Pierre-Jean DE BÉRANGER, La garde nationale. Sur son licenciement par Charles X, in: DERS., Œuvres complètes, contenant les dix chansons nouvelles, Paris 1857, S. 315–317.

318 »Au château faire l' service / Sans cartouch's pour se garder / En voir donner à chaqu' Suisse / En arrièr' ça fait r'garder«, ibid., S. 316.

#### 4. Bürgerliche Autonomie als lokale Praxis

wandter Kurs, der die Wiederherstellung der Verhältnisse von vor 1789 zum Ziel habe, müsse unweigerlich zu einer Wiederholung der Ereignisse von 1792 führen, so Bérangers Botschaft<sup>319</sup>.

<sup>319</sup> Womit er auf den Sturz der Monarchie 1792 anspielte: »Gens d' la cour, sauf vot' respect / Vous risquez quatre-vingt-douze / Pour ravoir quatre-vingt-sept«, *ibid.*